

An die
Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 11.11.2024

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität
und Planung
am Freitag, dem 22.11.2024, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Mobilität und Planung

**am Freitag, dem 22.11.2024, um 09:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2** Bericht der Verwaltung

3	Entsorgungsentgelte 2025	182/2024
4	GkG-Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Sassenberg zum Betrieb eines Recyclinghofes	179/2024
5	GkG-Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Oelde zum Betrieb eines Recyclinghofes	180/2024
6	Mobiles Münsterland - Detailplanung Zielkonzept 2030+	201/2024
7	Änderung der Gesellschaftsverträge der WestfalenTarif GmbH und der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH	200/2024
8	Tarifmaßnahme zum 01.08.2025 im WestfalenTarif für das Münsterland	184/2024
9	Fortführung des DeutschlandTickets	185/2024
10	Strukturelle Weiterentwicklung NWL - reduzierte Satzung	193/2024
11	Vorbereitungen und Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2025	188/2024
12	Informationen zur eurobahn	212/2024

II. Nichtöffentlicher Teil

1	Aktuelle Entwicklungen im SPNV-Markt und Maßnahmen zur Risikovermeidung	199/2024
----------	---	-----------------

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Guido Gutsche
Vorsitzender

beglaubigt:

gez.

Dr. Herbert Bleicher
Dezernent für Bauen, Planung und
Umwelt

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 182/2024
--	------------------------

Betreff:

Entsorgungsentgelte 2025

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	22.11.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	06.12.2024
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	13.12.2024

Beschlussvorschlag:

Den Entsorgungsentgelten wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Entsorgungsentgelte 2025

I. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die AWG ist vom Kreis Warendorf als Dritte im Sinne des § 22 KrWG mit der Entsorgung der Abfälle des Kreises Warendorf beauftragt worden und ist selbst gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 KrWG entsorgungspflichtig für gewerbliche Abfälle. Die Entgelte für Haus- und Gewerbemüll sind unter Berücksichtigung der für den Kreis Warendorf maßgeblichen Grundsätze zu kalkulieren. Die Entgelte für Hausmüll bedürfen auf Grund des Entsorgungsvertrages zwischen dem Kreis Warendorf und der AWG der Zustimmung durch den Kreistag.

Die maßgeblichen Grundsätze der Gebührenkalkulation sind in § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW und in § 9 Absatz 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) NRW geregelt. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG stellen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten die Grundlage für die Gebührenkalkulation dar. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Darüberhinausgehend legt § 9 Absatz 2 LKrWG NRW fest, dass zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des KAG NRW alle Aufwendungen zählen, die den entsorgungspflichtigen Körperschaften dadurch entstehen, dass diese abfallwirtschaftlichen Aufgaben selbst oder durch Dritte wahrgenommen werden. Dazu gehören insbesondere:

- die Kosten für die Abfallberatung der Bürgerinnen und Bürger sowie
- Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 40 Absatz 2 KrWG, insbesondere auch die Zuführung von Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rücklagen bzw. Rückstellungen gedeckt sind. Stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage der entsorgungspflichtigen Körperschaft.

Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 LKrWG NRW.

Die GEG und die AWG haben die ECOWEST mit Kooperationsverträgen vom Sommer 2001 mit der Entsorgung der Gewerbeabfälle aus den Kreisen Gütersloh und Warendorf beauftragt.

Zu den Aufgaben der ECOWEST gehören neben der Ersatzbrennstoffaufbereitung die umfassende Entsorgung der Gewerbeabfälle, das Stoffstrom- bzw. Mengenmanagement, der Umschlag und Transport der Gewerbeabfälle zu den Entsorgungsanlagen, die Fakturierung für die Gewerbeabfallentsorgung, die Gewerbeabfallberatung und die Bewirtschaftung der Deponie und Nebenanlagen sowie der Recyclinghöfe und des Entsorgungspunktes Ennigerloh.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die ECOWEST der von ihr betriebenen EBS-Anlage, der BA-Anlage, verschiedener MVA-Kapazitäten, insbesondere Hamm und Bielefeld, der Zentraldeponie Ennigerloh, der Boden- und Bauschuttdeponie Borgholzhausen, dem Kompostwerk Warendorf sowie verschiedener Verwerter.

Die ECOWEST rechnet unter Berücksichtigung ihrer Kosten die Gewerbeabfallentsorgung separat ab.

Alle in der Entgeltkalkulation und im Wirtschaftsplan angegebenen Preise sind Nettopreise.

II. Kalkulation 2025

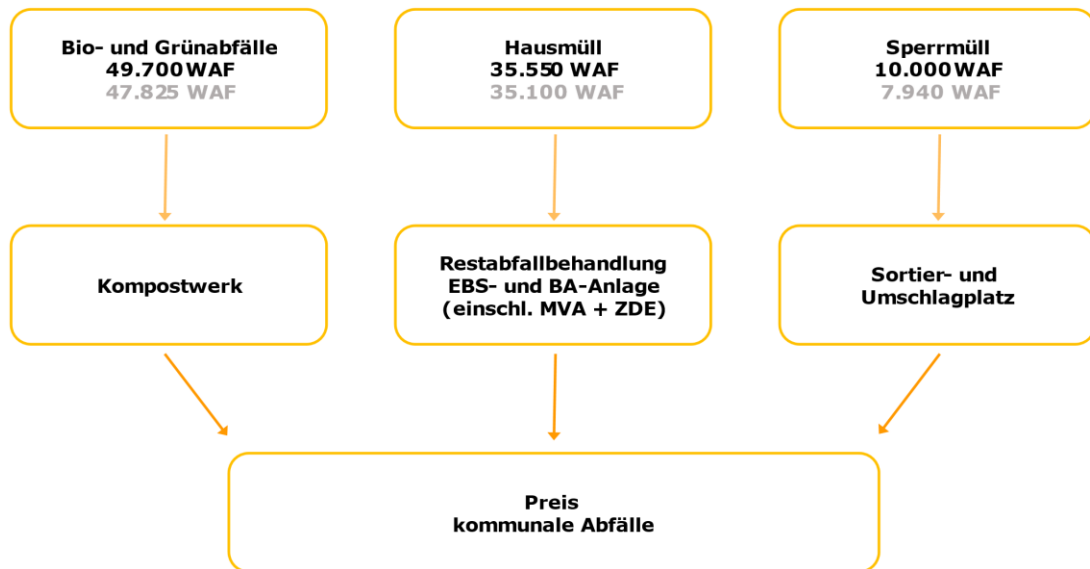
Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den verschiedenen Entsorgungswegen sind u. a. die Vorgaben der TASI. Zur Abfallvorbehandlung werden das Kompostwerk, die MVA-Kontingente u. a. in der MVA Hamm sowie die Restmüllbehandlungsanlagen zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (EBS- und BA-Anlage) einschließlich der Deponie genutzt. Seit dem 1. Juni 2005 sind sämtliche Abfälle vor der Ablagerung auf der ZDE vorzubehandeln. Die Zuordnung der einzelnen Fraktionen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die Bio- und Grünabfälle werden im Kompostwerk verwertet.
- Der Hausmüll sowie die heizwertreichen Gewerbeabfälle mit niedrigem Störstoffanteil und die hochkalorischen Abfälle werden in die mechanische Aufbereitungsanlage (EBS-Anlage) geliefert. Für 2025 wird mit einem Gesamtdurchsatz von insgesamt 126.200 Mg in der EBS-Anlage kalkuliert.
- Die bei der EBS-Aufbereitung nicht weiter verwertbaren biogenen Reststoffe (40.315 Mg) werden in der BA-Anlage zunächst getrocknet. Durch die Schwerstoffabtrennung erfolgt anschließend eine Trennung der Reststoffe in deponierungsfähiges Material und Material, welches in einem EBS-Kraftwerk oder einer MVA entsorgt wird.
- Der Sperrmüll und die gemischten Baustellenabfälle werden auf dem Sortier- und Umschlagplatz der ECOWEST vorsortiert, umgeschlagen und differenziert entsorgt. Hierzu werden MVA-Kontingente, die EBS-Anlage, Holz-, Metall- und PVC-Verwertungsanlagen sowie die Zentraldeponie Ennigerloh genutzt.
- Das Kontingent in der MVA Hamm wird von der ECOWEST für die Entsorgung von Störstoffen und Sortierresten aus der EBS-Anlage, für Sortierreste des Sortier- und Umschlagplatzes und für Gewerbeabfälle, die für eine EBS-Aufbereitung nicht geeignet sind (z. B. Krankenhausabfälle), genutzt.

Die folgende Übersicht der Mengenströme kommunaler Abfälle zeigt die Zuordnung der Haus- und Sperrmüllmengen sowie Bio- und Grünabfallmengen aus dem Kreis Warendorf zu den Anlagenkapazitäten nach den aufgeführten Grundsätzen.

Entsorgungsentgelte2025

Mengenströme Haus- und Bioabfall KreisWarendorf 2025 (Mg/a)

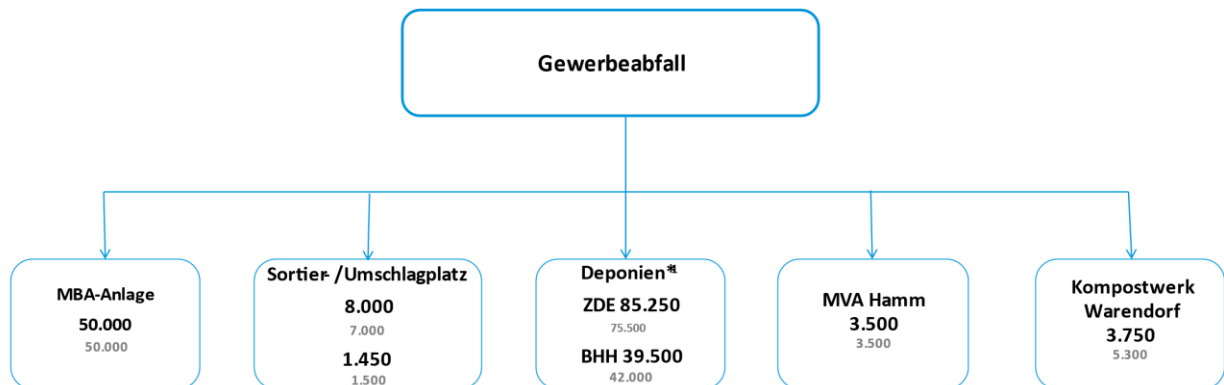


Stand 10/24

Für die Gewerbeabfallentsorgung wird für das Jahr 2025 von folgenden Mengen ausgegangen.



Geplante Mengenströme Gewerbeabfall 2025 (Mg/a)



Vorjahreswerte
Mengenströme unter 1.000 Mg/a sind nicht berücksichtigt

*1 ohne Abfälle für Abdeckzwecke

Stand 09/24

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die Kosten für die Entsorgung der kommunalen Abfälle. Es können geringfügige Rundungsdifferenzen auftreten.

Nr.	Anlage	2024	2025
		Kosten netto [€]	
1	Kompostwerk inkl. Stoffstrommanagement (2024: 47.825 Mg x 63,97 €/Mg) (2025: 49.700 Mg x 57,31 €/Mg)	3.059.365	2.848.307
2	Restabfallbehandlung inkl. MVA und ZDE (2024: 35.100 Mg x 159,00 €/Mg) (2025: 35.550 Mg x 167,00 €/Mg)	5.580.900	5.936.850
3	Sortier- und Umschlagplatz für Sperrmüll (2024: 7.940 Mg x 139,17 €/Mg) (2025: 10.000 Mg x 155,70 €/Mg)	1.105.023	1.556.960
4	Infrastruktur: (2024: 90.865 Mg x 13,33 €/Mg) (2025: 95.250 Mg x 10,12 €/Mg) Beteiligungserträge	1.210.882 -90.350	964.247 -74.970
5	MVA-Kontingent	-125	-22.098
6	Aufzinsung Altlasten und Altbereich ZDE	358.199	452.106
7	Nicht durch Rückstellungen gedeckte Nachsorgekosten:		
	- Laufende Aufwendungen Altlasten	151.450	153.216
	- Laufende Aufwendungen Zentraldeponie	1.387.699	1.571.878
	Investive Maßnahmen OFA	52.000	52.000
	- Planzuführung bis 2060		
Gesamtsumme:		12.815.043	13.438.496

Zu 1: Kosten Kompostwerk

Die Entgelte für die Kompostwerk Warendorf GmbH ergeben sich aus der Entgeltkalkulation des Kompostwerks zuzüglich der Entsorgung von Störstoffen über die AWG. Unter Berücksichtigung gewerblicher Anlieferungen ergibt sich eine geplante Gesamtmenge von ca. 53.450 Mg. Gegenüber dem Planansatz 2024 wird mit einem geringen Mengenrückgang für 2025 gerechnet.

Zu 2: Kosten Restabfallbehandlung

Bei den Kosten der Restabfallbehandlung in der mechanischen (EBS-Anlage) und der biologischen (BA-Anlage) Aufbereitungsanlage ist berücksichtigt, dass sämtlicher Hausmüll in der EBS-Anlage behandelt wird. Dabei verbleiben ca. 55 % Reststoffe, die in

der BA-Anlage aktuell getrocknet werden und dabei ca. 30 % an Gewicht verlieren. Danach schließt sich eine weitere Aufbereitung an, in der ca. 4.797 Mg Steine, Scherben und Glas zur Deponierung verbleiben. Ein weiterer Teil wird in EBS-Kraftwerken eingesetzt. Sortierreste des hausmüllstämmigen Inputs der EBS-Anlage werden zurzeit in der MVA entsorgt. Die Mengenprognose für 2025 ist im Vergleich zum Vorjahresplanansatz geringfügig angestiegen. Der Verrechnungspreis mit der ECOWEST ist auf 167,00 €/Mg. gestiegen. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus höheren Entsorgungskosten in Müllverbrennungsanlagen sowie EBS-Kraftwerken aufgrund des steigenden Zuschlags nach dem Bundesemissionshandelsgesetzes (BEHG).

Zu 3: Kosten Sortier- und Umschlagplatz für Sperrmüll

Sperrmüll und gemischte Baustellenabfälle werden auf dem Sortier- und Umschlagplatz der ECOWEST umgeschlagen und vorsortiert. Die aussortierten Wertstoffe/Störstoffe werden anschließend entsprechend behandelt (MBA, MVA, Holz-, Metall- oder PVC-Verwertungsanlagen und Beseitigung der inerten Stoffe auf der ZDE).

Die Kosten für den Umschlag und die Sortierung des Sperrmülls ergeben sich aus Abschreibung und Zinsen für die Errichtung des Sortier- und Umschlagplatzes, Kosten für den Betrieb einschließlich Personal, Verwertungskosten für Holz und Metalle sowie Entsorgungskosten für die Sortierreste in der MVA bzw. MBA.

Der einheitliche Entsorgungspreis für Sperrmüll ist 155,70 €/Mg. Der Anstieg resultiert aus der baulichen Erweiterung des Sortier- und Umschlagplatzes sowie steigenden Entsorgungskosten aufgrund des BEHG-Zuschlags. Die Mengenprognose für Sperrmüll liegt 2025 bei 10.000 Mg.

Zu 4: Kosten Infrastruktur

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 wurde für die Nachkalkulation ein detaillierteres Kalkulationsschema entwickelt. Dieses Schema wurde für die Kalkulation 2025 beibehalten.

In diesem Kostenblock befinden sich die Kosten, die nicht den Anlagen spezifisch zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere Abschreibungen für das Verwaltungsgebäude und das allgemeine Betriebsgelände, die Betriebskosten des Betriebsgeländes der AWG (u.a. Containerflächen, sämtliche Straßen, Plätze, Außenanlagen und Versorgungseinrichtungen, die siedlungswasserwirtschaftliche Erschließung, Eingangsbereich und das Deponiegas-BHKW) sowie die Kosten für Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit und Entsorgungskosten von E-Schrott und Schadstoffen. Auch die nicht anlagenspezifischen Kosten für Personal, Sachkosten der Verwaltung und Beiträge/Versicherungen fallen unter die Kostenstelle Infrastruktur. Die berücksichtigten kalkulatorischen Zinsen betragen für 2025 3,50 %. Für die Personalkosten ist eine planmäßige tarifliche Indizierung von ca. 9,00 % berücksichtigt.

Von den veranschlagten Gesamtkosten für die Infrastruktur sind u. a. Erträge aus Pachtverträgen und sonstige Erlöse (zusätzliche Erlöse/Überschüsse aus Geschäftsbesorgungs- bzw. Leistungsverrechnungsverträgen sowie der Deckungsbeitrag aus dem Deponiebetrieb) abgezogen worden. In der Summe mindern

die zusätzlichen wirtschaftlichen Aktivitäten die Kosten für die Infrastruktur.

Demnach ergeben sich für 2025 Kosten in Höhe von 5.486.973 €. Die entsprechenden Erlöse belaufen sich auf 4.522.247 €.

Unter Berücksichtigung der einbezogenen Mengen ist der Zuschlag mit 10,12 €/Mg um 3,21 €/Mg gesunken. Umgelegt werden die Kosten auf die kommunalen Abfälle (kommunale Mengen in Höhe von 95.250 Mg exklusive der Sortierreste des Kompostwerkes in Höhe von 50 Mg).

Für 2025 sind insgesamt Beteiligungserträge in Höhe von 74.970,00 € angesetzt.

Zu 5: Kosten MVA-Kontingent

Seit dem 1. Januar 2018 hat die AWG kein Kontingent mehr bei der MVA Hamm. Die Kontingente werden über eine Beteiligung der AWG Kommunal an der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft gehalten. Die AWG Kommunal vermarktet das Kontingent selbstständig zu einem Marktpreis an die ECOWEST. Die AWG leistet einen Zuschuss zur Vermarktung des Kontingentes an die AWG Kommunal. Um den Zuschuss der AWG geringer zu halten, verrechnet die AWG Kommunal zunächst ihre Beteiligungserträge der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft. Sofern die AWG den Zuschuss nicht vollständig aus den Beteiligungserträgen oder anderen Erträgen aus dem Eigentum am MVA-Hamm-Verbund bestreiten kann, wird das Defizit bei den Entgelten berücksichtigt, da der Vertrag über das Kontingent bei der MVA Hamm zur Herstellung der Entsorgungssicherheit abgeschlossen wurde. In 2025 ist eine Erstattung von der AWG Kommunal an die AWG in Höhe von 22.097,64 € berücksichtigt.

Zu 6: Aufzinsungsproblematik der Nachsorgeverpflichtung

Jährlich sind die Rückstellungen der Nachsorgeverpflichtungen für die vier Altlasten und der Zentraldeponie gemäß den Vorschriften des BilMoG zu verzinsen. Hierbei kommt der 7-Jahresdurchschnittzinssatz, der von der deutschen Bundesbank ermittelt wird, zur Anwendung. Grundsätzlich ist ein Ansatz bei den Entgelten möglich. Die Grundlage des Kalkulationsansatzes ist das zum 31. Dezember 2021 neu erstellte Gutachten.

Für die Berechnung der Zinsbelastung zum 31. Dezember 2025 wurden Abzinsungszinssätze prognostiziert. Die daraus resultierende Belastung von 452.106,00 € wurde vollständig in der Entgeltkalkulation 2025 berücksichtigt.

Zu 7: Nicht durch Rückstellungen gedeckte Nachsorgekosten

Diese Position wurde in die Kalkulation aufgenommen, da die aktuelle Preisentwicklung für Bauleistungen und sonstige Aufwendungen höher waren als die in den Gutachten berücksichtigten Preissteigerungsraten. Zusätzlich ist eine allgemeine Überholung und Instandhaltung der Anlagentechnik der Sickerwasserkläranlage für 2025 vorgesehen. Das Nachsorgegutachten sieht zwar generell Kostenansätze für solche Maßnahmen vor, jedoch sind diese über mehrere Jahre verteilt. Des Weiteren ist für 2025 ein Kostenansatz für die Fremdentsorgung von Sickerwasser berücksichtigt. Neben den oben genannten Positionen ist für 2025 auch der Beginn der Umsetzung des sogenannten NKI Förderprojekts Deponieentgasung berücksichtigt. Dabei wird die vorhandene Entgasung der Zentraldeponie ertüchtigt und erneuert. Diese Maßnahme ist

generell Teil der Nachsorge. Es wurde jedoch in keinem Gutachten berücksichtigt, da es sich um eine neue Maßnahme handelt, die bei Gutachtenerstellung noch nicht bekannt war. Planmäßig erfolgen in 2025 zunächst nur Ingenieurleistungen für die Vorplanung; die Umsetzung des Projekts ist für die Folgejahre geplant.

Für die Altlasten besteht aufgrund der im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 durchgeführten Auflösung der Rückstellungen für laufende Aufwendungen ein Finanzierungsbedarf, welcher bei den Entgelten angesetzt werden kann und sich auf insgesamt 153.216,00 € beläuft.

Für die ungeplante und durch die Bezirksregierung verlangte Errichtung einer Oberflächenabdichtung auf der Fläche der Maschinenhalle und den Rückbau des neuen Entsorgungspunktes in Ennigerloh wird über mehrere Jahre eine Rückstellung aufgebaut. Diese ist für 2025 mit 52.000 € berücksichtigt.

IV. Gesamtkosten

Inklusive eines Gewinnzuschlags von 2,00 % ergeben sich damit im Jahr 2025 Gesamtkosten für die Entsorgung der kommunalen Abfälle in Höhe 13.707.266,29 €. Im Jahr 2024 haben die Gesamtkosten hier bei 13.071.344,33 € gelegen. Die Gesamtmengen an kommunalen Abfällen entsprechen 95.250 Mg. Aus der Überdeckung des Wirtschaftsjahrs 2022 sind 1.045.000,00 € verrechnet worden.

V. Entsorgungsentgelte 2025

1. Kommunale Abfälle: abfallmengenabhängiges Entgelt aus den Kommunen

Nr.	Abfallgruppen	Abfallarten	2024 Entgelt netto	2025
1	Abfälle von privaten Haushalten	- Hausmüll - Sperrmüll	112,00 112,00	112,00 112,00
2	Kompostierbare Abfälle	- Baum- und Strauchschnitt - Laub, Rasenschnitt, Baumwurzeln - Bioabfälle	54,00 54,00 105,00	56,00 56,00 105,00
3	Abfälle unsortiert	Nicht getrennt gehaltene Abfälle laut Betriebsordnung/Abfälle zur Beseitigung	199,00	199,00

2. Kommunale Abfälle: Sockelbetrag

Der jährliche Sockelbetrag von 10,00 € pro Einwohner des Kreises Warendorf bleibt für 2025 konstant.

3. Kommunale Abfälle: Pauschalentgelte für Kleinanlieferer am Entsorgungspunkt Ennigerloh

In der Kalkulation für 2025 wird der Entsorgungspunkt Ennigerloh berücksichtigt. Dementsprechend ist über die Preisliste für Anlieferungen am Entsorgungspunkt Ennigerloh zu beschließen. Nachfolgende Tabelle stellt auszugsweise für wesentliche Abfallarten die Entwicklung der Annahmepreise für Kleinanliefererpauschalen 2024 zu 2025 dar. Die vollständige Preisliste liegt der Vorlage bei.

Nr.	Abfallgruppen	Abfallarten	2024	2025
			Kleinanlieferer-Pauschale 6/500 Liter (brennbar)	
1	Ablagerungsfähige Abfälle	- Boden und Bauschutt	10,00	10,00
		- Leicht- und Porenbeton, Gipsabfall	10,00	10,00
		- asbesthaltige Baustoffe	20,00	20,00
		- Mineralwolle (KMF)	20,00	20,00
2	Kompostierbare Abfälle	- Grünabfall	4,00	4,00
3	Altholz	- Holz AI - AIII	5,00	5,00
		- Holz AIV	10,00	10,00
4	Sonstige Abfälle	- Nachtspeicheröfen	115,00/Stk.	115,00/Stk.
		- Sperrmüll	10,00	k.
		- Restabfall	10,00	10,00
				10,00

Anlagen:

Entgelte EP Ennigerloh 2025 - Stand 20.09.24

PREISLISTE ENTSORGUNGSPUNKT ENNIGERLOH

(gültig ab 01.01.2025 - Änderungen vorbehalten!)

AWG

Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH
Westring 10, 59320 Ennigerloh
Tel.: 02524 9307-0

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo. - Fr. 08:00 - 17:00 Uhr
Sa. 08:00 - 12:00 Uhr

www.ecowest-verbund.de
info@ecowest-verbund.de

Abfall-/Wertstoff			Kleinanlieferer-Pauschale	Preis bei Verwiegungen		
			€/500 Liter (brutto)	€/t (netto)	€/t (brutto)	Mindestpreis € <200 kg (brutto)
Behälterglas (kein Fensterglas), Altkleider, Altpapier, Altmetall			kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Elektrogeräte nach ElektroG, Batterien						
Altmedikamente	haushaltsübliche Menge < 10 Liter		10,00	entfällt		
	> 10 Liter					
ablagerungsfähige Abfälle						
Boden und Bauschutt			10,00	44,00	52,36	10,00
Leicht- und Porenbeton, Gipsabfall			10,00	80,00	95,20	11,00
asbesthaltige Baustoffe ⁽¹⁾			20,00	155,00	184,45	22,00
Mineralwolle (KMF) ⁽¹⁾			20,00	550,00	654,50	79,00
kompostierbare Abfälle						
Grünabfall	Baum-, Strauch, Rasenschnitt, Laub, Wurzeln		4,00	56,00	66,64	8,00
Altholz						
Holz AI-AIII	Innenbereich, behandeltes Holz ohne Holzschutzmittel		5,00	40,00	47,60	10,00
Holz AIV	Außenbereich, behandeltes Holz mit Holzschutzmittel		10,00	85,00	101,15	20,00
sonstige Abfälle						
Nachtspeicheröfen			115,00/Stück	entfällt		
Sperrmüll			10,00	112,00	133,28	20,00
Restabfall		Bau- und Abbruchabfälle, verschmutzte Wertstoffe	10,00	187,00	222,53	27,00
Reifen	rollbar, nicht verschmutzt / beschädigt	PKW- LKW- Motorrad mit/ohne Felge	5,00/Stück (< 5 Stk)	210,00	249,90	30,00
		sonstige Reifen, Gummiabfälle	entfällt	240,00	285,60	34,00
Styropor	Menge/Bauvorhaben < 10 m³ <u>und</u> privat		10,00	515,00	612,85	74,00
	Menge/Bauvorhaben > 10 m³ <u>oder</u> von Kleingewerbe / Landwirtschaft		entfällt	1.660,00	1.975,40	237,00
Schadstoffe						
Schadstoffe Haushalte	separate Sammeltermine / Kommunen		kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Schadstoffe Kleingewerbe	(je angefangene 25 kg, maximal 200 kg)		50,00/je angef. 25 kg	entfällt		
Verkauf			Preis in €/Stück	Preis bei Verwiegungen		
Säcke für Mineralwolle (KMF-Säcke)			4,00	entfällt		
Asbestsäcke 80 Liter			4,00	entfällt		
Big-Bags für asbesthaltige Abfälle			15,00	entfällt		

(1) Lieferung verpackt und staubfrei, Asbestmengen unter 400 Liter müssen spätestens am Entsorgungspunkt in Big-Bags verpackt werden

Kleinanliefererpauschale: Anlieferungen in Fahrzeugen, die der Beförderung von Personen dienen (Minicars bis Minivans sowie Vans und Kleinbusse mit mehreren Sitzreihen) werden pauschal abgerechnet. Anlieferungen in Fahrzeugen, die der Beförderung von Lasten dienen (Sprinter, Vans und Kleinbusse mit nur einer Sitzbank und jegliche Fahrzeugklassen mit Anhänger) werden gewogen. Hierbei besteht die Möglichkeit, Abfallteillieferungen, wie z. B. Restabfall, Holz und Bauschutt, getrennt durch mehrmaliges Wiegen zu erfassen. Wenn dies nicht gewünscht ist, wird die gesamte Lieferung mit dem Preis für Restabfall abgerechnet. Die angegebenen Preise Kleinanliefererpauschale gelten je angefangene 500 Liter.

Mindestpreisregelung: Gemäß des Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) dürfen zu Abrechnungszwecken keine Gewichte unterhalb der Mindestlast verwendet werden. Aus diesem Grund ist die AWG verpflichtet, Anlieferungen unter 200 kg Nettogewicht über Mindestpreise abzurechnen. Der Mindestpreis der jeweiligen Abfallfraktionen gilt auch bei Anlieferungen über 200 kg, wenn das errechnete Entgelt kleiner als der Mindestpreis ist.

Alle Abfälle sollten selbst entladen werden können.

Abfälle, die aufgrund ihrer Menge bzw. Art und Beschaffenheit für die Annahme nicht geeignet sind, werden von der AWG geeigneten Entsorgungsanlagen zugewiesen. Das Entgelt ist auf der Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der AWG zu entrichten (www.awg-waf.de/de/download/agb-betriebsordnung-satzungen-zertifikate/).

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 179/2024
--	------------------------

Betreff:

GkG-Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Sassenberg zum Betrieb eines Recyclinghofes

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	22.11.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	06.12.2024
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	13.12.2024

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, auf Grundlage des als Anlage beigefügten Entwurfs eine Vereinbarung über die regionale kommunale Zusammenarbeit bezüglich des Betriebs des Recyclinghofes in Sassenberg mit der Stadt Sassenberg zu schließen.

Erläuterungen:

Seit 1998 betreibt die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf bereits den Recyclinghof in Sassenberg. Diese Altvereinbarungen sollen nun auf eine neue Grundlage gestellt und auf die geänderten rechtlichen Vorgaben angepasst werden. Die Stadt Sassenberg hat seit 2004 bereits mehrere Aufgaben übertragen und möchte nun ab dem 01.01.2025 dem Kreis Warendorf die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes in Sassenberg übertragen.

In Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden und Städte im Bereich der Abfallentsorgung für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen, die Kreise für die Entsorgung und die Verwertung dieser zuständig. Kreise und kreisangehörige Gemeinden und Städte können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit NRW bedienen.

Hierzu soll eine Vereinbarung zwischen der Stadt Sassenberg und dem Kreis Warendorf geschlossen werden und zwar befristet bis zum 31.12.2044 mit Verlängerungsoption. Bei der Übertragung handelt es sich um eine „mandatierende Vereinbarung“, d.h. der Kreis nimmt die Aufgaben in fremdem Namen, also in Form der Beauftragung wahr. Rechte und Pflichten der Stadt bleiben unberührt.

Im Infrastrukturausschuss der Stadt Sassenberg am 05.09.2024 wurde die Übertragung der Aufgabe „Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes in Sassenberg“ auf den Kreis Warendorf beschlossen.

Anlagen:

GKG-Vereinbarung Recyclinghof Sassenberg

Ö 4

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LKrWG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes in Sassenberg

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, vertreten durch
den Landrat Dr. Olaf Gericke,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, vertreten durch
den Bürgermeister Josef Uphoff und den Stadtverwaltungsrat Thomas
Middendorf,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LKrWG NRW), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 21. Juni 2023, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-
rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1
des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der
umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG)
zuletzt geändert am 02. März 2023, für das Einsammeln und das Befördern der
in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LKrWG NRW um den öffentlich-
rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von
den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6
Satz 1 LKrWG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen
werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch
Synergieeffekte zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7
LKrWG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes
über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1.
Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024,
die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1
Durchführung der Aufgaben Betrieb des Recyclinghofs
sowie Einsammeln und Befördern von Abfällen

1. Der Kreis führt für die Stadt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LKrWG NRW den Betrieb des Recyclinghofs sowie das Einsammeln (Bringsystem) und Befördern der dort angelieferten Abfälle durch (Mandatierung). Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.
2. Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sollen u. a. zur Erhöhung der Recyclingquoten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LKrWG NRW getrennt erfasst und gehalten werden. Dazu überträgt die Stadt die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf den Kreis. Der Kreis kann die Aufgaben selbst durchführen oder ein Tochterunternehmen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen.
Soweit Dritte beauftragt werden, ist Preisrecht anzuwenden.
3. Zur näheren Festlegung der durchzuführenden Entsorgungsleistungen wird der Kreis sich mit der Stadt eng abstimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten.
Es dürfen nur die zugelassenen Abfälle mit den entsprechenden Abfallschlüsselnummern aus der Genehmigung für den Betrieb des Recyclinghofes in Sassenberg angenommen werden. Darin nicht aufgeführte Abfälle werden zurückgewiesen.
4. Der Kreis bzw. der Dritte erhält zur Deckung der ihm entstehenden Kosten von der Stadt Entgelte im Sinne des § 23 Absatz 4 GkG. Der Kreis bzw. der Dritte erhebt für seine Leistungen jeweils einen Preis gem. VO PR 30/53 i.V.m. den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (-LSP-, Anlage zur VO PR 30/53). Der Preis unterliegt der Preisgleitung.
Die Kosten für die Tätigkeiten nach diesem Vertrag werden der Stadt durch den Kreis bzw. durch den beauftragten Dritten nach Aufwand monatlich bis zum 15. des der Leistung folgenden Monats in Rechnung gestellt.
5. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für die Stadt abzugeben. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt die Geltendmachung von Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein.
6. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.

7. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung.
8. Ist der Kreis bzw. der beauftragte Dritte an der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen gehindert, werden diese von der Stadt übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservefunktion der Stadt). Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch am 01.01.2025, in Kraft.
 2. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2044. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Vertragsende vom Kreis oder von der Stadt gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführungsvereinbarung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 1 Absatz 2 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der (auch) die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfällt und welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind,
 - und
 - b) es muss mindestens eine der Vertragsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies den Vertragsparteien schriftlich mitteilen.
 4. Im Falle der Beendigung des Pachtvertrages über das Grundstück in der Stadt Sassenberg auf dem der vom Kreis Warendorf bzw. dem Dritten benannte Recyclinghof betrieben wird, endet diese Vereinbarung automatisch zum gleichen Zeitpunkt
- .

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
3. Die Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Sowohl der Kreis, die Stadt als auch die Aufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Warendorf, den _____

Sassenberg, den _____

Dr. Olaf Gericke
- Landrat -

Josef Uphoff
- Bürgermeister -

Thomas Middendorf
- Stadtverwaltungsrat -

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 180/2024
--	------------------------

Betreff:

GkG-Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Oelde zum Betrieb eines Recyclinghofes

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	22.11.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	06.12.2024
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	13.12.2024

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, auf Grundlage des als Anlage beigefügten Entwurfs eine Vereinbarung über die regionale kommunale Zusammenarbeit bezüglich des Betriebs des Recyclinghofes in Oelde mit der Stadt Oelde zu schließen.

Erläuterungen:

Seit 1998 betreibt die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf bereits den Recyclinghof in Oelde. Diese Altvereinbarungen sollen nun auf eine neue Grundlage gestellt und auf die geänderten rechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Die Stadt Oelde hat seit 2002 bereits mehrere Aufgaben übertragen und möchte nun ab dem 01.01.2025 dem Kreis Warendorf die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes in Oelde übertragen.

In Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden und Städte im Bereich der Abfallentsorgung für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen, die Kreise für die Entsorgung und die Verwertung dieser zuständig. Kreise und kreisangehörige Gemeinden und Städte können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit NRW bedienen.

Hierzu soll eine Vereinbarung zwischen der Stadt Oelde und dem Kreis Warendorf geschlossen werden und zwar befristet bis zum 31.12.2030 mit Verlängerungsoption. Bei der Übertragung handelt es sich um eine „mandatierende Vereinbarung“, d.h. der Kreis nimmt die Aufgaben in fremdem Namen, also in Form der Beauftragung wahr. Rechte und Pflichten der Stadt bleiben unberührt.

In der Umweltausschusssitzung der Stadt Oelde soll am 13.11.2024 und in der Ratssitzung am 16.12.2024 die Übertragung der Aufgabe „Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes in Oelde“ auf den Kreis Warendorf beschlossen werden.

Anlagen:

GKG-Vereinbarung Recyclinghof Oelde

Ö 5

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LKrWG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes in Oelde

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, vertreten durch
den Landrat Dr. Olaf Gericke,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, vertreten durch die Bürgermeisterin
Karin Rodeheger,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LKrWG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG) zuletzt geändert am 02. März 2023, für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LKrWG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LKrWG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz am 05. März 2024, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1
Durchführung der Aufgaben Betrieb des Recyclinghofs
sowie Einsammeln und Befördern von Abfällen

1. Der Kreis führt für die Stadt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LKrWG NRW den Betrieb des Recyclinghofs sowie das Einsammeln (Bringsystem) und Befördern der dort angelieferten Abfälle durch (Mandatierung). Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.
2. Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sollen u. a. zur Erhöhung der Recyclingquoten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LKrWG NRW getrennt erfasst und gehalten werden. Dazu überträgt die Stadt die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf den Kreis. Der Kreis kann die Aufgaben selbst durchführen oder ein Tochterunternehmen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen.
Soweit Dritte beauftragt werden, ist Preisrecht anzuwenden.
3. Zur näheren Festlegung der durchzuführenden Entsorgungsleistungen wird der Kreis sich mit der Stadt eng abstimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten.
Es dürfen nur die zugelassenen Abfälle mit den entsprechenden Abfallschlüsselnummern aus der Genehmigung für den Betrieb des Recyclinghofes in Oelde angenommen werden. Darin nicht aufgeführte Abfälle werden zurückgewiesen.
4. Der Kreis bzw. der Dritte erhält zur Deckung der ihm entstehenden Kosten von der Stadt Entgelte im Sinne des § 23 Absatz 4 GkG. Der Kreis bzw. der Dritte erhebt für seine Leistungen jeweils einen Preis gem. VO PR 30/53 i.V.m. den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (-LSP-, Anlage zur VO PR 30/53). Der Preis unterliegt der Preisgleitung.
Die Kosten für die Tätigkeiten nach diesem Vertrag werden der Stadt durch den Kreis bzw. durch den beauftragten Dritten nach Aufwand monatlich bis zum 15. des der Leistung folgenden Monats in Rechnung gestellt.
5. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für die Stadt abzugeben. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt die Geltendmachung von Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein.
6. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.

7. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung.
8. Ist der Kreis bzw. der beauftragte Dritte an der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen gehindert, werden diese von der Stadt übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservfunktion der Stadt). Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie verlängert sich jeweils um weitere 2 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Vertragsende vom Kreis oder von der Stadt gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführungsvereinbarung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 1 Absatz 2 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der (auch) die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfällt und welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind,
 - und
 - b) es muss mindestens eine der Vertragsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies den Vertragsparteien schriftlich mitteilen.
4. Im Falle der Beendigung des Pachtvertrages über das Grundstück in der Stadt Oelde auf dem der vom Kreis Warendorf bzw. dem Dritten benannte Recyclinghof betrieben wird, endet diese Vereinbarung automatisch zum gleichen Zeitpunkt.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
3. Die Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Sowohl der Kreis, die Stadt als auch die Aufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Warendorf,

Oelde,

Dr. Olaf Gericke

- Landrat -

Karin Rodeheger

- Bürgermeisterin -

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 201/2024
--	------------------------

Betreff:

Mobiles Münsterland - Detailplanung Zielkonzept 2030+

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	22.11.2024

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Zwischen 2018 und 2021 wurde im Rahmen des Mobilen Münsterlandes ein ÖPNV-Zielnetz 2030+, auch als „Konzept der starken Achsen“ bezeichnet, erarbeitet. Es beschäftigt sich mit den raumübergreifenden ÖPNV-Achsen im Verbandsgebiet. Neben den Bestandsachsen, unter anderem alle Schnellbuslinien im Münsterland, werden weitere netzergänzende übergreifende Verbindungen betrachtet. Die aktuelle Detailplanung bildet schwerpunktmäßig die Verknüpfungen mit dem SPNV mit Focus auf die SPNV-Zielnetzplanung NRW 2032-2040 einschließlich den Maßnahmen des Projektes S-Bahn Münsterland ab.

Der Zielhorizont 2030+ im Namen des Konzeptes macht deutlich, dass es sich hier nicht um ein kurzfristiges Umsetzungskonzept handelt, sondern Maßnahmen beschreibt, die sukzessive in den nächsten Jahren und in Abhängigkeit von Entwicklungen im SPNV (z. B. Halbstundentakt auf der Strecke Münster-Bielefeld) geplant werden können.

Ein Ziel des Projektes ist es, die Planungen als Grundlage für einzelne Vergabeverfahren der ÖPNV-Aufgabenträger und die Ausschreibungsinhalte hinsichtlich der Linienverläufe und des Fahrplanangebotes (insbesondere Taktzeiten, Betriebszeiten, Anschlussverbindungen) nutzen zu können.

Um während der Konzessionslaufzeiten einen Gestaltungsspielraum zu erhalten, wird in den Verträgen in der Regel die Möglichkeit einer Leistungsänderung berücksichtigt. Damit kann der Aufgabenträger auf Änderungen reagieren, die zum Beispiel durch die sukzessive Umsetzung der Münsterland S-Bahn erforderlich oder sinnvoll sind. Dies ist insofern wichtig, da die Laufzeit der Verträge in der Regel nicht identisch mit der Umsetzung von SPNV-Maßnahmen ist.

Die Detailplanung umfasst damit die Phase zwischen dem Status quo und den sukzessiv umzusetzenden Maßnahmen im SPNV beziehungsweise bis zum Ende der Vergabezeit einzelner ÖPNV-Linienbündel.

Das Konzept wurde in der Sitzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) am 23.09.2024 vorgestellt und zur Kenntnis genommen.

Die letztendliche Entscheidung über die Leistungsfestlegung auf den einzelnen Linien bzw. Achsen obliegt den ÖPNV-Aufgabenträgern, da sie die Ausschreibungen durchführen und die wirtschaftliche Verantwortung dafür tragen. Insofern ist das Projekt darauf ausgelegt, eine enge bilaterale Abstimmung zwischen den Aufgabenträgern und dem Gutachter/Planer zu ermöglichen.

Das Gutachten wird von der KCW GmbH (Projektleitung Herr Dr. Axel Stein) in Kooperation mit dem Büro plan:mobil (Herrn Felix Kühnel) bearbeitet. Die Gutachter werden in der Sitzung die Ergebnisse mit dem Schwerpunkt auf dem Kreis Warendorf (Anlage 1) präsentieren. Parallel wird der Endbericht erstellt, der im Dezember 2024 übergeben wird.

Anlage:

2024-11-22 Präsentation

Detailplanung Zielnetz 2030+ **Vorstellung der Projektergebnisse**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz,
Mobilität und Planung – Kreis Warendorf

Warendorf, 22. November 2024

Felix Kühnel



THEMEN

- 1 Rückblick auf Prozess und Hintergrund
- 2 Zielstandard: Betriebszeiten und Takte
- 3 Zielnetz: Netzstruktur
- 4 Potenzialbestimmung
- 5 Priorisierung
- 6 Ausblick

RÜCKBLICK AUF PROZESS UND HINTERGRUND

Ziel, Beteiligte, Zeitrahmen, Formate

Ziel:

Umsetzungsorientierte Weiterentwicklung des Zielnetzes 2030+

Beteiligte:

Koordination: ZVM, enge Abstimmung mit Münsterlandkreisen, Stadt Münster und NWL

Zeitrahmen: ca. zwei Jahre

Münsterland-Grundlagengespräche:

regelmäßig tagende Arbeitsgruppe zur Koordination der Arbeiten

Mitglieder: ZVM, Fachebene der vier Münsterlandkreise und der Stadt Münster

Aufgabenträger-Planungsgespräche:

trilaterale Abstimmung zwischen ZVM, Aufgabenträger und Gutachtern

Inhalte: lokale Herausforderungen, konkrete Varianten für Linien im Zielnetz

**Verbinden, vernetzen, erschließen:
Wir machen das Münsterland mobil!**

- 1** Wir entwickeln den Münsterland-Takt weiter:
Schnelle Verbindungen mit Bus und Bahn!
- 2** Wir sorgen für eine attraktive Infrastruktur: Moderne Strecken
und Stationen und leistungsfähige öffentliche Mobilitätsangebote
- 3** Wir geben der nachhaltigen Mobilität Vorfahrt:
Neue Antriebe und mehr Fahrgäste im ÖPNV!
- 4** Wir nutzen die Chancen der Digitalisierung: Vereinfachung
von Information, Buchung, Disposition, Abrechnung!
- 5** Wir sichern die Mobilität in allen Teilen des Münsterlandes:
Lösungen für „die Fläche“!

RÜCKBLICK AUF PROZESS UND HINTERGRUND ... aber die Rahmenbedingungen haben sich geändert:

Der Angebotsausbau wird beeinträchtigt durch:

- **Nachfrageeinbruch** während der Corona-Pandemie, allerdings deutliche Erholung der Fahrgastzahlen
- erheblich **steigende Preise** (insbesondere infolge des Krieges in der Ukraine)
- Teilentlastung privater Haushalte durch 9-€- und **Deutschlandticket**, aber:
- **schrumpfende Finanzierungsspielräume** der öffentlichen Hand
- immer deutlicher werdender **Personalengpass**, besonders beim Fahrpersonal

Das SPNV-Netz wird weiter verdichtet:

- **Inbetriebnahme neuer Strecken**
 - kurzfristig WLE Münster-Sendenhorst, TN Osnabrück-Recke
 - langfristige weitere Machbarkeitsstudien in Arbeit
- **Erhöhung der Frequenz** -> weitgehende Einführung von T30 plus RE-Betrieb



THEMEN

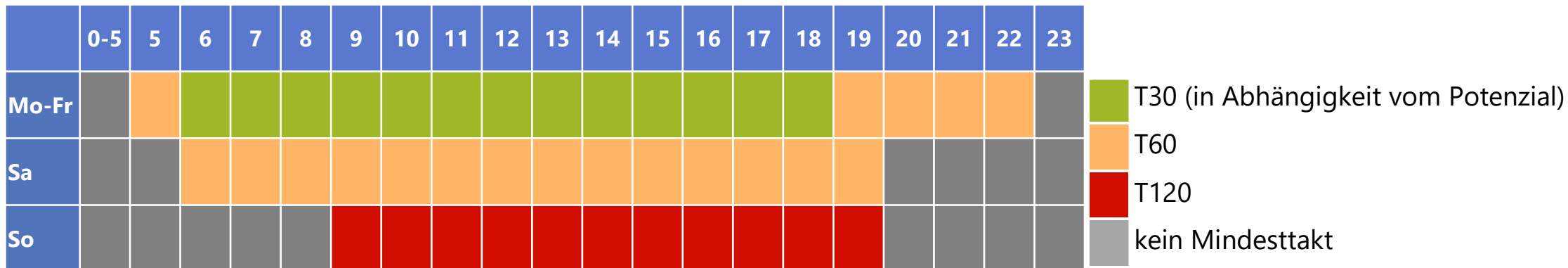
- 1 Rückblick auf Prozess und Hintergrund
- 2 **Zielstandard: Betriebszeiten und Takte**
- 3 Zielnetz: Netzstruktur
- 4 Potenzialbestimmung
- 5 Priorisierung
- 6 Ausblick

ZIELSTANDARD: BETRIEBSZEITEN UND TAKTE

Folgerung für Zielnetz 2030+:

Orientierung an Nahverkehrsplänen für SPNV und ÖSPV:

	Betriebszeit	Takt
Mo-Fr	ähnlich SPNV	wie Achsen in kommunalen NVPs
Sa	wie Achsen in kommunalen NVPs	
So (+ Feiertage)	wie Hauptverbindungen in NVPs	





THEMEN

1 Rückblick auf Prozess und Hintergrund

2 Zielstandard: Betriebszeiten und Takte

3 **Zielnetz: Netzstruktur**

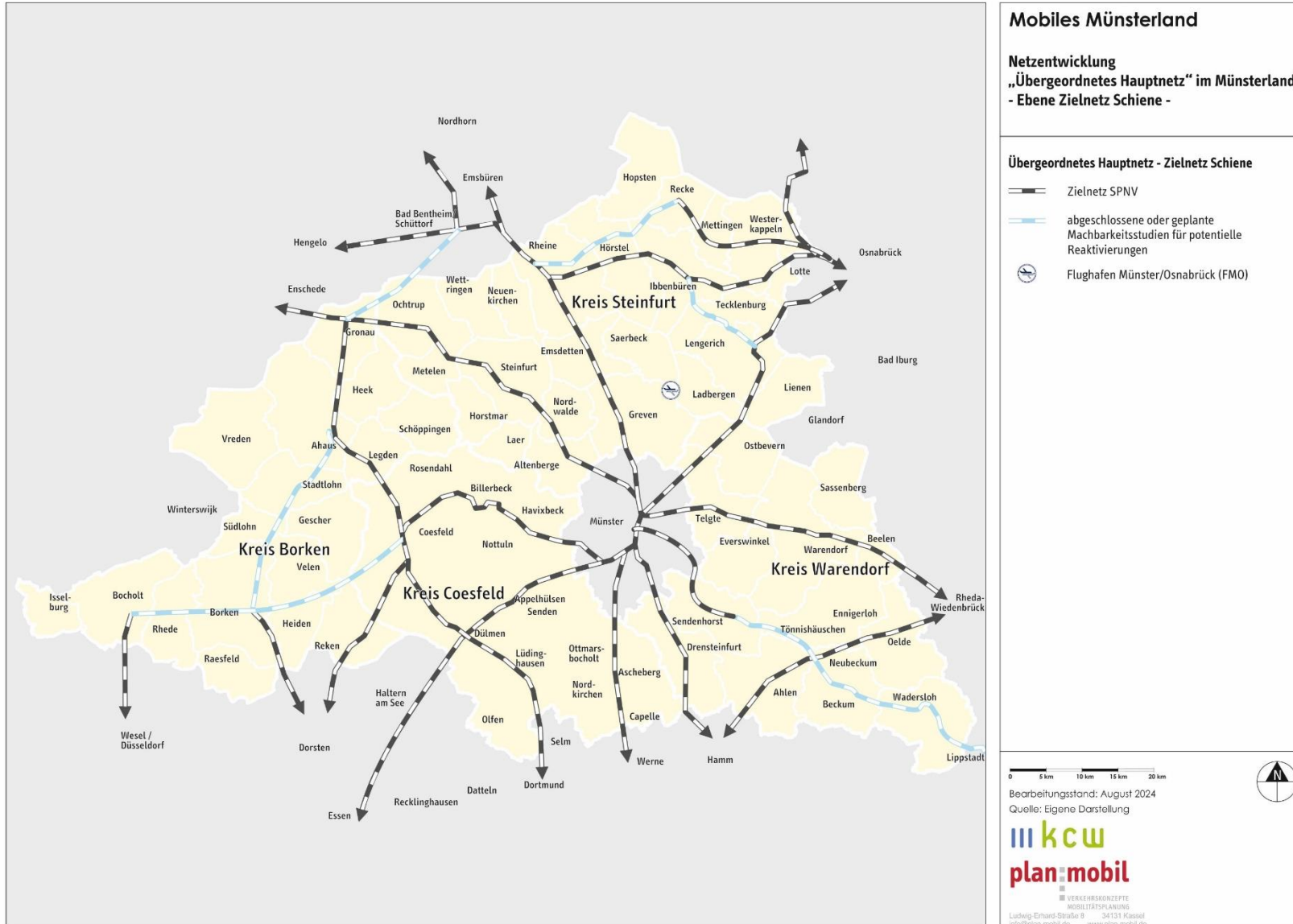
4 Potenzialbestimmung

5 Priorisierung

6 Ausblick

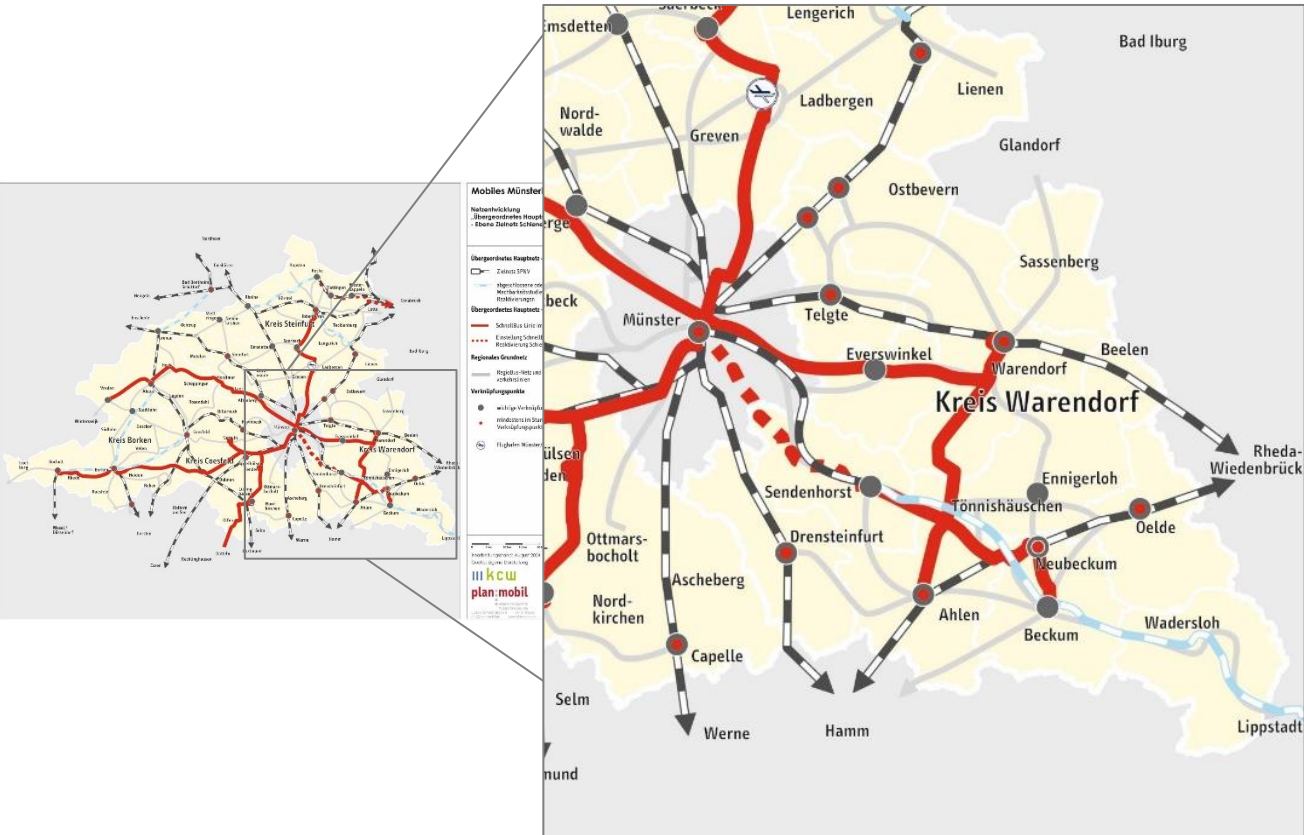
ZIELNETZ: NETZSTRUKTUR

Schienennetz als Ausgangspunkt



- SPNV-Zielnetz 2032 als Basis (bis dahin zwei Reaktivierungen)
- Machbarkeitsstudien für 6 weitere Strecken in Arbeit oder geplant
- Busnetz zur Schließung der „Lücken“ erforderlich

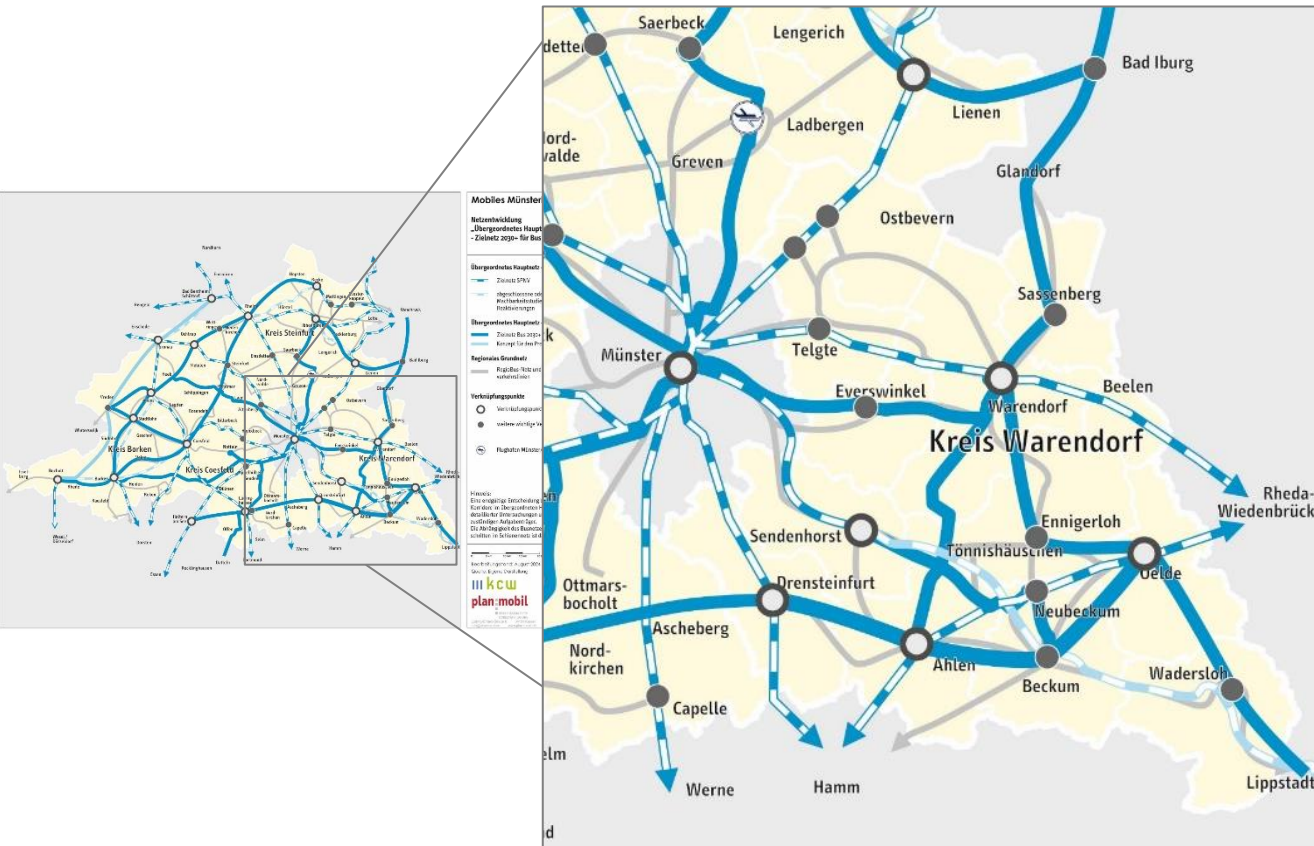
Hauptnetz aus SPNV und heutigen Schnellbuslinien



- 9 Schnellbusachsen ergänzen bereits das SPNV-Netz.
- WLE: S30 wird eingekürzt

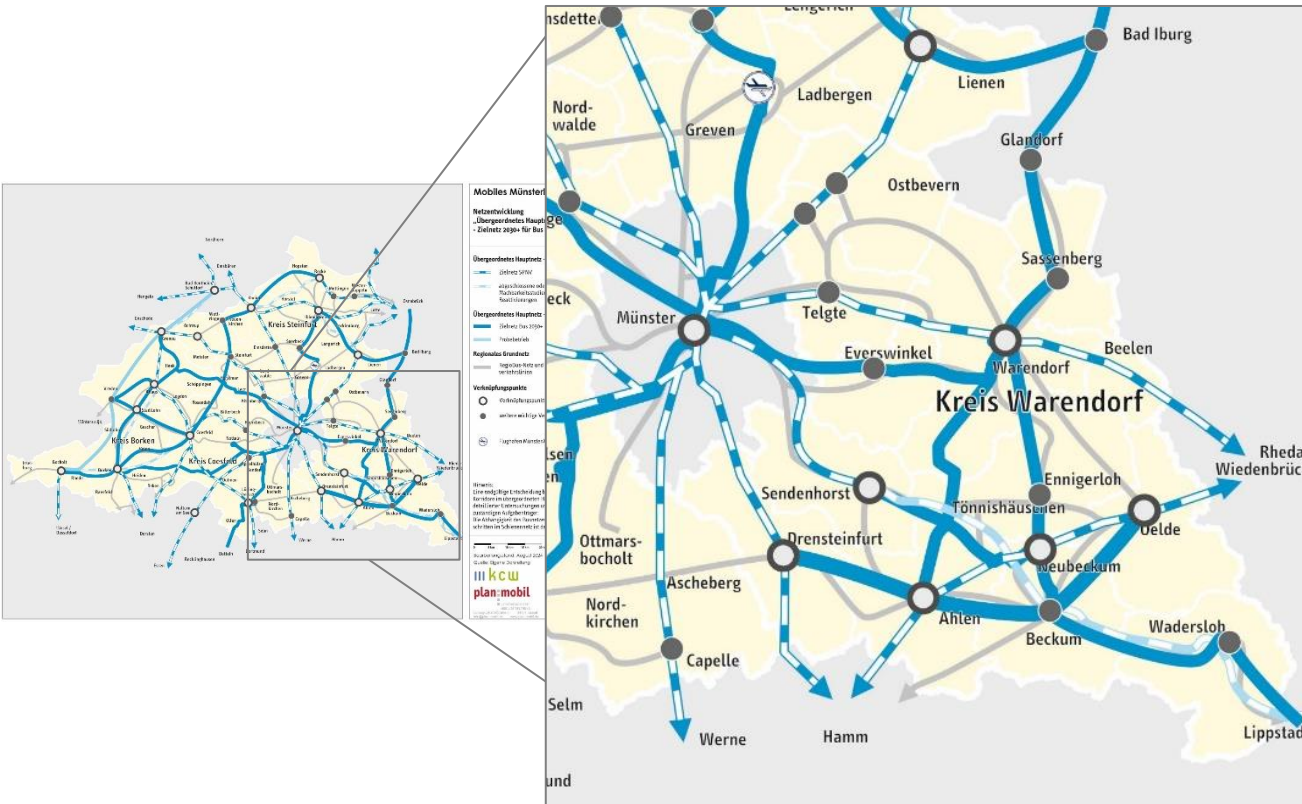
ZIELNETZ: NETZSTRUKTUR

Zielnetz 2030+ (Stand 2021)



ZIELNETZ: NETZSTRUKTUR

Zielnetz 2030+ (Stand 2024)



Mit dem ÖPNV-Konzept für das Mobile Münsterland wurden die bestehenden Achsen um weitere 11 regionale Achsen ergänzt.

Es gibt 3 Modifikationen:

- Ahaus – Gronau (Hauptnetz) + Ochtrup – Wettringen (Grundnetz)
- Lüdinghausen – Drensteinfurt im Grundnetz anstelle Hauptnetz
- Warendorf – Lippstadt (Hauptnetz) über Beckum statt Oelde (mit ergänzenden Maßnahmen im Grundnetz)



THEMEN

1 Rückblick auf Prozess und Hintergrund

2 Zielstandard: Betriebszeiten und Takte

3 Zielnetz: Netzstruktur

4 **Potenzialbestimmung**

5 Priorisierung

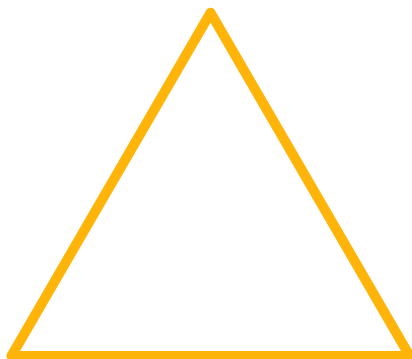
6 Ausblick

4

POTENZIALBESTIMMUNG

Drei Ansätze

realisierte Nachfrage



Verbindungsfunktion

Erschließungsfunktion

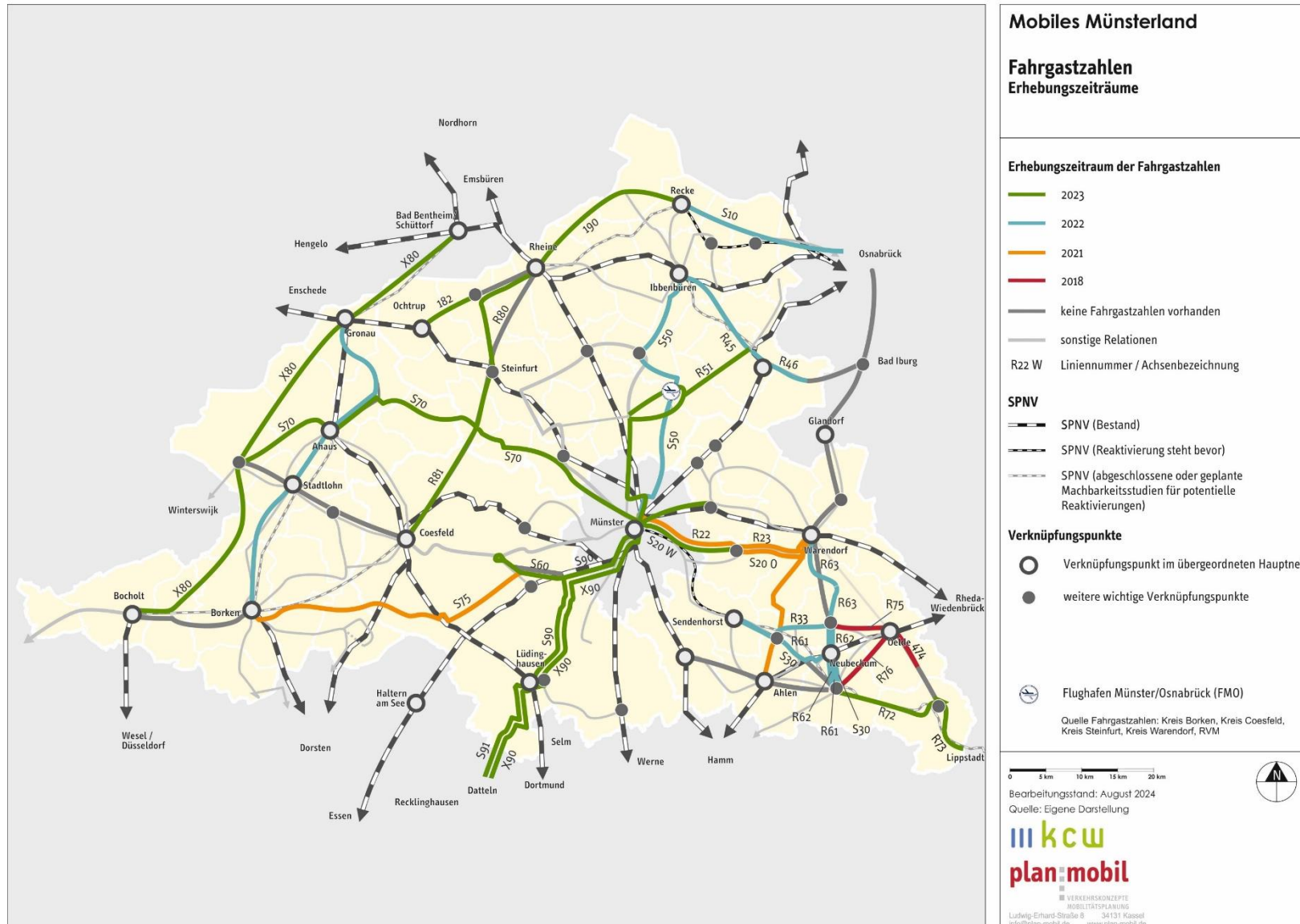
Die Maßnahmen zur Umsetzung des Zielnetzes wurden in Planungs- und Grundlagengesprächen **mit den Aufgabenträgern** unter **Abwägung** dieser Ergebnisse und der aktuellen Handlungsspielräume der Kommunen diskutiert und priorisiert.

Erschließungspotenzial

- Methode:
 - Erfassung der Bevölkerung im Einzugsbereich von Haltestellen eines Achsenabschnitts, Grundlage: Zensus 2011, Einzugsbereich 500 m
 - Fahrtenhäufigkeit aller Linien auf diesem Abschnitt an einem Ferientag 2023
- Ergebnisse:
 - Zahlreiche Achsenabschnitte mit hohem Potenzial werden bereits heute im T30 bedient.
 - Wo trotz hohen Potenzials noch kein T30 besteht, wird **prioritär und schrittweise** eine Verdichtung angestrebt (Schließung von Taktlücken, Verdichtung in der Hauptverkehrszeit, Ausdehnung der Betriebszeit).

POTENZIALBESTIMMUNG

Linien, für die Fahrgastzahlen vorliegen, nach Erhebungsjahr



- Fahrgastzahlen liegen nicht überall vor.
- Manche Daten stammen aus der Zeit vor Corona.
- Jüngere Daten sind über verschiedene Zeiträume verteilt.
- Regelmäßige, umfassende Erhebungen für ein Monitoring sind sinnvoll.



THEMEN

1 Rückblick auf Prozess und Hintergrund

2 Zielstandard: Betriebszeiten und Takte

3 Zielnetz: Netzstruktur

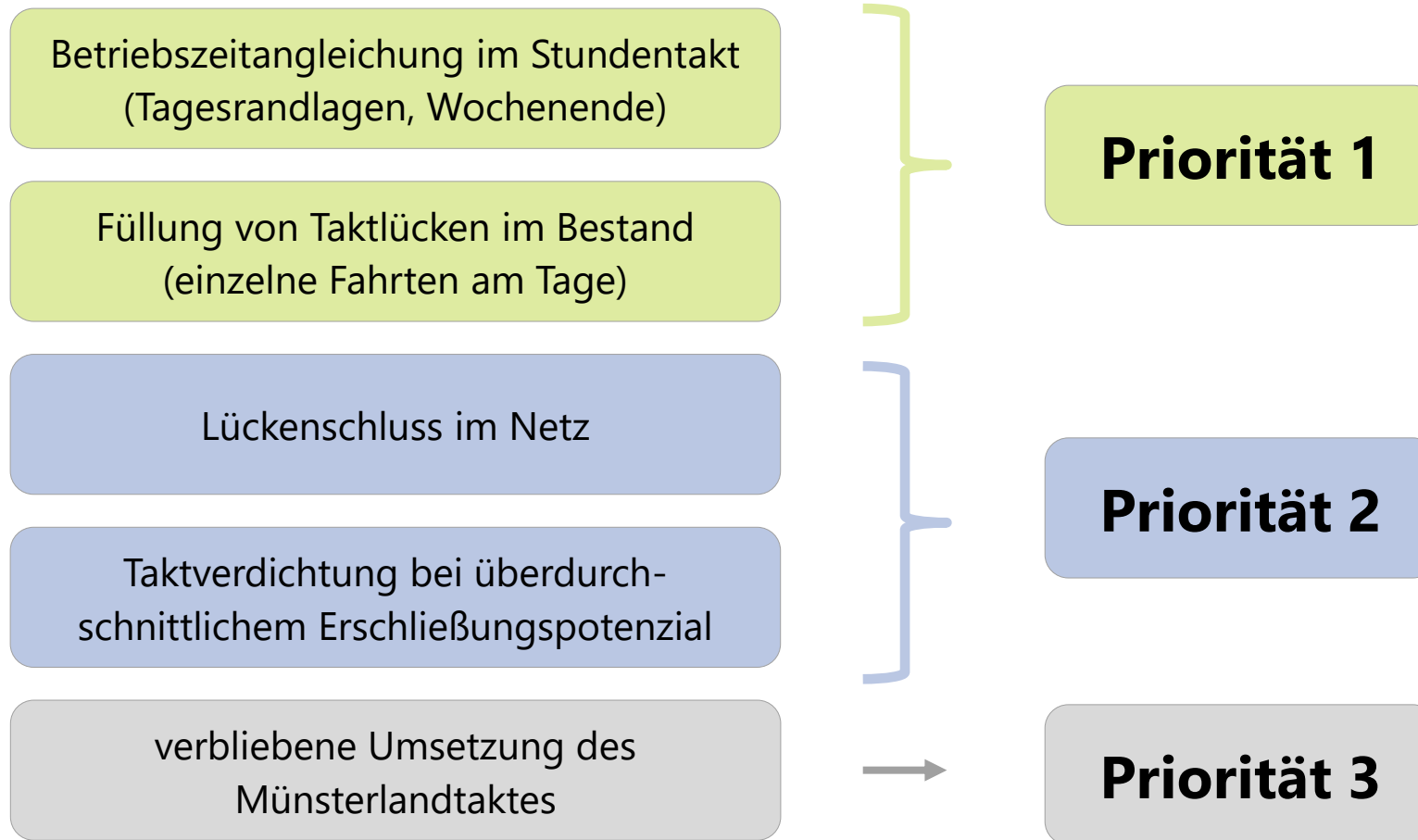
4 Potenzialbestimmung

5 **Priorisierung**

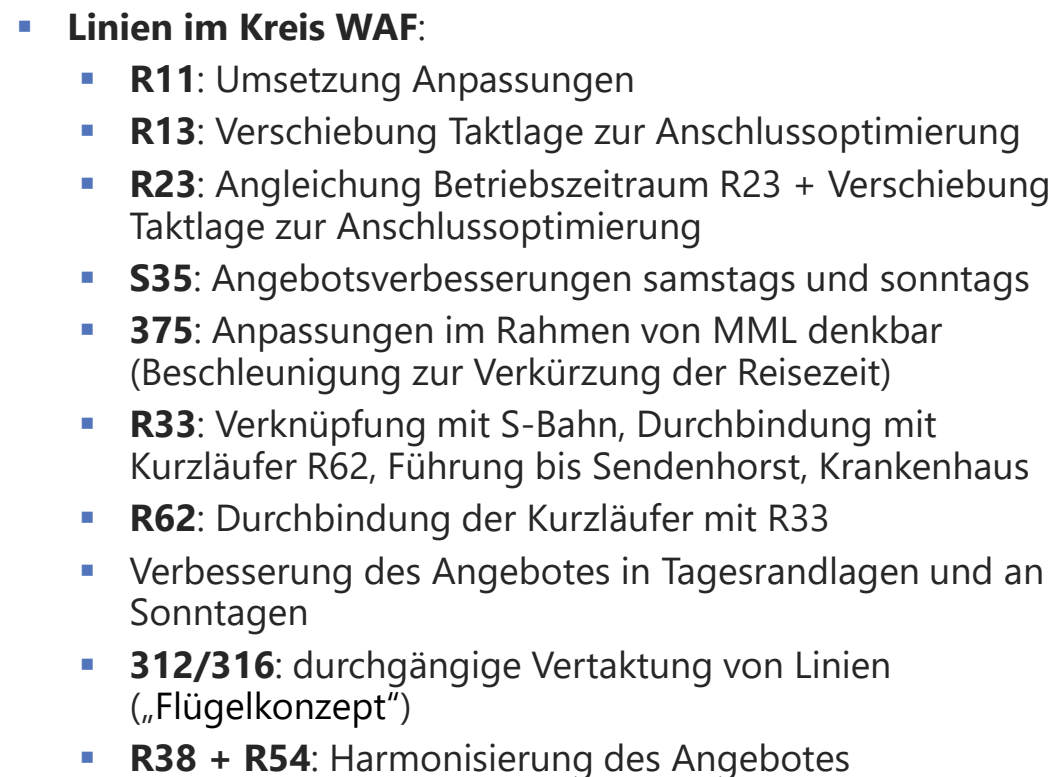
6 Ausblick

5

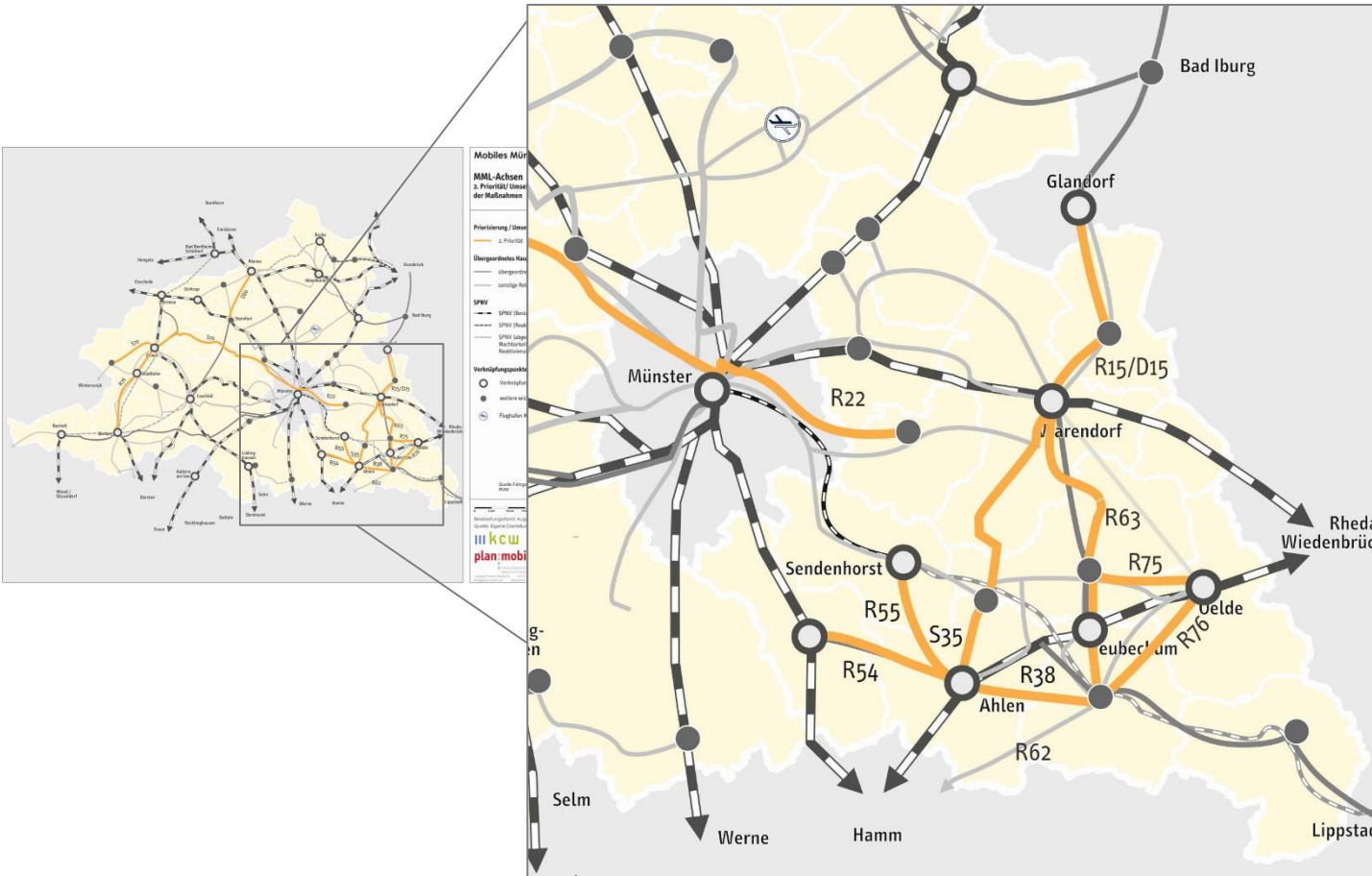
PRIORISIERUNG Leitende Prinzipien



Priorität 1: Vorrangig Harmonisierung von Betriebszeiten und Takten

18

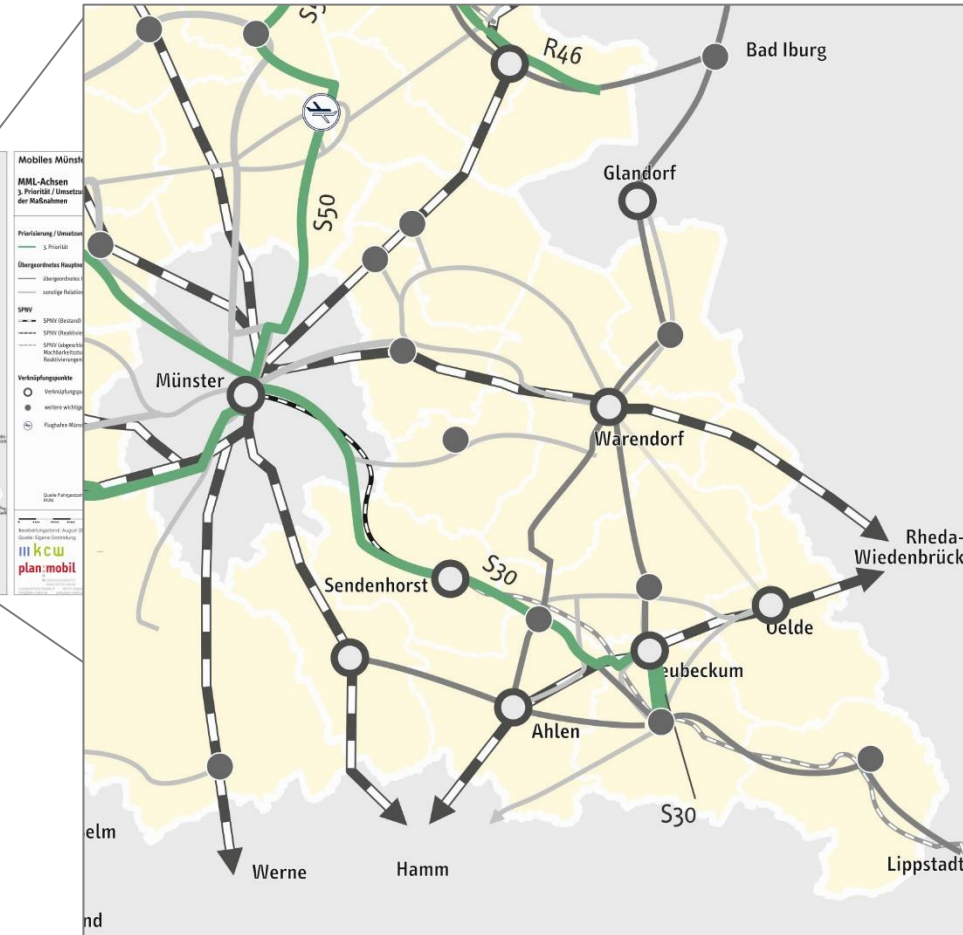
Priorität 2: Vorrangig Lückenschluss und gezielte Taktverdichtung



- **Linien im Kreis WAF:**
 - **R22:** Umsetzung der Anpassungen
 - **R55:** betriebliche Umlaufbildung mit S30
 - **S35:** Verdichtung auf 2 Fahrten/h bzw. T30
 - **R15:** Einführung D15 als gezielter Lückenschluss
 - **R62/R63:** Zusammenführung zu einer Linie
 - **R38/R54/R76:** Verdichtung auf 2 Fahrten/h bzw. T30

	Summe Leistungs-km
Priorität 2	505.000

Priorität 3: Sonstige Maßnahmen zur Umsetzung des Münsterlandtaktes im Zielnetz



- **Linien im Kreis WAF :**
 - **S30:** Verdichtung auf 2 Fahrten/h bzw. T30

	Summe Leistungs-km
Priorität 3	220.000



THEMEN

1 Rückblick auf Prozess und Hintergrund

2 Zielstandard: Betriebszeiten und Takte

3 Zielnetz: Netzstruktur

4 Potenzialbestimmung

5 Priorisierung

6 **Ausblick**

Die mit dem Zielnetz verbundenen **Ziele** gelten unverändert, allerdings haben sich gegenüber dem ÖPNV-Konzept für das Mobile Münsterland von 2021 die **Rahmenbedingungen** geändert. Die Umsetzung des Zielnetzes muss deshalb den **Ressourcenengpässen** (Finanzen, Personal) gerecht werden.

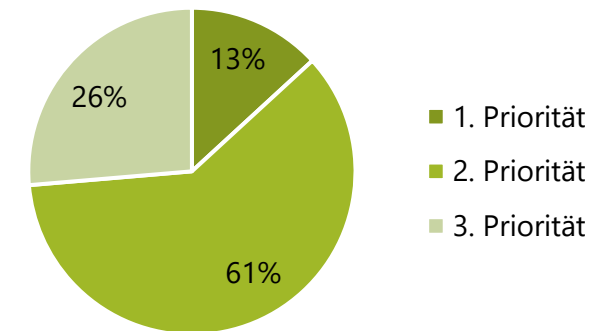
Konsequenzen für die Detailplanung sind:

1. Auf die geänderten Rahmenbedingungen hin wurde das **Zielnetz angepasst**.
2. Die Maßnahmenreihung geschieht über **Prioritätensetzung**.
Die nähere Umsetzung erfolgt über Nahverkehrsplanung.
3. Eine regelmäßige und umfassende Fahrgastzählung würde das Monitoring (**Erfolgskontrolle**) erleichtern.

Zu den Kosten

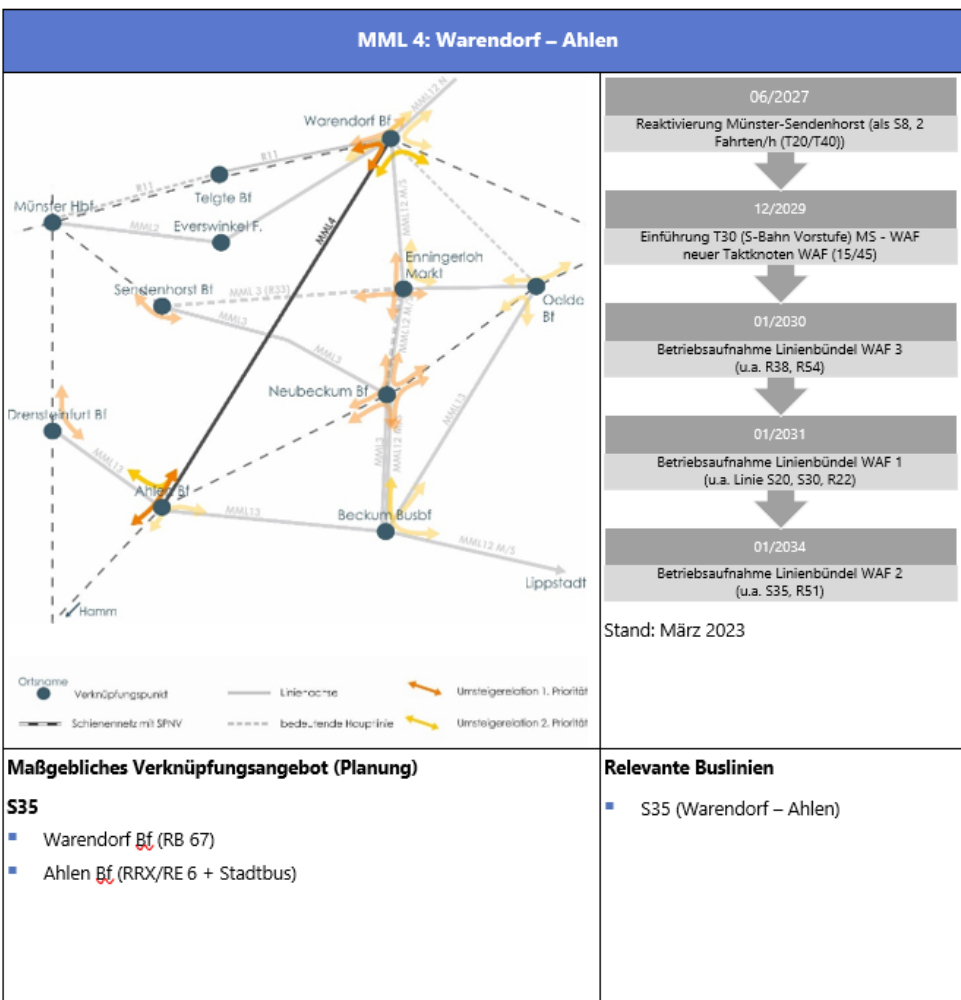
- Die Gesamtkosten belaufen sich auf knapp 19 Mio. € (davon ca. 3,8 Mio. € im Kreis WAF, Kostensatz 4,50 €/km).
- Die Maßnahmen mit 1. Priorität veranschlagen hiervon nur etwa ein Fünftel. Das soll ihre Umsetzungschancen erhöhen.
- Grundsätzlich gilt:
 - Die Maßnahmen unterliegen dem Finanzierungsvorbehalt.
 - Der Finanzierungsbedarf für einen Münsterlandtakt in voller Umsetzung ist erheblich höher als hier kalkuliert.
 - Die Maßnahmen der Priorität 1 können in der Regel im Rahmen laufender Verträge erfolgen. In dem Moment greifen die spezifischen Zubestellklauseln.
 - Für die Maßnahmen der Prioritäten 2 und besonders 3 werden die Aufwüchse mit größerer Wahrscheinlichkeit nur im Rahmen von Neuausschreibungen umgesetzt werden können. Bundesweit unterliegt die Kostenstruktur des ÖPNV einer erheblichen Änderung.

**Maßnahmen mit...
(Kreis WAF)**



AUSBLICK

Beispiel für Steckbriefe



MML 4: Warendorf – Ahlen		
Konzeptionelle Erläuterungen - Linie S35: Ausweitung der Bedienungszeiten an Samstagen (einzelne Fahrten für tagesdurchgängigen T60) und Einführung eines T120 am Sonntag zur Harmonisierung des Netzes - Die Verknüpfungspriorität dieser Linie liegt auf Grundlage der bestehenden Fahrzeiten in Ahlen (Umstieg zwischen S35 und RRX/RE 6), eine Verknüpfung in Warendorf ist nur aus/in Richtung Bielefeld möglich. - Eine Beschleunigung der S35 zur Herstellung einer Verknüpfung zum SPNV an beiden Endpunkten der Linie (Warendorf Bf. und Ahlen Bf.) ist, insb. ab 2027 (neuer Taktknoten in Warendorf), anzustreben. Dazu ist eine optimierte Linienführung vorzusehen. Beschleunigungspotenziale bestehen in einer geänderten Anbindung von Hoetmar und Tönnishäuschen durch ergänzende Erschließungsangebote, sodass die S35 direkt geführt werden kann. - Verkürzung der Übergangszeit durch Vergabe einer besseren Halteposition für den Bus am Bf. Ahlen (verbesserte Verknüpfung zum Stadtverkehr sowie zum SPNV), Umbau des ZOB in Ahlen, u.a. zur Erhöhung der Kapazität - Mittel-/langfristige Angebotsausweitung auf 2 Fahrten/Stunde anzustreben - Durch Vorziehung von Teilmaßnahmen können sich bei den u. g. Umsetzungsstufen Änderungen der Prioritäten ergeben.		
Hinweise zu Funktion und Rahmendaten - kreisinterne Verbindung zweier MZ (Ahlen, Warendorf) miteinander, dabei zugleich Anschluss an Bahnstrecken Ri Münster, Bielefeld und Hamm sowie an die MML 02, MML 03 und MML 14 - Ahlen und Warendorf als Verknüpfungspunkte im übergeordneten Hauptnetz, Herausforderung besteht darin, dass in Warendorf bis etwa 2032 ein 15/45-Knoten besteht, der ab dann in einen 00/30-Knoten umgewandelt wird. - Reisegeschwindigkeit (S35) mit 41 km/h recht hoch, Reisezeitverhältnis mit 1,3 recht gut - Fahrgastzahlen (2018): 500 Pers./Werktag - Erschließungspotenzial entlang der gesamten Achse: 1.700 Ew./km - Verflechtungsdaten: 3.000 Wege/Werktag		
Empfehlung und Bilanzierung		
Linie	Umsetzungsstufe 1. Priorität	Leistungsumfang/Jahr in km / in €
S35	Angebotsverbesserungen samstags/sonntags	60.000 km 270.000 €
Linie	Umsetzungsstufe 2. Priorität	Leistungsumfang/Jahr in km / in €
S35	Verdichtung der S35 auf T30 / 2 Fahrten/Stunde, 2. Fahrt ggf. beschleunigt als D/X35 (bilanziert sind hier nur die zusätzlichen Fahrten)	260.000 km 1.170.000 €
Linie	Umsetzungsstufe 3. Priorität	Leistungsumfang/Jahr in km / in €
-	-	-
Summe bei Umsetzung aller Maßnahmen		1.440.000 €



KONTAKT

Dr. Axel Stein und Felix Kühnel

Dr. Axel Stein, KCW GmbH
Bernburger Straße 27
10963 Berlin

030 4081768-88
stein@kcw-online.de
www.kcw-online.de

Felix Kühnel, plan:mobil
Ludwig-Erhard-Straße 14
34131 Kassel

0151 62791956
kuehnel@plan-mobil.de
www.plan-mobil.de

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 200/2024
--	------------------------

Betreff:

Änderung der Gesellschaftsverträge der WestfalenTarif GmbH und der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	22.11.2024
Finanzausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	03.12.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	06.12.2024
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	13.12.2024

Finanzielle Auswirkungen:



Ja, siehe
Erläuterungen



nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Kreises Warendorf stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der Gesellschaftsverträge der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH und der WestfalenTarif GmbH entsprechend der Darstellung in den Anlagen 1 und 2 zu.
2. Die Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH werden angewiesen, dem Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr Lippe GmbH sowie der Mandatierung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der WestfalenTarif GmbH zuzustimmen. Das Stimmrecht kann auch mit Hilfe einer Bevollmächtigung einer berechtigten Vertretung ausgeübt werden.

Erläuterungen:

Die WestfalenTarif GmbH und die Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH müssen bisher ihren Jahresabschluss nach den Kriterien einer großen Kapitalgesellschaft mit einem entsprechend höheren Aufwand und höheren Kosten aufstellen. Insbesondere wäre erstmals für das Geschäftsjahr 2025 mit Berichtspflicht im Jahr 2026 ein Nachhaltigkeitsbericht nach europäischem Standard aufzustellen und prüfen zu lassen.

Mit dem 3. Gesetz zur Weiterentwicklung des neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (NKFVG NRW) vom 05.03.2024 wurden mit Änderung des § 108 Abs. 1 S.1 Nr. 8 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform auf den Weg gebracht.

Um diese Erleichterungen auch für die WestfalenTarif GmbH, Bielefeld, und die Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH, Münster, anzuwenden, ist eine Anpassung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages erforderlich. Die Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe und die WestfalenTarif GmbH sind Kleinstkapitalgesellschaften und könnten von den Vereinfachungen profitieren, sofern deren Gesellschaftsverträge angepasst werden.

Der Kreis Warendorf ist an beiden Gesellschaften mittelbar bzw. unmittelbar beteiligt.

Hinweis:

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat bereits am 27.09.2024 beschlossen, Änderungen der Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Grundsatz zuzustimmen. Der Sitzungsvorlage Nr. 144/2024 können umfassende Informationen zur gesetzlichen Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW und deren Auswirkungen sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den Geschäftsstellen und damit auch bei den Gesellschaftern ergeben sich Einsparungen, da durch die Reduzierung des Aufstellungs- und Prüfungsaufwandes bei den Gesellschaften jeweils interne wie auch externe Kosten eingespart werden können.

Anlagen:

Anlage 1: Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

Beschlussvorlage Änd-GV-2024 der Tarifgemeinschaft und zugehörige Anlage A (Synopsis alte und neue Fassung)

Anlage 2: Änderung des Gesellschaftsvertrags der WestfalenTarif GmbH

Beschlussvorlage BV-24-77 der WestfalenTarif GmbH und zugehörige Anlagen (Synopsis alte und neue Fassung sowie Stellungnahme Dr. Röhricht – Dr. Schillen)

Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

Außerordentliche Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH am XX.12.2024

TOP: N.N.

Beschlussvorlage Änd-GV-2024

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH zur Vermeidung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Beschlussvorschlag:

1. Die Gesellschafter der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH beschließen, § 13 des Gesellschaftsvertrags vollständig zu streichen und wie folgt neu zu fassen:

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern die Gesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist, aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zu prüfen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. Die Regelungen des § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetzes sind zu beachten.
- (3) Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden.
- (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.

2. Die Gesellschafter der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH beschließen, in § 9 Nr. 14 des Gesellschaftsvertrags das überflüssige letzte Wort („und“) zu streichen. § 9 Nr. 14 lautet somit:

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoren

Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum
[...]	[...]	[...]
14.	Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen	Einstimmig

3. Die Geschäftsführung wird angewiesen, die Anmeldung der unter 1. und 2. genannten Satzungsänderungen zum Handelsregister durchzuführen.

Begründung

Das am 28.02.2024 vom Landtag NRW beschlossene Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen („3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“) sieht Änderungen an der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) vor, die u. a. für bürokratische Erleichterungen bei kleinen und mittleren kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform sorgen sollen. Insbesondere betrifft dies den Umfang des Jahresabschlusses, die verbindliche Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Prüfungsjahr 2025 voraussichtlich den Umfang und die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt und beispielsweise auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen verzichtet werden. Durch die bisherige Fassung der GO NRW entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW - alte Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss und der Lagebericht**, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des

Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft werden,

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW – neue Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss** in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches **für Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,“

Die gesetzliche Neufassung der GO NRW reicht alleine jedoch nicht aus, um die inhaltlichen Neuerungen anwenden zu können. Zusätzlich sind die Gesellschaftsverträge zu ändern, da diese entsprechend den vorherigen gesetzlichen Anforderungen ausgestaltet sind und in dieser Form weiterhin ihre Wirkung entfalten. Sie werden durch die gesetzlichen Änderungen nicht automatisch unwirksam oder modifiziert, sondern sind explizit anzupassen. Dies gilt insbesondere für aktuell geltende Formulierung der Gesellschaftsverträge, die die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen hat.

Für diese ergeben sich hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) zusätzliche neue Anforderungen (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU). Danach wird für große Kapitalgesellschaften sowie für kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Prüfungsjahr 2025 ein europäischer Nachhaltigkeitsstandard verpflichtend vorgeschrieben. Nicht-börsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen wurden explizit von diesen Pflichten ausgenommen, da diese auch nach Ansicht der EU mit der Umsetzung überfordert wären. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist u.a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat.

Die TG ML-RL fällt nach den HGB-Größenmerkmalen aktuell unter die Größenklasse „kleine Kapitalgesellschaft“ im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB.

Nach CSRD-Maßgabe für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen berichtspflichtige Unternehmen nach dem Grundsatz der „doppelten Wesentlichkeit“ in zwölf verschiedenen Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, „ESRS“) umfassend berichterstaten. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Umfang des CSRD-Standards würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Die EU-Kommission beziffert den durchschnittlichen Aufwand pro Unternehmen allein für das erste Jahr der Berichterstattung mit rund 100.000 Euro. Selbst wenn

dieser Wert für die TG nicht ganz erreicht würde, stünde der TG künftig eine erhebliche bürokratische Mehrbelastung vor, wenn sie unter die neue Berichtspflichten fiele.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Geschäftsführung, den Gesellschaftsvertrag wie oben beschrieben zu ändern. Die neue Formulierung des § 13 wurde mit juristischer Unterstützung der Kanzlei BDO, Düsseldorf entwickelt.

Anlage:

A. Änderung Gesellschaftsvertrag TG ML-RL – Synopse neue und alte Fassung

Anlage A zur Beschlussvorlage Änd-GV-2024 („Änderung des Gesellschaftsvertrags...“)

**Änderung Gesellschaftsvertrag der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH: Synopse alte und neue Fassung
Übersicht der vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur Version vom 07.12.2022**

Alte Fassung (Stand 07.12.2022)			Neue Fassung			Kommentierung / Begründung
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoten			§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoten			
(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:			(2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:			
Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum	Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum	
1.	Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;	Einstimmig	1.	Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;	Einstimmig	
2.	Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Einstimmig	2.	Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Einstimmig	
3.	Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren	Einstimmig	3.	Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren	Einstimmig	
4.	Aufnahme neuer Gesellschafter;	Einstimmig	4.	Aufnahme neuer Gesellschafter;	Einstimmig	
5.	Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbünden, Verkehrsverbünden bzw. Tarifgemeinschaften;	Einstimmig	5.	Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbünden, Verkehrsverbünden bzw. Tarifgemeinschaften;	Einstimmig	

6.	Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung	Einstimmig	6.	Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung	Einstimmig
7.	Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;	Einstimmig	7.	Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;	Einstimmig
8.	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung und Widerruf von Prokuren, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;	Einstimmig	8.	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung und Widerruf von Prokuren, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;	Einstimmig
9.	Wahl des Abschlussprüfers; Entlastung der Geschäftsführung;	Zwei Drittel	9.	Wahl des Abschlussprüfers; Entlastung der Geschäftsführung;	Zwei Drittel
10.	Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;	Zwei Drittel	10.	Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;	Zwei Drittel
11.	Einberufung und Auflösung von Arbeitskreisen neben den Tarifausschüssen;	Zwei Drittel	11.	Einberufung und Auflösung von Arbeitskreisen neben den Tarifausschüssen;	Zwei Drittel
12.	sonstige zur Organisation des Gemeinschaftstarifes erforderlichen Tätigkeiten;	Einstimmig	12.	sonstige zur Organisation des Gemeinschaftstarifes erforderlichen Tätigkeiten;	Einstimmig
13.	Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 50.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind;	Einstimmig	13.	Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 50.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind;	Einstimmig
14.	Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und	Einstimmig	14.	Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen	Einstimmig

Redaktionelle Änderung bei Nr. 14 – das überflüssige „und“ wird gestrichen.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen.	§ 13 Jahresabschluss (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern die Gesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist, aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.	Allgemeiner Hinweis: Dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2023 kann entnommen werden, dass es sich bei der Tarifgemeinschaft um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB handelt. Der Landtag NRW hat am 28. Februar 2024 das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen („3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“) beschlossen, welches Änderungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) vorsieht. Vor allem wurde in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen danach keinen Lagebericht mehr aufzustellen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag geht darüber hinaus. Auch wurde der bisherige § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW (Angaben von Bezügen im Anhang) ersatzlos gestrichen. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen selbst diese Angabe im Anhang nicht zu machen (§ 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB) und können auch weitere größenabhängige Erleichterungen in Anspruch nehmen.
---	--	--

(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.	(2) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zu prüfen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. Die Regelungen des § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetzes sind zu beachten.	§ 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW stellt klar, dass § 286 Abs. 4 HGB nicht zur Anwendung gelangt. Auch die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung bestimmt sich für kleine Kapitalgesellschaften in kommunaler Hand nur noch nach dem Gesellschaftsvertrag. Vorschlag: Trotz Einordnung der Tarifgemeinschaft als kleine Kapitalgesellschaft soll die Prüfung des Jahresabschlusses auskunftsgemäß beibehalten werden. Somit besteht vor allem die Möglichkeit, Fehler bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu vermeiden und eine gewisse Qualität des Jahresabschlusses zu gewährleisten. Die Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde aufgegeben. Außerdem haben wir allgemein auf die Regelungen zu §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz verwiesen, um dynamischer auf Gesetzesänderungen reagieren zu können. Der Verweis auf Aussagen zur angemessenen Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals im Prüfbericht geht auf eine Anregung der Bezirksregierung Detmold zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der WestfalenTarif GmbH zurück, welche auch für die TG übernommen wurde.
--	---	--

(3) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.	(3) Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden. (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.	Ein allgemeiner Verweis auf die Vorschriften von § 108 GO NRW macht deutlich, welche Regelungen anzuwenden sind. Aufgrund eines dynamischen Verweises auf § 108 GO NRW ist eine höhere Flexibilität bei Gesetzesänderungen gegeben.
---	---	--

2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der WTG vom 28.03.2017 hinsichtlich des Jahresabschlusses

26.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungsnummer	Termin	Ziel
Gesellschafterversammlung WestfalenTarif GmbH	34	17.12.2024	Beschluss

Beschluss

Die Gesellschafterversammlung trifft folgende Beschlüsse:

1. § 14 des Gesellschaftsvertrages wird in der Fassung vom 28.03.2017 vollständig gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 14

Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist von der Geschäftsführung innerhalb der für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte

der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.

(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW. Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW bzw. des Beteiligungsberichts nach § 116a GO NRW erforderlich sind.

(5) In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.

2. Die Geschäftsführung wird angewiesen, jeweils einzeln, die Anmeldung der Satzungsänderung zum Handelsregister durchzuführen.

Begründung

Zu Nr. 1:

In der 32. Gesellschafterversammlung der WT GmbH (WTG) am 02.07.2024 wurde unter TOP 2.3 „Änderung der Gemeindeordnung NRW, Nachhaltigkeitsberichterstattung & Auswirkungen auf die WT GmbH“ seitens der OWL V bereits darüber berichtet, dass die Änderung der Gemeindeordnung NRW (§ 108) aufgrund des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW vom 05.03.2024 in Kraft getreten sei – mit Wirkung vom 31.12.2023 – mit der Folge von Änderungsmöglichkeiten für kleine und mittlere kommunale Unternehmen hinsichtlich der Bilanzierungsvorschriften. Demnach ist § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW zu Art und Umfang der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der kommunalen Beteiligungsunternehmen in privater Rechtsform geändert worden. Die Vorschrift ist wie folgt geändert worden:

„Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn...

...alte Fassung:

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden,

...neue Fassung:

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,“

Demnach wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften grundsätzlich aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: „Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften“. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt werden.

Das hat direkte Auswirkungen auf die durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („CSRD“) eingeführten Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist u. a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat.

Bei unveränderten Gesellschaftsverträgen müssten die im Zuständigkeitsbereich der WTG fallenden Gesellschaften unter Umständen einen Nachhaltigkeitsbericht nach europäischem Standard aufstellen und prüfen lassen. Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen wäre hiermit ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden (erste Kostenschätzungen kommen auf über 70.000 Euro pro Jahr und Nachhaltigkeitsbericht).

Die WTG fällt in die Größenklasse „kleine Kapitalgesellschaft“, so dass eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages sinnvoll und notwendig erscheint, und zwar insbesondere im Hinblick auf die aktuell noch vorhandenen Verweise, die eine entsprechende Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vorsehen. Derzeit steht § 14 des Gesellschaftsvertrags der WTG mit dem Verweis den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, einer Anwendung der Änderung des GO NRW noch entgegen.

In der Aussprache in der 31. Gesellschafterversammlung der WTG am 02.07.2024 ergab sich ein einheitliches Votum für eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages der WTG mit Wirkung ab 2025. Diese Anpassung wird jetzt beschlossen.

Darüber hinaus wird nach Anregung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Detmold, vom 21.08.2024 der § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW n.F. bei der Gesellschaftsvertragsänderung berücksichtigt. Demnach ist in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses darauf (siehe § 14) einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Redaktionell berichtigt wird in diesem Zuge auch die Korrektur der Nummerierung in § 7, Ziffern (1) und (2) entsprechend der angefügten Synopse.

Zu Nr. 2:

Die Geschäftsführung hat die Anmeldung der Änderung des Gesellschaftsvertrages nach den §§ 53 ff. GmbHG kurzfristig formal umzusetzen und nach § 115 (1) a) GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Die Umsetzung soll in 2024 erfolgen.

Anlage(n):

1. 31.05.2024 WT Stellungn. Lagebericht_final-signed
2. Synopse §§ 7 14 Gesellschaftsvertrag WestfalenTarif_26.8.2024

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Dr. Röhricht - Dr. Schillen GmbH · Detmolder Str. 61 · 33604 Bielefeld

WestfalenTarif GmbH
z. H. Herrn Frühauf
Willy-Brand-Platz 2
33602 Bielefeld

31. Mai 2024
C/Berto/Pa

Stellungnahme

Handlungsmöglichkeiten aufgrund des 3. NKF-WG NRW mit dem Fokus auf Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD

Sehr geehrter Herr Frühauf,

mit E-Mail vom 16. Mai 2024 baten Sie uns um eine Stellungnahme zu den Auswirkungen des zum 31. Dezember 2023 rückwirkend in Kraft getretenen 3. NKF-WG NRW (Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136)) hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages der WestfalenTarif GmbH (WT GmbH) in Bezug auf die zukünftige Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie möglicherweise bestehende Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht nach den Vorschriften der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive).

Zunächst erläutern wir die relevanten rechtlichen Entwicklungen und beschreiben sodann die Handlungsmöglichkeiten der WT GmbH sowie den Ausblick auf Nachhaltigkeit für kleine und mittelgroße Unternehmen. Abschließend stellen wir als Anlagen zwei Formulierungsvorschläge dar, in denen Erstellung und Prüfung des Lageberichts entfällt bzw. für Änderungen des Gesellschaftsvertrages ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien.

I. Rechtsentwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene

Die CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022) trat am 5. Januar 2023 in Kraft und ist in nationales Recht umzusetzen. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahr 2026 gilt für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2025 beginnen, und zwar für alle großen Kapitalgesellschaften und alle, die diesen gleichgestellt sind.

Für die Einordnung gelten die Größenkategorien der europäischen Bilanzrichtlinie, die in Deutschland in § 267 HGB umgesetzt wurde. Der Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird durch europäische Standards, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), konkretisiert. Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, fallen zugleich in den Adressatenkreis des Art. 8 Taxonomieverordnung ((EU) 2020/852) und müssen zusätzlich offenlegen, in welchem Umfang ihre Unternehmenstätigkeiten mit als ökologisch nachhaltig einzustufenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Auf nationaler Ebene hat die Umsetzung der CSRD bis Juli 2024 zu erfolgen. Es liegt der Referentenentwurf vom 22. März 2024 für ein Gesetz zur Umsetzung der CSRD (CSRDUmG-RefE) vor. Der Referentenentwurf beinhaltet insbesondere Änderungen des deutschen Handelsgesetzbuches. Die Änderungen sind derzeit noch nicht in Kraft getreten, es ist aber davon auszugehen, dass die neuen deutschen Regelungen im Sommer dieses Jahres in Kraft treten werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Wetterdienstgesetzes sowie handelsrechtlicher Vorschriften (kurz: Änderungsgesetz), das am 17. April 2024 in Kraft getreten ist, wurden u.a. höhere monetäre Schwellenwerte im Handelsgesetzbuch (HGB) festgelegt. Große Unternehmen sind seither demgemäß solche, die am jeweiligen Bilanzstichtag mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschreiten:

- Bilanzsumme 25 Mio. EUR,
- Umsatzerlöse EUR 50 Mio. EUR,
- Mitarbeiter 250.

Die neue Regelung basiert auf der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 zur Änderung der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU); veröffentlicht am 21. Dezember 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union. Die delegierte Richtlinie ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, anzuwenden.

II. Handlungsmöglichkeiten der WT GmbH als kommunales Unternehmen in NRW

Der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erstmalig im Jahr 2026 nach der CSRD-Richtlinie über das Geschäftsjahr 2025 unterliegen nur große Unternehmen. Kommunale Unternehmen waren dazu in NRW bisher mittelbar durch die analoge Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des HGBs verpflichtet. Durch die o.g. Gesetzesänderung der Gemeindeordnung (GO NRW) können sich kleine Kapitalgesellschaften von dieser Pflicht befreien.

Der Landesgesetzgeber NRW hat zur Bürokratieentlastung in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW mit dem 3. NKF-WG die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Durch die Gleichstellung der Unternehmen im öffentlichen Eigentum und den nichtöffentlichen Unternehmen im Hinblick auf die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschlüssen wird eine erhebliche Bürokratieentlastung bewirkt, da ein Großteil der öffentlichen Unternehmen aufgrund der jeweiligen Verfasstheit nicht als große Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 3 HGB einzustufen ist.

Die WT GmbH ist nach den vorgenannten neuen Schwellenwerten weiterhin eine kleine Kapitalgesellschaft.

Kleine Kapitalgesellschaften brauchen danach keinen Lagebericht mehr aufzustellen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag geht darüber hinaus.

Der bisherige § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW (Angaben von Bezügen im Anhang) wurde ersatzlos gestrichen. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen selbst diese Angabe im Anhang nicht zu machen (§ 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB) und können auch weitere größenabhängige Erleichterungen in Anspruch nehmen.

Über den Halbsatz 2 in § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW ist klargestellt, dass § 286 Abs. 4 HGB nicht zur Anwendung gelangt. § 286 Abs. 4 HGB sieht vor, dass bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben können, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. Aus Gründen der Transparenz wird für Unternehmen nach § 108 GO NRW die Anwendung dieser im HGB enthaltenen Schutzklausel ausgeschlossen. Mit Verweis im Gesellschaftsvertrag auf § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW ist der Ausschluss von § 286 Abs. 4 HGB klargestellt.

Wir empfehlen auch weiterhin einen Anhang im bisherigen Umfang zu erstellen und diesen prüfen zu lassen, denn der Anhang hat folgende wichtige Funktionen, die dazu beitragen, dass der Jahresabschluss ein klares Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der WT GmbH vermittelt:

1. **Erläuterungsfunktion:**
Der Anhang erläutert und präzisiert die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Er bietet zusätzliche Informationen, die für das Verständnis der finanziellen Situation der Gesellschaft notwendig sind.
2. **Korrekturfunktion:**
Soweit bestimmte Posten in der Bilanz oder GuV nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, kann der Anhang diese korrigieren oder ergänzen.
3. **Entlastungsfunktion:**
Der Anhang nimmt detaillierte Angaben auf, die aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in der Bilanz oder GuV stehen.
4. **Informationsfunktion:**
Der Anhang liefert wichtige Informationen über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die die Gesellschaft anwendet.

Der Umfang der gesetzlichen Offenlegungspflichten eines Jahres- oder Konzernabschlusses richtet sich ebenfalls (wie bisher schon) nach der Größe der Gesellschaft.

Auch die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung bestimmt sich für kleine Kapitalgesellschaften in kommunaler Hand nur noch nach dem Gesellschaftsvertrag.

In dem Gesellschaftsvertrag der WT GmbH aus dem Jahr 2017 wird in § 14 Abs. 2 für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes auf die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften verwiesen. Hier ist kein expliziter Verweis auf das HGB in der Fassung von 2017 erfolgt, sondern es handelt sich um einen allgemeinen Verweis, der dazu führt, dass die aktuellen Vorschriften des HGBs zur Anwendung kommen.

Die WT GmbH würde also gemäß jetzigem Gesellschaftsvertrag im Jahr 2026 berichtspflichtig und müsste dann gemäß CSRD unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Taxonomieverordnung und inhaltlich nach ESRS einen Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts erstellen, prüfen lassen und für das Geschäftsjahr 2025 veröffentlichen.

Für die WT GmbH besteht die Möglichkeit von den in § 108 Absatz 1 GO NRW geschaffenen Erleichterungen Gebrauch zu machen und den Gesellschaftsvertrag in Anlehnung an die geänderten Vorschriften entsprechend anzupassen. Die WT GmbH hätte als kleine (respektive Kleinst-) Kapitalgesellschaft mit einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages insbesondere Vorteile durch

- das Freiwerden neuer Kapazitäten in zeitlicher Hinsicht sowie
- die Einsparung von Kosten infolge eines Wegfalls von Erstellung sowie Prüfung des Lageberichts.

Aufgrund eines dynamischen Verweises auf das Dritte Buch des Handelsgesetzbuches im Gesellschaftsvertrag ist eine größtmögliche Flexibilität auch für die Zukunft gewährleistet. Zudem könnte der Gesellschaftsvertrag derart gestaltet werden, dass, sollte auch auf die Prüfung des Jahresabschlusses verzichtet werden, jederzeit die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden könnte (siehe Anlage 2). Sonstige Prüfungen und Testat-Pflichten, wie z.B. die Prüfung nach § 53 HGrG, bleiben bestehen und können zum Teil umfangreicher und kostenintensiver werden, soweit keine Jahresabschlussprüfung durchgeführt wird. Möglicherweise erwarten auch die Kreditinstitute weiterhin einen geprüften Jahresabschluss.

Weitere Argumente für die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß den Vorschriften des HGB sind:

1. **Buchungs- und Bilanzierungssicherheit:**
Fehler bei der Erstellung des Jahresabschlusses werden vermieden bzw. aufgedeckt und korrigiert.
2. **Qualitätssicherung:**
Durch die Prüfung werden der Informationswert und die Qualität des Jahresabschlusses gewährleistet.
3. **Vertrauensbildung:**
Die Prüfung stellt sicher, dass sich die Adressaten (z. B. Gesellschafter, Kreditinstitute) des Jahresabschlusses auf die Richtigkeit der Angaben verlassen können.
4. **Risikominimierung:**
Durch die Einhaltung der gesetzlichen Fristen können Unternehmen potenzielle Risiken rechtzeitig minimieren.
5. **Vermeidung von Steuernachzahlungen:**
Durch die Prüfung erfolgt die Risikominimierung der Steuerhinterziehung.
6. **Transparenz:**
Die Prüfung des Jahresabschlusses ist ein wichtiger Schritt für Unternehmen, um die Genauigkeit und Transparenz ihrer Finanzberichterstattung zu gewährleisten.
7. **§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)** wurde bisher nicht geändert und sieht vor, dass eine Gebietskörperschaft, der die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, verlangen kann, dass das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt.
Die Prüfung erstreckt sich auf die Geschäftsführungsorganisation, das Geschäftsführungsinstrumentarium und die Geschäftsführungstätigkeit. Dabei werden neben der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements insbesondere die folgenden Management- und Funktionsbereiche geprüft: Organisation, Überwachung und Controlling, Investitionen und Finanzierung, Beschaffung und Auftragsvergabe, Risikomanagement. Zusätzlich werden die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vertiefend analysiert und beurteilt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgt auf Basis des berufsrechtlich für Wirtschaftsprüfer im IDW PS 720 festgelegten Fragenkatalogs.

Der Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die Transparenz und Kontrolle über die Geschäftsführung von Unternehmen zu erhöhen, an denen öffentliche Gebietskörperschaften beteiligt sind, und damit einen effizienten und verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln zu gewährleisten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Anpassungen des Gesellschaftsvertrages um wesentliche Änderungen handelt, die gegenüber der Kommunalaufsicht anzeigepflichtig sind. Die Änderungen im Gesellschaftsvertrag der WT GmbH würden zudem erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam.

III. Ausblick: Nachhaltigkeit für kleine sowie mittelgroße Unternehmen

Weiterentwicklungen in der Thematik der Nachhaltigkeit sind zu beobachten. So wird die Nachhaltigkeit in Kürze eine entscheidende Rolle bei der Ratingvergabe spielen. Die Banken sind verpflichtet, bei der Kreditvergabe das Kriterium der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Möglicherweise sind auch Interessen weiterer Stakeholder (z. B. die Gesellschafter) zu beachten. Aktuell sind bereits die Voraussetzungen für Fördermittel an Nachhaltigkeitskriterien gebunden.

Generell wird Nachhaltigkeit als strategischer Wettbewerbsvorteil gesehen, da Unternehmen nicht mehr nur nach wirtschaftlichen, sondern auch nach sozialen und ökologischen Kriterien bewertet werden. Nachhaltigkeitsberichte können auch auf freiwilliger Basis oder unter Verweis auf Kodexe entstehen.

Auf EU-Ebene werden aufgrund der Relevanz der Nachhaltigkeitskriterien auch für nicht große Unternehmen einschlägige Nachhaltigkeits-Vorschriften entworfen. In Ergänzung zum verpflichtenden Anwendungsbereich der CSRD erarbeitet EFRAG einen Standard für die freiwillige Anwendung durch kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) außerhalb der CSRD (Voluntary standard for small and medium-sized entities: VSME). Konkret handelt es sich dabei um einen Entwurf eines freiwilligen ESRS für nicht kapitalmarktorientierte KMU (ED ESRS VSME). Dieser Standard ist fakultativ und soll zukünftig dazu dienen, KMU bei der Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen auf Anfrage von Geschäftspartnern sowie ihre Beteiligung am Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen.

IV. Formulierungsvorschläge für den Gesellschaftsvertrag

Als Anlagen fügen wir zwei Formulierungsvorschläge in Abhängigkeit des konkreten Regelungsinhaltes für den Gesellschaftsvertrag der WT GmbH bei.

Wir empfehlen Ihnen die Satzungsanpassung mit weiterhin bestehender Jahresabschlussprüfung inklusive des § 53 HGrG, aber ohne Lagebericht und damit ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD umzusetzen (s. Anlage 1).

Für Rückfragen sowie die weitere Begleitung in dieser Angelegenheit stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Cebulla
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

i.V. Bertolami
Rechtsanwältin

Anlagen:

Anlage 1**Mit Regelung der Jahresabschlussprüfung in der Satzung und ohne Lagebericht:****§ 14****Jahresabschluss und Prüfung, Lagebericht**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ~~und der Lagebericht sind~~ ist von der Geschäftsführung innerhalb der **für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches** nach Abschluss ~~Ablauf~~ des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, ~~den Lagebericht~~ und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ~~und des Lageberichtes~~ erfolgen **nach in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW** ~~Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften~~, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ~~Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang veröffentlicht.~~ Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ~~und des Lageberichtes~~ sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen **gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW**. Der Jahresabschluss ~~und der Lagebericht sind~~ ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.
- (5) ~~Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.~~

Anlage 2

Ohne Regelung der Jahresabschlussprüfung in der Satzung, aber mit Möglichkeit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Jahresabschlussprüfung und ohne Lagebericht:

§ 14
Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ~~und der Lagebericht sind~~ ist von der Geschäftsführung innerhalb der ~~für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches nach Abschluss~~ Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW aufzustellen. ~~und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses und Vorlage an einen Abschlussprüfer beschließt die Gesellschafterversammlung. Weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Der Jahresabschluss ist nach der Aufstellung und soweit eine Prüfung durch den Abschlussprüfer stattfindet unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.~~
- (2) ~~Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr.3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.~~
- (3) Über die Prüfung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils gültigen Fassung ist ein Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zu erteilen. Soweit eine Jahresabschlussprüfung erfolgt, hat sich diese auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils gültigen Fassung zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte des Abschlussprüfers den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses ~~sowie~~ die Verwendung des Ergebnisses ~~sowie~~ das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ~~gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW~~ öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss ~~und der Lagebericht sind~~ ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (5) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.
- (6) ~~Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.~~

Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif GmbH § 7 Gesellschafterversammlung § 14 Jahresabschluss, Lagebericht	NEU Beachte: Anzeigepflicht – Kommunalaufsicht (Entwurf gemäß 3. NKFVG NRW ± Prüfungspflicht ohne Lagebericht) Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif GmbH § 7 Gesellschafterversammlung § 14 Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung
--	---

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Neben der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung der Geschäftsführung findet mindestens eine Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jährlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Nennung der Tagesordnung beantragen.
- (1) Die Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; in begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf fünf Tage abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich den Gesellschaftern mit der Einladung zu übersenden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Den Vorsitz über die Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(4) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gewertet. Für Gesellschafterbeschlüsse ist ein Stimmquorum von mindestens 3 Ja-Stimmen erforderlich.	(5) <i>unverändert</i>
(5) Eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Jeder Gesellschafter kann maximal drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung als Teilnehmer entsenden. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme und kann diese Stimme nur Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif Gesellschaft vom einheitlich abgeben.	(6) <i>unverändert</i>
(6) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, d. h. ohne Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 2 gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Jeder Gesellschafter hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Widerspricht ein Gesellschafter nach einer Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren gewertet. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet § 7 Abs. 5 Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung beizufügen.	(7) <i>unverändert</i>
(7) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse festhält und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat.	(8) <i>unverändert</i>

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr.3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.

§ 14 Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist von der Geschäftsführung innerhalb der für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.

- | | |
|--|--|
| <p>(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p>(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.</p> <p>(5) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.</p> | <p>(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW. Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p>(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW bzw. des Beteiligungsberichts nach § 116a GO NRW erforderlich sind.</p> <p>(5) In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.</p> |
|--|--|

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 184/2024
--	------------------------

Betreff:

Tarifmaßnahme zum 01.08.2025 im WestfalenTarif für das Münsterland

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	22.11.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	06.12.2024
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	13.12.2024

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr. 120210	Bez. ÖPNV Finanzielle Auswirkungen siehe Erläuterungen

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter des Kreises Warendorf in den Beschlussgremien der Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe und des WestfalenTarifs werden mandatiert

- von 5 % bis 6 % für die M-Preisstufen innerhalb des Tarifraumes Münsterland – Ruhr-Lippe sowie
- von 5 % bis 6 % für die W-Preisstufen des WestfalenTarifes

zum 01.08.2025 zuzustimmen.

Erläuterungen:**Ausgangslage**

Die Tarifmaßnahme für die Fahrpreise im WestfalenTarif (WT) wird wie jedes Jahr zum 01.08. durchgeführt. Die Höhe der Tarifmaßnahme wird für die unteren Preisstufen von den jeweiligen Tarifgemeinschaften der Teilräume des Westfalentarifs festgelegt. Für das Münsterland entscheidet die Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe (TG ML-RL) somit über die Anpassung in den für dieses Gebiet relevanten Verkehrsrelationen in den Preisstufen 0M bis 5M (sogenannte M-Preisstufen). Die Fahrpreisanpassung in den W-Preisstufen (6W bis 10W) wird durch die Gremien des Westfalentarifes festgelegt. Die lokalen Preisstufen in den Stadtverkehrsstädten Münster, Hamm und Bocholt können eigenverantwortlich festgelegt werden.

Die Rolle des Deutschlandtickets

Das Deutschlandticket unterläuft derzeit nahezu alle bisherigen Zeitkartenverkäufe im WT. Lediglich Zeitkarten, die unter 49,00 € im Monat kosten (ab dem 01.01.2025 58,00 €/Monat), werden weiterhin im WT-Sortiment gekauft. Auch nahezu alle Schülertickets sind auf das Deutschlandticket umgestellt worden. Neben dem Grundangebot Deutschlandticket für 49,00 € gibt es weitere Angebote für spezielle Zielgruppen wie das Deutschlandticket sozial, das Deutschlandticket Job, das Deutschlandticket Schule und das Deutschlandsemesterticket, die ermäßigte Angebote für den Endkunden bereithalten. Somit kommt die Tarifmaßnahme 2025 bei den Kunden im WT anders als früher hauptsächlich im Bereich der Einzel- und TagesTickets an.

Um die Finanzierung der Verkehrsleistungen trotz der starken durch das Deutschlandticket bewirkten Preissenkung sicherzustellen, haben Bund und Land ein umfangreiches Ausgleichsregelwerk, insbesondere die „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW“ aus den Jahren 2023 und 2024, aufgestellt. Die Berechnung der Ausgleichszahlungen richtet sich in unserem Verkehrsraum nach den Mindereinnahmen, die sich aus den fortgeschriebenen Solleinnahmen und den berechneten Ist-Einnahmen aus Ticketverkäufen im WestfalenTarif ergeben. Dabei wird auch die Steigerung im Rahmen der Tarifmaßnahme 2025 berücksichtigt. Somit ist die Entscheidung über die Tarifmaßnahme des Jahres 2025 (wie auch für 2024) unverändert von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung für die erlösverantwortlichen Partner im WestfalenTarif.

Eine Erhöhung der Ticketpreise des Westfalentarifs führt damit zu einer Erhöhung der Ausgleichszahlungen an die erlösverantwortlichen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen. Wird diese nicht oder in einem deutlich geringeren Umfang durchgeführt, so reduzieren sich diese Ansprüche entsprechend.

Tarifmaßnahme 2025 für die Münsterland-Preisstufen im WestfalenTarif

Generell sind höhere Ticketpreise nötig, um die allgemeine Kostenentwicklung auszugleichen. Sie dient letztlich dem Zweck, das Verkehrsangebot im Verbundraum aufrechterhalten zu können. Die Tarifierhöhung soll sich in einem für die künftige Finanzierung des öffentlichen Verkehrs durch die Kommunen zwingend notwendigen, aber längst nicht ausreichenden Rahmen bewegen.

Basis für die Festlegung der durchschnittlichen Höhe der Tarifmaßnahme in den Preisstufen 0M bis 5M bildet der Gesellschaftervertrag der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe. Dort sind die Bezugsgrößen (Preis- und Lohnindex) und Berechnungswege für die Ermittlung der Tarifierhöhungen hinterlegt. Für das Tarifjahr 2025 wird dabei die Kostenentwicklung in den Jahre 2021 bis 2023 berücksichtigt. Die Inflationsentwicklung gemäß Formel beträgt danach 5,45 %, Tendenz im Jahr 2024 zurückgehend. Entsprechend der Aussagen des Ministeriums ist eine gleichförmige Tarifmaßnahme über alle Tarifprodukte und Preisstufen umzusetzen, einschließlich des elektronische Luftlinientarifs eezy.nrw. Neben der Abschaffung der zu entwertenden Papiertickets sind weitere strukturelle Änderungen zum 01.08.2025 nicht vorgesehen

In der Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft am 20.09.2024 hat die Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft den Auftrag erhalten, ein Tariffeld für die Tarifräume Münsterland/Ruhr-Lippe in einer Bandbreite zwischen 5% und 6% gleichmäßig über alle Tarifprodukte und Preisstufen (PS) unter Berücksichtigung der PS 0 MS, PS 0 Hamm und PS 0 Bocholt zu entwickeln. Ziel ist es, insgesamt nahe an der errechneten Kostensteigerung von 5,45 % zu kommen.

Die durchschnittliche Tarifierhöhung in den vergangenen Tarifmaßnahmen im Raum Münsterland/Ruhr-Lippe betrug zum 01.08.24 rd. 6,25 % und zum 01.08.23 rd. 3,65 %.

Tarifmaßnahmen in den Nachbarräumen

Zur Information und als Hilfe zur Einordnung der unter Punkt 2 dargestellten Tarifierhöhung für die WT-Tickets werden in den Nachbarräumen (ohne Berücksichtigung von lokalen Stadtbus-Tarifen) Anpassungen in Höhe von 7 % diskutiert. Anpassungsraten von bis zu 9% werden nicht ausgeschlossen.

Andere Tarifräume haben eine deutliche Preisanpassung bei den Tarifen bereits zum 1. Januar 2024 durchgeführt (VRR durchschnittlich +9,4 Prozent, VRS durchschnittlich +10,4 Prozent).

Die Empfehlung des Landesarbeitskreises Nahverkehr für die Preisanpassung des NRW-Tarifs (unter anderem für das SchönerTagTicket NRW) zum 01.01.2025 beträgt durchschnittlich rd. 5,5 % (nach durchschnittlich 9,1 % zum 01.01.2024).

Finanzielle Auswirkungen

Höhere Fahrgeldeinnahmen wirken sich grundsätzlich dämpfend auf die Kosten für die Verkehrsleistungen im ÖPNV aus. Durch die höheren Fahrgeldeinnahmen wird die Deckungslücke zwischen den steigenden Kosten und dem Erlösanspruch abgefedert. Durch die zeitversetzte endgültige Einnahmeaufteilung innerhalb der Tarifgemeinschaft (2027 für das Jahr 2025) sind die endgültigen finanziellen Auswirkungen erst dann ersichtlich.

Die geplante inflationsbedingte Preisanhebung und die Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen der Preiserhöhung des DeutschlandTickets auf das übrige Fahrkartensortiment erschweren zusätzlich eine Abschätzung der finanziellen Folgen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 185/2024
--	------------------------

Betreff:

Fortführung des DeutschlandTickets

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	22.11.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	06.12.2024
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	13.12.2024

Beschlussvorschlag:

1. Die vom Kreistag am 08.12.2023 beschlossene allgemeine Vorschrift zur Anerkennung des Deutschlandtickets (DT) als Höchsttarif sowie zur Weiterleitung eines Ausgleichs hierfür wird bis zum 30.06.2025 verlängert.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Verlängerung der Laufzeit der allgemeinen Vorschrift entsprechend der Vorschriften bekannt zu geben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ggf. notwendige Änderungen des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) mit der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) vorzunehmen.
4. Die Vertreter des Kreises Warendorf in den Gremien der RVM werden angewiesen, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.
5. Die Vertreter des Kreises Warendorf in den Tarifgremien der Westfalen Tarif GmbH werden mandatiert, die zur Fortführung des DT notwendigen Beschlüsse zu fassen, sofern diese den Vorgaben des Kreises als Aufgabenträger nicht entgegenstehen.

Erläuterungen:

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlagen Nr. 233/2023, Nr. 105/2024 und Nr. 159/2024 verwiesen, mit denen die allgemeine Vorschrift erstmals eingeführt und zweimal verlängert wurde.

Es ist nach wie vor festzustellen, dass bisher keine verlässlichen Angaben bzw. Aussagen zur Auskömmlichkeit der vom Bund und Land zur Verfügung gestellten Mittel für eventuelle Schäden aus Mindereinnahmen des DeutschlandTickets in den Jahren 2023 bis 2025 vorliegen.

Mit dem Entwurf des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes, welcher am 22.11.2024 im Bundesrat behandelt wird, soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die zumindest eine gemeinsame Abrechnung der Ausgleichsbeträge in den Jahren 2023 bis 2025 ermöglicht. Dieses ermöglicht eine Steuerung des Ausgleichsbetrages über diesen Zeitraum von drei Jahren und verringert das Risiko, das aufgrund des bisherigen Jährlichkeitsprinzips in einem Jahr eine finanzielle Unterdeckung entstehen könnte.

Zur Konsolidierung des Bundeshaushalts soll mit dem Gesetz ein Teilbetrag der Regionalisierungsmittel in Höhe von 350 Millionen Euro im Jahr 2025 einbehalten und den Ländern im Haushaltsjahr 2026 zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Durch den Koordinierungsrat zum Deutschlandticket wurde eine bundesweit anzuwendende Musterrichtlinie zum Ausgleich der Schäden aus dem Deutschlandticket für das Jahr 2025 erarbeitet, die durch die Länder jeweils noch als eigene Landes-Richtlinie zu erlassen ist. Sollten aufgrund der Richtlinien Anpassungen der Allgemeinen Vorschrift des Kreises Warendorf erforderlich sein, soll diese entsprechend geändert werden.

Die Anwendung des DeutschlandTickets ist zuletzt vom Kreistag des Kreises Warendorf mit Beschluss vom 06.09.2024 bis zum 31.12.2024 verlängert worden. Die Kreisverwaltung schlägt aufgrund der weiterhin nicht auszuschließenden Finanzierungsrisiken vor, wie die anderen Münsterlandkreise einer Verlängerung des DeutschlandTickets, ab 01.01.2025 für 58 €, bis zum 30.06.2025 zuzustimmen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 193/2024
--	------------------------

Betreff:

Strukturelle Weiterentwicklung NWL - reduzierte Satzung

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	22.11.2024
Finanzausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	03.12.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	06.12.2024
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	13.12.2024

Finanzielle Auswirkungen:	☐ ja	☒ nein
---------------------------	-----------------------------	--

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt den Sachstandsbericht mit der angepassten Vorgehensweise und Zeitplanung bis September 2025 zur strukturellen Weiterentwicklung des NWL zur Kenntnis (Anlage 1).
2. Der Kreistag stimmt der Satzungsänderung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe gem. Anlage 2 als ersten Schritt zur Weiterentwicklung der Strukturen des NWL zu.
3. Der Kreistag mandatiert seine entsandten Vertreter und Vertreterinnen in der Verbandsversammlung des Mitgliedszweckverbands (ZVM) sowie des NWL, der Vorgehensweise (Anlage 1) sowie der Satzung des NWL (Anlage 2) zuzustimmen.

Erläuterungen:

Der NWL

Seit seiner Gründung im Januar 2008 ist der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) gemeinsam mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem Zweckverband go.Rheinland als Aufgabenträger für die Organisation des den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in NRW zu organisieren. Das NWL-Gebiet, in dem rund 5,6 Millionen Einwohner leben, reicht vom Kreis Steinfurt bis zum Märkischen Kreis und nach Siegen-Wittgenstein. Insgesamt verkehren auf dem knapp 2.000 Kilometer langen Streckennetz des NWL 58 Nahverkehrslinien (22 RE-, 33 RB-, 3-Bahn-Linien).

Zu den Mitgliedern des NWL gehören der Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL), Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM), VerkehrsVerbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL), Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (NPH), Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS). Zum NWL gehören 16 Kreise und 3 kreisfreie Städte. Das Finanzvolumen betrug im Jahr 2022 ca. 474 Millionen.

Mit 36 Millionen Zugkilometern ist der NWL zweitgrößter Besteller von SPNV-Leistungen in NRW. Der zentrale Sitz befindet sich in Unna. Zudem gibt es weitere Standorte in Bielefeld, Münster, Paderborn und Siegen.

Der NWL hat sich das Ziel gesetzt ein zuverlässiges Nahverkehrssystem in Westfalen-Lippe sowie über die Region hinaus zu erhalten und auszubauen.

Als Mitgliedszweckverband vertritt der Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM) die lokalen und regionalen Interessen gegenüber dem NWL und trägt somit lokale Impulse in den NWL hinein.

Strukturelle Weiterentwicklung NWL

Im Sitzungslauf September 2024 wurde im Rahmen einer Informationsvorlage über die strukturelle Weiterentwicklung des NWL informiert. In Ergänzung haben Vertreter des NWL in Fachausschüssen der Kreise und kreisfreien Städte über den Sachstand berichtet und Fragen beantwortet. Im weiteren Prozessverlauf der Beteiligung auf unterschiedlichen Ebenen (Ausschüsse, Gespräche, Arbeitsgruppen der Kreise/kreisfreien Städte sowie Informationsveranstaltung der Mitgliedszweckverbände und des NWL) wurden Fragen aufgenommen, beantwortet und in die Fortentwicklung der Satzung des NWL übersetzt. Eine beschlussreife Satzungsänderung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe wurde entsprechend der Zeitplanung sodann in die Verbandsversammlung am 27. September 2024 des NWL zur Initiierung der finalen Beschlussfassungsreihenfolge der

- Kreise/kreisfreien Städte im Nov./Dezember-Sitzungsblock, der
- Mitgliedszweckverbände im Sondersitzungsblock Januar 2025 und des
- NWL im Sondersitzungsblock Januar 2025

einggebracht.

In dieser Verbandsversammlung des NWL wurde nach Diskussion eine angepasste Vorgehensweise verabschiedet. Grundsätzlich wird an der Weiterentwicklung des NWL sowie der Gründung einer Tochtergesellschaft als AöR festgehalten.

Die zuletzt vorgelegte Zielsatzung sieht die Übertragung von Aufgaben auf die noch auszugestaltende Tochtergesellschaft vor. Zu diesem Zeitpunkt liegt jedoch weder die konkrete Ausgestaltung der Entscheidungs- und Beteiligungsstrukturen noch die Satzung der Tochtergesellschaft vor, da die Erarbeitung zeitlich erst nach Beschlussfassung der Zielsatzung vorgesehen ist. Daher wurde seitens einiger Kreisverwaltungen der Wunsch geäußert, einen Zwischenschritt zur Entwicklung der Satzung des NWL vorzunehmen.

So soll zunächst die Ausgestaltung der Tochtergesellschaft (AöR) erfolgen, um dann spätestens im September 2025 ein Paket aus (der bereits im Entwurf vorliegenden, aber noch nicht politisch final abgestimmten) Zielsatzung des Zweckverbandes NWL und der beschlussreifen Satzung der AöR zur Beschlussfassung zu bringen.

In diesem Zusammenhang wird daher von der politischen Ebene des NWL gewünscht, die Ablaufplanung in Bezug auf den neuen Zwischenschritt anzupassen und in Phase I zunächst eine „kleine“ Satzungsanpassung ohne Trägerwechsel vorzunehmen.

Herleitung der Beschlussfassung

A. Ablauf- und Zeitplanung

Die Ablauf- und Zeitplanung wurde vor diesem Hintergrund angepasst:

Phase I: „kleine“ Änderung der Satzung des Zweckverbandes NWL

Phase II: Vorbereitung der Strukturreform

Phase III: Umsetzung der Strukturreform

Eine Zeit- und Ablaufplanung liegt dieser Vorlage als **Anlage 1** bei.

Auf die einzelnen Phasen wird nunmehr näher eingegangen:

Phase 1:

Änderung der vorhandenen Satzung des Zweckverbandes NWL nur in den nachfolgenden Punkten

- i. Einführung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers,
- ii. Schaffung der Rahmenbedingungen für einen internen Betreiber inkl. Bildung einer Gruppe von Behörden
- iii. Ermöglichung von Fraktionsbildung
- iv. kleinere Anpassungen und Klarstellungen (z. B. digitale Sitzungen etc.)

Hinweis: Alle Änderungen sind konsensual auch Gegenstand der Zielzweckverbandssatzung. Diese Punkte lassen einen zeitlichen Aufschub jedoch nicht zu und müssen daher in der bisherigen Satzung schon jetzt zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Phase 2:

Phase 2 bereitet die Strukturreform inkl. der Ausgestaltung der Satzung der AöR unter Beteiligung der künftigen Träger (Kreise / kreisfreie Städte) vor. Am Ende von Phase II entsteht somit ein Beschlusspaket aus Zielsatzung des Zweckverbandes NWL und Satzung der AöR, aus dem das Zusammenwirken, die Entscheidungs- und

Informationswege sowie die Beteiligungen hervorgehen.

Hier ist hervorzuheben, dass die Beschlussfassungen der Kreise und kreisfreien Städte in den letzten Sitzungen der laufenden Wahlperiode vorgesehen sind.

1. Verabschiedung der Zielsatzung des Zweckverbandes NWL bis September 2025 mit der
 - i. Kopplung der Trägerschaft an die Kreise/kreisfreien Städte (Entkopplung von den Mitgliedszweckverbänden),
 - ii. Implementierung einer Tochtergesellschaft und
 - iii. Übertragung von Aufgaben
 - iv. etc.
2. Verabschiedung der Satzung der AöR inkl. Gründungsbeschluss.

Die Erarbeitung in dieser Phase wird durch verschiedene Beteiligungsformate begleitet, die die derzeitigen und künftigen Träger des NWL einbezieht. Hierauf wird unter Punkt C eingegangen.

Währenddessen findet die Ausschreibung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers sowie die kontinuierliche Abstimmung mit der Bezirksregierung statt.

Nach Beschlussfassung der Satzungen kann der Trägerwechsel angezeigt werden und der Genehmigungsprozess bei der Bezirksregierung starten. Die AöR-Gründungsvorbereitungen erfolgen sukzessive. Sobald alle Genehmigungen vorliegen wird die Gründung der AöR vorgenommen.

Sichergestellt ist, dass die Verwaltung des NWL in engem Austausch mit den künftigen Trägern diesen Prozess koordiniert und erforderliche Unterlagen zur Verfügung stellt.

Phase 3:

Phase 3 startet nach der Kommunalwahl. Erfahrungsgemäß ist eine Zeitspanne von 6 Monaten bis zur Konstituierung der Gremien des NWL zu rechnen. Diese schließt daher nach der Konstituierung der Gremien der Kreise und kreisfreien Städte, vsl. in Q1 2026 an. Bis dahin sind die „alten“ Gremienmitglieder des NWL im Amt.

Nach Konstituierung der Gremien des NWL erfolgt die Transformation der NWL AöR.

B. Beschlussfassung der kleinen Satzung NWL (Phase 1)

Wie in Kapitel A Phase 1 dargestellt, sollen auf Wunsch der politischen Ebene des NWL die dort aufgeführten Punkte vorgezogen werden, so dass eine kleine Satzungsanpassung des NWL erforderlich wird.

Vor diesem Hintergrund liegt nunmehr als **Anlage 2** die „kleine“ Satzung des Zweckverbandes NWL zur Beschlussfassung vor.

Der Anlage können die Änderungen ggü. der derzeit gültigen Satzung entnommen werden. Daneben befinden sich Erläuterungen zu den Änderungsgründen (insbes. auch die Fragestellung, warum die Bildung einer Gruppe von Behörden formal notwendig ist). An dieser Stelle soll explizit darauf hingewiesen werden, dass mit der Schaffung der formalen Möglichkeit zur Übernahme eines internen Betreibers, lediglich ein zusätzlicher

Lösungsweg für aktuelle und künftige Risikobewältigungen geschaffen wird.
Es ist IMMER ein eigenständiger Beschluss mit entsprechender Befassung erforderlich, um einen konkreten Fall zu initiieren.

C. Beteiligungsformate

In Projektphase 2 soll die inhaltliche und aufgabenorientierte Ausgestaltung des NWL als Mobilitätsverbund sowie die Vorbereitung der Umsetzung der Strukturreform erfolgen.

Diesbezüglich ist ein transparenter Prozess aller Betroffenen im Rahmen geeigneter Beteiligungsformate erforderlich:

Beteiligungsformate	Lenkungskreis - Rolle: Formulierung von Arbeitsaufträgen, Festlegung der strategischen Leitplanken, Rolle als Multiplikatoren in die politischen Gremien - Teilnehmende: Fraktionsvorsitzende VV, Vorsitzender der VV, stellvertretender Verbandsvorsteher, GF NWL, neu: GF MZV (Mitgliedszweckverbände)
	Steuerkreis HVB (Hauptverwaltungsbeamte) - Rolle: Ausgestaltung von Zielen, Erwartungen, Strukturierung der Aufträge der Facharbeitskreise - Teilnehmende: je Kreis/kreisfreier Stadt 1 Person der Verwaltungsleitung (z. B. OB/Landräte, Dezernenten, Kämmerer, Kreisdirektoren)
	Facharbeitskreise - Rolle: Inhaltliche Ausgestaltung von Aufgaben und Zuständigkeiten - Teilnehmende: je Kreis/kreisfreier Stadt 1 SachbearbeiterIn zu ÖPNV-Themen (ÖSPV-AT-Rolle), 1 Vertreter MZV
	+ Fortlaufende Information aller Beteiligten inkl. Kreistage und Stadträte

Derzeit erfolgen die inhaltlichen Vorbereitungen der NWL Verwaltung zur Schaffung von Unterlagen, die als Grundlagen für die Befassung und Weiterentwicklung in den Arbeitsgruppen dienen sollen. Nach Beschlussfassung der „kleinen“ Satzung sollen Lenkungs-/Steuerkreis und Arbeitsgruppen starten:

Lenkungskreis	Steuerkreis HVB	Facharbeitskreise	Steuerkreis HVB	Lenkungskreis	Beschlussfassung
Jan 2025	Feb 2025	Feb - Apr 2025	Mai 2025	Jun 2025	Juni – Sept 2025
Aufgabe Formulierung des Arbeitsauftrages, Festlegung der Leitplanken für die Facharbeitskreise und AG der HVB, Rolle als Multiplikatoren in die politischen Gremien	Aufgabe Ausgestaltung von Zielen, Erwartungen, Strukturierung der Aufträge der Facharbeitskreise	Aufgabe Inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben und Zuständigkeiten zur Ausgestaltung der strukturellen Weiterentwicklung des NWL	Aufgabe Finalisierung der in den Facharbeitskreisen ausgearbeiteten inhaltlichen Ausgestaltung des NWL und Vorstrukturierung für den Lenkungskreis	Aufgabe Bestätigung der Ergebnisse aus den Facharbeitskreisen und Arbeitsgruppen, Rolle als Multiplikatoren in die politischen Gremien	Beschlussfassung im letzten Gremienbock vor der Kommunalwahl

In diesem Zusammenhang ist eine Benennung der VertreterInnen der Kreise und kreisfreien Städte erforderlich.

D. Mandatierung der entsendeten Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte

Die Kreise und kreisfreien Städte haben im derzeitigen Strukturmodell ihre VertreterInnen in die Gremien der Mitgliedszweckverbände (MZV) und von dort in den NWL entsandt. Die Zuständigkeit liegt lt. ÖPNVG NRW bei den Kreisen und kreisfreien Städten. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass die Willensbildung der Kreise und kreisfreien Städte

- im Rahmen der Entscheidungen rund um die Strukturentwicklung entsprechend der Zeit- und Ablaufplanung (s. Anlage 1) sowie
- der Entscheidungen in Bezug auf die formalen Änderungen

durch die einzubeziehenden Gremien bei den Mitgliedszweckverbänden sowie der Verbandsversammlung des NWL ankommt.

In diesem Zusammenhang ist eine entsprechende Mandatierung der VertreterInnen der Kreise und kreisfreien Städte für die Vertretung in den Gremien der MZV und des NWL erforderlich (siehe Beschlusspunkt 3).

Weiteres Vorgehen

- Beschlussfassung der kleinen Satzung in den Kreisen und kreisfreien Städten bis Mitte Dezember 2024
- Beschlussfassung der kleinen Satzung in den MZV im Sondersitzungsblock Januar 2025
- Beschlussfassung der kleinen Satzung im NWL im Sondersitzungsblock Januar 2025
- Teilnahme am Steuerkreis der HVB sowie der Facharbeitskreise ab Februar 2025

Anlagen:

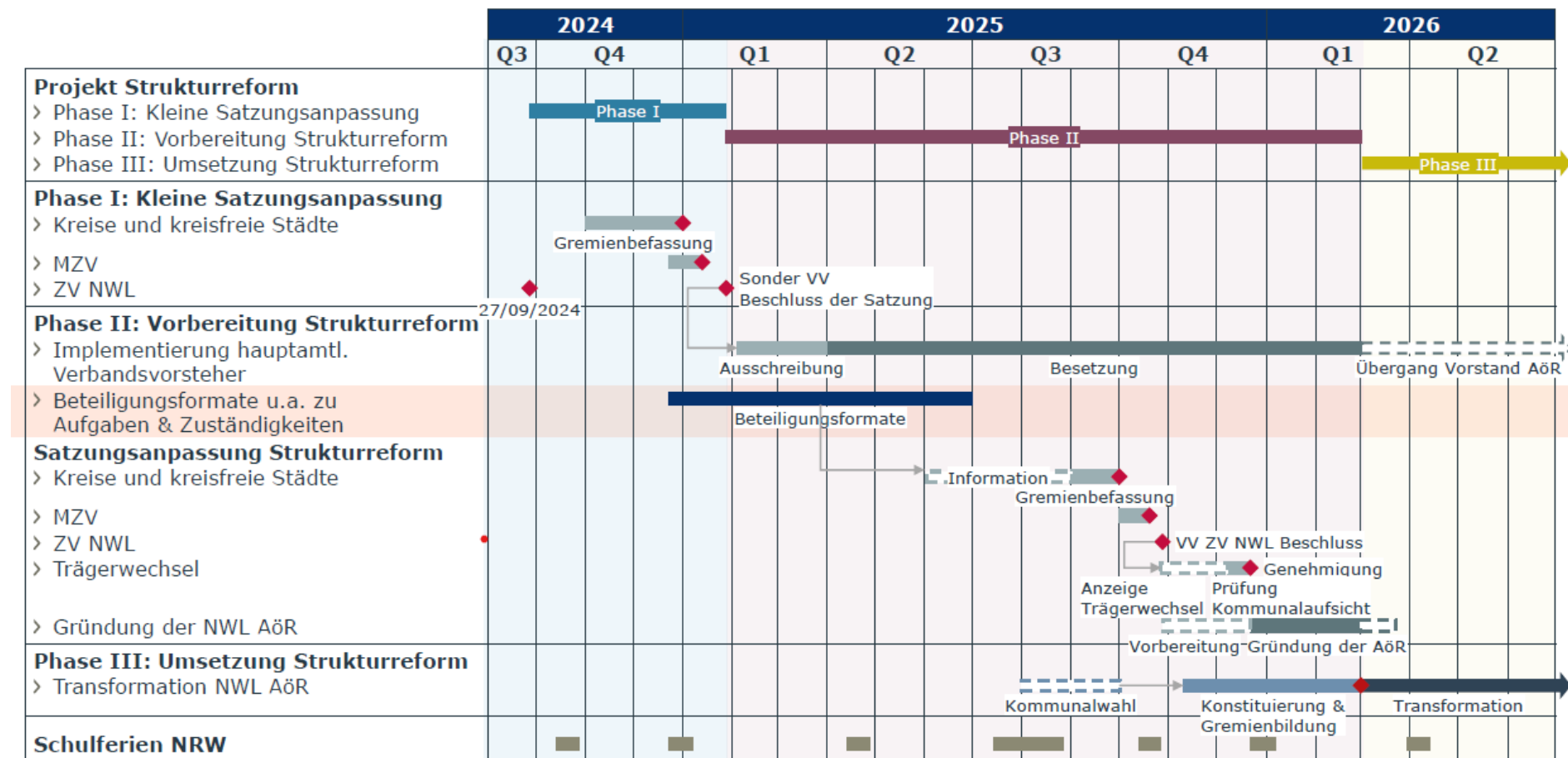
Anlage 1 - Ablauf- und Zeitplanung

Anlage 2_Satzungsentwurf NWL - reduzierte Satzungsänderung

Anlage 3_Synopse Satzungsentwurf NWL

Anlage 1

Ablauf- / Zeitplanung - Weiterentwicklung der Strukturen NWL



Neue Satzung NWL

Präambel

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe verfolgt das Ziel einer ausreichenden und mit dem öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) koordinierten Bedienung der Bevölkerung mit Schienenpersonennahverkehrsleistungen (SPNV) in seinem Zweckverbandsgebiet sicherzustellen.

Der Zweckverband und seine Mitglieder werden sich jeweils bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Herstellung eines integrierten und aufeinander abgestimmten Nahverkehrs in der Region aktiv unterstützen und u.a. dafür Sorge tragen, dass die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem jeweiligen Einfluss-/Zuständigkeitsbereich umgesetzt und unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau des Verkehrssystems fördern.

Der Zweckverband in seiner Funktion als SPNV-Aufgabenträger und die im Zweckverbandsgebiet belegenen ÖSPV-Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 1. Fall (derzeit der Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter sowie die kreisfreien Städte und Landkreise mit Ausnahme der Landkreise Paderborn und Höxter) bilden gemeinsam eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unna.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (nachfolgend ZRL), Zweckverband Mobilität Münsterland (nachfolgend ZVM), Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (nachfolgend VVOWL), Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nachfolgend nph) und Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (nachfolgend ZWS).
- (2) Kreisangehörige Gemeinden oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die im Zweckverbandsgebiet belegen und zudem ÖSPV-Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 2. Fall ÖPNVG NRW oder auf Basis einer Übertragung von

entsprechenden hoheitlichen Zuständigkeiten nach dem GKG NRW sind, können sich der Gruppe von Behörden mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung anschließen.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbands (Verbandsgebiet) erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld, Hamm, Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf, das sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1) ergibt. Werden die Grenzen von Mitgliedsgebietskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Zweckverbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.

§4

Aufgaben

- (1) Dem Zweckverband wurde die Aufgabe der „Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger (§ 3 ÖPNVG NRW) übertragen. In Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW verfolgt er das Ziel eine angemessene Bedienung der Bevölkerung mit SPNV zu gewährleisten und bietet als Teil einer Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemeinsam mit den ÖSPV-Aufgabenträgern integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gem. Art. 2 lit. m) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an. Er hat darüber hinaus in Zusammenarbeit mit dem Land, seinen Mitgliedern sowie den übrigen ÖSPV-Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, kompatible, auch die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Der Zweckverband hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken.
- (2) Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV einen Nahverkehrsplan gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG mit Zustimmung seiner Mitglieder und im Benehmen mit den sonstigen betroffenen Gebietskörperschaften auf. Der Zweckverband wirkt an der Festlegung des im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netzes und dessen Fortschreibung mit.

- (3) Der Zweckverband bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des SPNV. Diese Aufgabe schließt die Befugnis des Zweckverbandes ein, SPNV-Fahrzeuge sowie sonstige damit zusammenhängende Infrastruktur zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen diese SPNV-Fahrzeuge zur Nutzung zu überlassen.
- (4) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von Investitionen in die Infrastruktur. Der Zweckverband hat einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG zu fördernden Maßnahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Der Zweckverband ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 ÖPNVG.
- (5) Die Durchführung des Verkehrs im SPNV ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sondern der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Ungeachtet des Satz 1 ist der Zweckverband befugt, sich an Eisenbahnverkehrsunternehmen zu beteiligen sowie Direktvergaben an vom Zweckverband wie eine eigene Dienststelle kontrollierte Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Durchführung des Verkehrs im SPNV vorzunehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber allen Eisenbahnverkehrsunternehmen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter, insbesondere seiner Mitgliedsverbände bedienen. Die Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung weitere Aufgaben auf den Zweckverband im Einvernehmen mit allen Mitgliedsverbänden übertragen.
- (7) Der Zweckverband arbeitet bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV, die das Gebiet anderer SPNV-Aufgabenträger berühren, mit diesen zusammen.
- (8) Der Zweckverband ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Aufgaben an der Bildung von Einrichtungen, (Zweck-)Verbänden und Gesellschaften des öffentlichen und/oder privaten Rechts zu beteiligen oder diese (mit) zu gründen. Die Vorgaben der GO NRW, insbesondere die §§ 107 ff. GO NRW sind zu beachten. Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gem. Abs. 3 Satz 2 errichtet der Zweckverband einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Betriebssatzung.
- (9) Der Zweckverband nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Aufgabe eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) wahr.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretungskörperschaft des Zweckverbands und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden durch die Verbandsversammlungen der Mitgliedsverbände für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Jeder gewählte Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

Der Amtsantritt nach einer allgemeinen Kommunalwahl erfolgt 6 Monate nach dem Wahltag der Stichwahl gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG), im Übrigen mit der ersten Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung.

- (3) Der Verbandsvorsteher und – soweit vorhanden – der Geschäftsführer des Zweckverbandes ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen; der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

Kreisangehörige Gemeinden oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Gruppe von Behörden nach § 2 Abs. 2 beigetreten sind, haben ebenfalls die Möglichkeit, nach einem entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung mit einem Gaststatus an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit einem entsandten Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Der ZRL entsendet 12 Vertreter, der VVOWL 10 Vertreter, der ZWS und der ZVM 11 Vertreter, der nph 6 Vertreter.
- (5) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW gilt entsprechend. Das gesetzliche Weisungsrecht der die Mitglieder der Verbandsversammlung entsendenden Zweckverbandsmitglieder sowie die Unterrichtungspflicht der entsandten Mitglieder nach § 113 GO NRW gelten auch im Falle der Fraktionsbildung uneingeschränkt vorrangig. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Fraktionsstatus.
- (7) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen

entsprechen. Fraktionssitzungen können auch ganz oder teilweise in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Sitzungen).

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung; Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes, sofern nicht durch das GkG NRW oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers oder eines anderen Gremiums des NWL begründet ist. Sie ist berechtigt, sich Entscheidungen in allen Angelegenheiten vorzubehalten oder an sich zu ziehen, die sie für wesentlich hält.

Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz der beim Zweckverband beschäftigten Beamten.

Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss und kann weitere Ausschüsse sowie einen Ältestenrat bilden und Entscheidungen an die Ausschüsse delegieren.

- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten unter Beachtung der jeweils angegebenen Mehrheits- und Zustimmungserfordernisse:
- a) die Änderung der Verbandssatzung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
 - b) Auflösung des Zweckverbandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
 - c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
 - d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
 - e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/ Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
 - f) Verkehrsverträge: Start des Verfahrens und Definition des Vergabegegenstandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen); **W**esentliche Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände).
 - g) Festlegung des Förderkatalogs gem. § 12 Abs. 5 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen)
 - h) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),

- i) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
 - j) Wahl bzw. Bestellung und Entlassung bzw. Abberufung des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen)
 - k) Bestellung und Abberufung sowie Beförderung bzw. Höhergruppierung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin (Mehrheit der abgegebenen Stimmen)
 - l) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
 - m) Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
 - n) Einrichtung und Aufgabe von Geschäftsstellen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände),
 - o) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen ab einem Mitgliedsbeitrag von mehr als 15.000 Euro p.a. (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
 - p) Geschäftsordnungen des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
 - q) Wahl und Abberufung der in die Organe und Gremien von Beteiligungsgesellschaften zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NRW (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
 - r) Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe in den Organen und Gremien von Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbands (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
 - s) Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe und Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbands (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- (3) Die entsandten Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe in Organen und Ausschüssen der Tochter-/Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbands an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden (u.a. § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NRW).
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung die sie mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen beschließt. In ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Daten sowie – unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen insb. an die Her-/Sicherstellung der Öffentlichkeit – auch die Möglichkeit zur Durchführung von digitalen Sitzungen zu regeln.

- (5) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss, der zuständig ist für die Durchführung von Vergabeverfahren bei Verkehrsverträgen und sonstigen Ausschreibungen mit einem Auftragswert größer 1 Mio. Euro einschließlich der zum Abschluss des Vergabeverfahrens notwendigen Vergabeentscheidung. Die Bestimmung der auszuschreibenden Leistungen und der Vergabe- und Auswahlkriterien bleibt der Verbandsversammlung nach Absatz 1 vorbehalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vergabeausschusses, die die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen beschließt.
- (6) Die Verbandsversammlung kann zusätzlich zu dem Vergabeausschuss nach Abs. 5 weitere Ausschüsse sowie Entscheidungen an die Ausschüsse delegieren.
- (7) Auf die Wahl der Vorsitzenden von Ausschüssen im Sinne der Satzung werden die Grundsätze des Verhältniswahlrechts im Sinne von § 8 Abs. 1 der Satzung entsprechend angewandt. Gleiches gilt für die Möglichkeit zu geheimen Wahlen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 8

Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache für die Dauer einer Kommunalwahlperiode einen Vorsitzenden und vier stellvertretende Vorsitzende, so dass alle Mitgliedsverbände repräsentiert sind. Bei der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner zwei Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. § 67 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 GO NRW gelten entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner zwei Stellvertreter während einer Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen. § 50 Absatz 3 Satz 7 GO NRW gilt entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

Die Wahlen gemäß Satz 1 und Satz 4 erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Verbandsversammlung mit einem Fünftel der satzungsgemäßen Stimmen eine geheime Abstimmung beschließt.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Vorlagen ein. Vorlagen, die zunächst nicht beigelegt werden können, sind unverzüglich nachzureichen. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem dem Verbandsvorsteher. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Werktage liegen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden. In eiligen Fällen kann der

Vorsitzende die Ladungsfrist auf 7 Kalendertage abkürzen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, ein Mitgliedsverband oder der Verbandsvorsteher die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (4) Zu der konstituierenden Sitzung einer neuen Wahlperiode lädt der bis dahin amtierende Vorsitzende der Verbandsversammlung ein, zu der jeweils ersten Sitzung nach der Neubildung der Zweckverbandsversammlung lädt sodann der neue Vorsitzende der Verbandsversammlung oder einer seiner zwei Stellvertreter ein.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann in einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt wird, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

- (4) Beschlüsse im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 4 sind in der Verbandsversammlung einstimmig zu fassen. Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Mitgliedsverbände betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter der betroffenen Mitgliedsverbände. Beschlüsse über den Abschluss eines Verkehrsvertrages bedürfen der Zustimmung des Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden.

- (5) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem seinem Vertreter zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (6) Ist im Falle dringender Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, die rechtzeitige Einberufung der Verbandsversammlung nicht möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung – im Falle seiner Verhinderung sein (erster) Stellvertreter – mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (7) Wenn und solange nach § 11 Infektionsschutzgesetz NRW (oder einer anderen Rechtsgrundlage mit ähnlicher Zielsetzung) eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, können eilbedürftige Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15b GkG NRW getroffen werden, wenn sich 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt grundsätzlich aus der Mitte der ehrenamtlichen Verbandsvorsteher seiner Verbandsmitglieder auf Vorschlag eines Mitgliedsverbandes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode, jedoch höchstens für die Dauer des Hauptamtes des jeweils Gewählten bzw. die Dauer seines Amtes als Verbandsvorsteher des ihn entsendenden Mitgliedzweckverbandes (vgl. Abs. 2), abhängig davon welches als erstes endet, einen Verbandsvorsteher und vier Stellvertreter, so dass alle Mitgliedsverbände auf dieser Ebene vertreten sind. Das Vorschlagsrecht nach Satz 1 steht den Zweckverbänden entsprechend ihrer Größe in folgender zeitlicher Reihenfolge zu:
 - Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Ruhr-Lippe („ZRL“)
 - Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland („ZVM“)
 - Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe („VVOWL“)
 - Nahverkehrsbund Paderborn/Höxter („nph“)

– Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd („ZWS“)

Steht das Vorschlagsrecht dem ZWS zu, liegt dieses in der darauffolgenden Kommunalwahlperiode sodann wieder beim ZRL, so dass die vorgenannte Reihenfolge erneut beginnt. Das Vorschlagsrecht erstreckt sich auch auf die zu wählenden Stellvertreter.

Verzichtet ein Mitgliedsverband darauf, seinen eigenen Verbandsvorsteher vorzuschlagen und schlägt stattdessen die Wiederwahl des Verbandsvorstehers vor, bleibt die zeitliche Reihenfolge des Vorschlagsrechts unverändert, so dass nach Ablauf der Wiederwahlperiode das Vorschlagsrecht dem nächsten Verband in der in Satz 2 vorgesehenen Reihenfolge zusteht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des/der Verbandsvorsteher(in).

- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter endet jeweils vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Neuwahl bzw. der Wiederwahl oder dem Ausscheiden aus dem Amt des Verbandsvorstehers des ihn jeweils entsendenden Mitgliedszweckverbands. Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 GO NRW bzw. § 44 Abs. 1 der KrO NRW oder eines sonstigen Grundes (z.B. Rücktritt, Abwahl etc.), üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorstehers bzw. der neu gewählten Stellvertreter weiter aus.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann - wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist - die Verbandsversammlung beschließen einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher zu bestellen. Als hauptamtlicher Verbandsvorsteher kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers beträgt 5 Jahre. Er ist in das Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er ist berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen und den Sitzungen etwa gebildeter Ausschüsse teilzunehmen. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird im Falle eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers nur ein Stellvertreter bestellt. Er wird von der Verbandsversammlung aus seiner Mitte gewählt. Das in Absatz 1 enthaltene Vorschlagsrecht eines Mitgliedsverbände für den Stellvertreter entfällt. § 8 Abs. 1 und § 7 Abs. 7 der Satzung gelten entsprechend.
- (4) Grundlagen, Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers ergeben sich aus dem GkG, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (5) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung

im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 GkG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung des NWL sind.

- (6) Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sowie die Bevollmächtigung zu Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sind vom Verbandsvorsteher und dem stellvertretenden Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. In Fällen äußerster Dringlichkeit genügt gemäß § 16 Absatz 4 Satz 3 GkG die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder die seines stellvertretenden Verbandsvorstehers. In diesem Fall ist unverzüglich die Genehmigung der Verbandsversammlung zu dieser Erklärung verbunden mit der Zustimmung zu der Feststellung, dass ein Fall äußerster Dringlichkeit vorlag, einzuholen.
- (7) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher (Abs. 1 und 2) bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sowie die Zusammenarbeit zwischen Verbandsvorsteher und Geschäftsführer werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.
- Der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung und entsprechender Anweisungen des Verbandsvorstehers zur Abgabe von Erklärungen nach § 16 Abs. 4 GkG i.V.m. § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW berechtigt.
- (8) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplans der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (9) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.

§ 11

Dienstkräfte/Aufgabendurchführung

Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte/Beamtinnen und/oder Beschäftigte ein. Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen und der Beschäftigten entscheidet im Rahmen des Stellenplans grundsätzlich der Verbandsvorsteher als Dienstvorgesetzter, sofern er diese Kompetenz nicht auf den Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung im Sinne von § 10 übertragen hat. Näheres hierzu bestimmt die Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher bzw. für die Geschäftsführung.

§ 12

Beirat

- (1) Der Zweckverband errichtet einen Beirat, der beratende Funktion für den Verbandsvorsteher sowie – soweit vorhanden – dem Geschäftsführer ausübt. Im Rahmen dieser Funktion stellt der Beirat vorrangig die grundsätzliche Beratung in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes einschließlich des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Abstimmung von den Zweckverband betreffenden Themen der Verbandsmitglieder sicher. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Jedes Verbandsmitglied ist befugt, jeweils ein Mitglied in den Beirat zu entsenden. Bei den zu entsendenden Beiratsmitgliedern handelt es sich um die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände. Der Verbandsvorsteher des NWL ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats üben das ihnen übertragene Amt grundsätzlich persönlich aus. Bei Verhinderung kann sich jedes entsandte Beiratsmitglied jeweils durch den stellvertretenden Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbandes vertreten lassen.
- (3) Der Beirat tagt mindestens 4 mal pro Geschäftsjahr. Die Sitzungstermine des Beirates werden für das jeweilige Kalenderjahr mit Kenntnis von den Sitzungsterminen der Verbandsversammlung in Anlehnung an den Sitzungsturnus der Verbandsversammlung terminiert. Die Ladung zu den Sitzungen des Beirates erfolgt durch den Geschäftsführer des Zweckverbandes. Über Informationen, welche die Beiratsmitglieder in ihrer Funktion als Beiratsmitglieder erlangen, haben sie Stillschweigen zu wahren. Von dieser Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen (d.h. nicht erfasst) ist die Nutzung erlangter Informationen im Rahmen der Tätigkeit des jeweiligen Beiratsmitglieds als Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbandes.

§ 13

Finanzierung

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung. Der Zweckverband bestreitet die Finanzierung des SPNV sowie seiner eigenen Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze aus dem ihm von Seiten des Bundes und des Land zur Verfügung gestellten Zuwendungen und öffentlichen Fördermitteln (insb. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW), den im SPNV erzielten bzw. den den einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden und auf Basis der Verkehrsverträgen dem NWL zuzuordnenden Einnahmen und Einnahmensurrogaten sowie eigenen Mitteln des Zweckverbandes (Finanzierungsumlagen).
- (2) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet entfallenden Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes und des Bundes, die dem Zweckverband entweder als SPNV-Pauschale nach Maßgabe des ÖPNVG NRW und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften oder auf anderen Rechtsgrundlagen zur Finanzierung gewährt werden und die auf das Verbandsgebiet des

Zweckverbands entfallenden Einnahmen und Einnahmensurrogate der Eisenbahnverkehrs-unternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots sowie der eigenen Aufwendungen ausreichen.

Reichen die vorstehenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel sowie die Einnahmen und Einnahmensurrogate nicht aus, um das bestellte SPNV-Leistungsangebot und die eigenen Ausgaben zu finanzieren, kann der Zweckverband nach Maßgabe des Wirtschaftsplans eine SPNV-Umlage gemäß § 19 GkG NRW erheben.

- (3) Das Land gewährt dem Zweckverband nach § 12 Abs. 1 ÖPNVG eine pauschalierte Zuwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Der Zweckverband wird diese Zuwendung zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur verwenden oder hierfür an Gemeinden, Kreise- und kreisfreie Städte, Gemeindeverbände und öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.

§ 14

Verbandsumlage

- (1) Soweit die Landesmittel sowie die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Verband eine Umlage auf der Grundlage von § 19 GkG NRW. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.
- (2) Die Umlage muss eine verursachergerechte Verteilung der nicht gedeckten Aufwendungen auf der Basis der auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder jeweils belegenen Zugkilometer p.a. ermöglichen.

§ 15

Prüfung des Zweckverbandes

- (1) Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung gilt die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungsähnlichen Einrichtungen (JAP DVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verbandsversammlung entscheidet jährlich neu über die Beauftragung der Rechnungsprüfung für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Einzelheiten insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt und zum Verfahren zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht gemäß § 91 LHO beim Zweckverband und seinen Zweckverbandsmitgliedern zu.

§ 16

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann ihnen anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie deren Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes eine Entschädigung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 GkG NRW sowie der NWL-Entschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung und ggf. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

Gleiches gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.

- (2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale. Dies gilt nicht für den hauptamtlich bestellten Verbandsvorsteher gemäß § 10 Absatz 3.
- (3) Das Nähere zur Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter sowie des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter regelt die NWL-Entschädigungssatzung, über die die Verbandsversammlung beschließt.

§ 17

Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung und das GkG keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

Die Aufsichtsbehörden haben die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg zu veröffentlichen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen

bekannt zu machen, werden sie ausgelegt. In diesem Fall ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekannt-zumachen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt.

§ 19

Vorzeitiges Ausscheiden

Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung des Verbandsvermögens hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

§ 20

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Bediensteten entsprechend § 128 BRRG zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten 5 vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von 5 Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.
- (3) Den der Auflösung widersprechenden Verbandsmitgliedern steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, den Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft. Durch Inkrafttreten dieser Fassung der Verbandssatzung werden sämtliche vorherigen Verbandssatzungen außer Kraft gesetzt.

Anlage 1 zum Satzungsentwurf



der Satzung Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Satzung NWL (Status Quo)	Neue Fassung Satzung NWL (Entwurf)	Begründung / Hinweise
	Präambel Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe verfolgt das Ziel einer ausreichenden und mit dem öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) koordinierten Bedienung der Bevölkerung mit Schienenpersonennahverkehrsleistungen (SPNV) in seinem Zweckverbandsgebiet sicherzustellen. Der Zweckverband und seine Mitglieder werden sich jeweils bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Herstellung eines integrierten und aufeinander abgestimmten Nahverkehrs in der Region aktiv unterstützen und u.a. dafür Sorge tragen, dass die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem jeweiligen Einfluss-/Zuständigkeitsbereich umgesetzt und unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau des Verkehrssystems fördern. Der Zweckverband in seiner Funktion als SPNV-Aufgabenträger und die im Zweckverbandsgebiet belegenen ÖSPV-Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 1. Fall (derzeit der Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxters sowie die kreisfreien Städte und	Die Gruppe hat keine eigenständige inhaltliche Funktion. Sie ist eine politische Aussage, dass die ÖPNV-AT und der SPNV-AT gemeinsam für integrierte Personenverkehrsdienste Sorge tragen wollen. Hierdurch soll unter Berücksichtigung der restriktiven Haltung der EU-Kommission sowie der zu Direktvergaben ergangenen Rechtsprechung dafür Sorge getragen werden, dass ein zukünftiges Inhouse-EVU vor Ort bestehende ÖPNV-Direktvergaben nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 (Stichwort: „Reziprozität“ iSv. auch nur geringfügigen Einflussnahme“ auf ein außerhalb des ÖPNV-AT tätiges Unternehmen u.a.

	Landkreise mit Ausnahme der Landkreise Paderborn und Höxter) bilden gemeinsam eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.	durch z.B. Besetzung der Organe der VU [insb. GV oder AR, aber auch andere Gremien]) nicht negativ beeinträchtigen oder sogar beschädigen kann. Keine Veränderung der jeweiligen Zuständigkeiten der ÖSPV/SPNV-AT
§ 1 Name und Sitz (1) Der Zweckverband führt den Namen „Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)“. (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unna.	[keine Änderungen vorgenommen]	
§ 2 Verbandsmitglieder Mitglieder des Verbandes sind die Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und Personennahverkehr Westfalen-Süd.	§ 2 Verbandsmitglieder (1) Mitglieder des Verbandes sind die Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (nachfolgend ZRL), Zweckverband Mobilität Münsterland (nachfolgend ZVM), Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (nachfolgend VVOWL), Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nachfolgend nph) und Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (nachfolgend ZWS).	<u>Anpassung an die aktuelle Firmierung der Mitgliedszweckverbände (MZV)</u>

	(2) Kreisangehörige Gemeinden oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die im Zweckverbandsgebiet belegen und zudem ÖSPV-Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 2. Fall ÖPNVG NRW oder auf Basis einer Übertragung von entsprechenden hoheitlichen Zuständigkeiten nach dem GKG NRW sind, können sich der Gruppe von Behörden mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung anschließen.	Hierdurch soll rein vorsorglich dafür Sorge getragen werden, dass ein zukünftiges Inhouse-EVU vor Ort bestehende ÖPNV-Direktvergaben nicht unabsichtlich „beschädigt“. Keine Veränderung der jeweiligen Zuständigkeiten der ÖSPV/SPNV-AT
§ 3 Verbandsgebiet Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld, Hamm, Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf.	§ 3 Verbandsgebiet Das Gebiet des Zweckverbands (Verbandsgebiet) erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld, Hamm, Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf, das sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1) ergibt. Werden die Grenzen von Mitgliedsgebietskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Zweckverbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.	Aktualisierung der Satzung ohne inhaltliche Änderung
§4 Aufgabe (1) Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist Aufgabe	§4 Aufgaben (1) Dem Zweckverband wurde die Aufgabe der „Planung, Organisation und Ausgestaltung des	Aktualisierung der Satzung ohne inhaltliche Änderung

des Zweckverbandes (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen). Er hat darüber hinaus auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, kompatible, auch die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Der Verband hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken.	Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger (§ 3 ÖPNVG NRW) übertragen. In Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW verfolgt er das Ziel eine angemessene Bedienung der Bevölkerung mit SPNV zu gewährleisten und bietet als Teil einer Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemeinsam mit den ÖSPV-Aufgabenträgern integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gem. Art. 2 lit. m) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an. Er hat darüber hinaus in Zusammenarbeit mit dem Land, seinen Mitgliedern sowie den übrigen ÖSPV-Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, kompatible, auch die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Der Zweckverband hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken.	Noch einmal bestätigende politische Aussage zu „Behördengruppe“ ohne inhaltliche Änderungen der ÖSPN/ÖPNV-Zuständigkeiten Redaktionelle Klarstellung
---	---	--

(2) Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV einen Nahverkehrsplan gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG mit Zustimmung seiner Mitglieder und im Benehmen mit den sonstigen betroffenen Gebietskörperschaften auf. Der Verband wirkt an der Festlegung des im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netzes und dessen Fortschreibung mit.	(2) Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV einen Nahverkehrsplan gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG mit Zustimmung seiner Mitglieder und im Benehmen mit den sonstigen betroffenen Gebietskörperschaften auf. Der Zweckverband wirkt an der Festlegung des im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netzes und dessen Fortschreibung mit.	Klarstellende Formulierung
(3) Der Zweckverband bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Diese Aufgabe schließt die Befugnis des Zweckverbandes ein, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen diese SPNV-Fahrzeuge zur Nutzung zu überlassen.	(3) Der Zweckverband bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des SPNV. Diese Aufgabe schließt die Befugnis des Zweckverbandes ein, SPNV-Fahrzeuge sowie sonstige damit zusammenhängende Infrastruktur zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen diese SPNV-Fahrzeuge zur Nutzung zu überlassen.	
(4) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von Investitionen in die Infrastruktur. Der Zweckverband hat einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG zu fördernden Maßnahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Der Zweckverband ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 ÖPNVG.	(4) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von Investitionen in die Infrastruktur. Der Zweckverband hat einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG zu fördernden Maßnahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Der Zweckverband ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 ÖPNVG.	
(5) Die Durchführung des Verkehrs im SPNV ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sondern der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Ungeachtet des	(5) Die Durchführung des Verkehrs im SPNV ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sondern der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Ungeachtet des	

Satz 1 ist der Zweckverband befugt, Direktvergaben an vom Zweckverband wie eine eigene Dienststelle kontrollierte Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Durchführung des Verkehrs im SPNV vorzunehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber Eisenbahnverkehrsunternehmen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden. (6) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter, insbesondere seiner Mitgliedsverbände bedienen. Die Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung weitere Aufgaben auf den Zweckverband im Einvernehmen mit allen Mitgliedsverbänden übertragen. (7) Der Zweckverband arbeitet bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV, die das Gebiet anderer SPNV-Aufgabenträger berühren, mit diesen zusammen. (8) Der Verband ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Aufgaben an der Bildung von Einrichtungen, Verbänden und Gesellschaften zu beteiligen.	Satz 1 ist der Zweckverband befugt, sich an Eisenbahnverkehrsunternehmen zu beteiligen sowie Direktvergaben an vom Zweckverband wie eine eigene Dienststelle kontrollierte Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Durchführung des Verkehrs im SPNV vorzunehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber allen Eisenbahnverkehrsunternehmen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden. (6) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter, insbesondere seiner Mitgliedsverbände bedienen. Die Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung weitere Aufgaben auf den Zweckverband im Einvernehmen mit allen Mitgliedsverbänden übertragen. (7) Der Zweckverband arbeitet bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV, die das Gebiet anderer SPNV-Aufgabenträger berühren, mit diesen zusammen. (8) Der Zweckverband ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Aufgaben an der Bildung von Einrichtungen, (Zweck-)Verbänden und Gesellschaften des öffentlichen und/oder privaten Rechts zu beteiligen oder diese (mit) zu gründen. Die Vorgaben der GO NRW, insbesondere die §§ 107 ff. GO NRW sind zu	Klarstellende Formulierung mit Blick auf den Gesamtkomplex Inhouse-EVU Klarstellende Formulierung mit Blick auf den Gesamtkomplex Inhouse-EVU
---	---	---

	beachten. Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gem. Abs. 3 Satz 2 errichtet der Zweckverband einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Betriebssatzung. (9) Der Zweckverband nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Aufgabe eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) wahr.	Rhein redaktionelle Klarstellung
§ 5 Organe des Zweckverbandes Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.	§ 5 Organe des Zweckverbandes Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.	
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände. Die Vertreter werden durch die Verbandsversammlungen der Mitgliedsverbände für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Jeder gewählte Vertreter eines Mitgliedsverbandes in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.	§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretungskörperschaft des Zweckverbands und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden durch die Verbandsversammlungen der Mitgliedsverbände für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den	Rein redaktionelle Klarstellung Rein redaktionelle Klarstellung

(2) Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer des Zweckverbandes sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen; der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. (3) Der Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe entsendet 12 Vertreter, der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe 10 Vertreter,	Fall der Verhinderung zu wählen. Jeder gewählte Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Der Amtsantritt nach einer allgemeinen Kommunalwahl erfolgt 6 Monate nach dem Wahltag der Stichwahl gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG), im Übrigen mit der ersten Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung. (3) Der Verbandsvorsteher und – soweit vorhanden – der Geschäftsführer des Zweckverbandes ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen; der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Kreisangehörige Gemeinden oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Gruppe von Behörden nach § 2 Abs. 2 beigetreten sind, haben ebenfalls die Möglichkeit, nach einem entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung mit einem Gaststatus an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit einem entsandten Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. (4) Der ZRL entsendet 12 Vertreter, der VVOWL 10 Vertreter, der ZWS und der ZVM 11 Vertreter, der nph 6 Vertreter.	Auf Basis der Erfahrungen zur letzten Konstituierung angepasst. Abstimmung, ob diese Zeitschiene von den Kommunalaufsichten akzeptiert wird, erfolgt aktuell Änderung auf Grund der Einführung der Hauptamtlichkeit Folgeänderung, um auch kreisangehörigen Städten, die sich der „Gruppe von Behörden“ anschließen, zumindest die Möglichkeit zur Teilnahme und Mitsprache in den Zweckverbandssammlungen (ohne Stimmrecht) zu ermöglichen Rein redaktionelle Anpassung
---	--	--

der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd Vertreter und der (SPNV) Münsterland 11 Vertreter, der 6 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter 6 Vertreter.	(4) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der Neubestellten Vertreter weiter aus. (5) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der Neubestellten Vertreter weiter aus. (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW gilt entsprechend. Das gesetzliche Weisungsrecht der die Mitglieder der Verbandsversammlung entsendenden Zweckverbandsmitglieder sowie die Unterrichtungspflicht der entsandten Mitglieder nach § 113 GO NRW gelten auch im Falle der Fraktionsbildung uneingeschränkt vorrangig. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Fraktionsstatut. (7) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Fraktionssitzungen können auch ganz oder teilweise in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Sitzungen).	Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten im NWL
---	---	--

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung; Bildung von Ausschüssen (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist berechtigt, sich Entscheidungen in allen Angelegenheiten vorzubehalten oder an sich zu ziehen, die sie für wesentlich hält. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz der beim Zweckverband beschäftigten Beamten. Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss und kann weitere Ausschüsse sowie einen Ältestenrat bilden und Entscheidungen an die Ausschüsse delegieren. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgenden Angelegenheiten unter Beachtung der jeweils angegebenen Mehrheits- und Zustimmungserfordernisse: a) die Änderung der Verbandssatzung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände), b) Auflösung des Zweckverbandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),	§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung; Bildung von Ausschüssen (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes, sofern nicht durch das GkG NRW oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers oder eines anderen Gremiums des NWL begründet ist. Sie ist berechtigt, sich Entscheidungen in allen Angelegenheiten vorzubehalten oder an sich zu ziehen, die sie für wesentlich hält. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz der beim Zweckverband beschäftigten Beamten. Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss und kann weitere Ausschüsse sowie einen Ältestenrat bilden und Entscheidungen an die Ausschüsse delegieren. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten unter Beachtung der jeweils angegebenen Mehrheits- und Zustimmungserfordernisse: a) die Änderung der Verbandssatzung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände), b) Auflösung des Zweckverbandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),	Redaktionelle Klarstellung
---	--	-----------------------------------

c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen), d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände), e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände), f) Abschluss von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsgemäßen Stimmen). Start des Verfahrens und Definition des Vergabegegenstandes sowie wesentlichen Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände). g) Festlegung des Förderkatalogs gem. § 12 Abs. 5 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen) h) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände), i) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen), j) Wahl und Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der	c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen), d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände), e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände), f) Abschluss von Verkehrsverträgen: (2/3 der satzungsgemäßen Stimmen). Start des Verfahrens und Definition des Vergabegegenstandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen). sowie w Wesentlichen Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände). g) Festlegung des Förderkatalogs gem. § 12 Abs. 5 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen) h) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände), i) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter (Mehrheit der abgegebenen Stimmen), j) Wahl bzw. Bestellung und Entlassung bzw. Abberufung des Verbandsvorstehers und des	Redaktionelle Klarstellung
--	--	-----------------------------------

(3) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss, der zuständig ist für die Durchführung von Vergabeverfahren bei Verkehrsverträgen und sonstigen Ausschreibungen mit einem Auftragswert größer 1 Mio. Euro einschließlich der zum Abschluss des Vergabeverfahrens notwendigen	Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbands (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen), s) Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe und Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbands (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen), (3) Die entsandten Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe in Organen und Ausschüssen der Tochter-/Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbands an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden (u.a. § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NRW). (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung die sie mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen beschließt. In ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Daten sowie – unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen insb. an die Her-/Sicherstellung der Öffentlichkeit – auch die Möglichkeit zur Durchführung von digitalen Sitzungen zu regeln. (5) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss, der zuständig ist für die Durchführung von Vergabeverfahren bei Verkehrsverträgen und sonstigen Ausschreibungen mit einem Auftragswert größer 1 Mio. Euro einschließlich der zum Abschluss des Vergabeverfahrens notwendigen	Klarstellende Ergänzung vor dem Hintergrund „Inhouse-EVU“ Redaktionelle Klarstellung und Aktualisierung der Regelung
--	---	--

Vergabeentscheidung. Die Bestimmung der auszuschreibenden Leistungen und der Vergabe- und Auswahlkriterien bleibt der Verbandsversammlung nach Absatz 1 vorbehalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vergabeausschusses, die die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt. (4) Auf die Wahl der Vorsitzenden von Ausschüssen im Sinne der Satzung – unter Berücksichtigung des Ältestenrates – werden die Grundsätze des Verhältniswahlrechts im Sinne von § 8 Abs. 1 der Satzung entsprechend angewandt.	Vergabeentscheidung. Die Bestimmung der auszuschreibenden Leistungen und der Vergabe- und Auswahlkriterien bleibt der Verbandsversammlung nach Absatz 1 vorbehalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vergabeausschusses, die die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen beschließt. (6) Die Verbandsversammlung kann zusätzlich zu dem Vergabeausschuss nach Abs. 5 weitere Ausschüsse sowie Entscheidungen an die Ausschüsse delegieren. (7) Auf die Wahl der Vorsitzenden von Ausschüssen im Sinne der Satzung —unter Berücksichtigung des Ältestenrates— werden die Grundsätze des Verhältniswahlrechts im Sinne von § 8 Abs. 1 der Satzung entsprechend angewandt. Gleiches gilt für die Möglichkeit zu geheimen Wahlen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung.	Redaktionelle Klarstellung Redaktionelle Klarstellung Redaktionelle Klarstellung
§ 8 Vorsitz, Einberufung (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden¹ und vier stellvertretende Vorsitzende, so dass alle Mitgliedsverbände repräsentiert sind. Bei	§ 8 Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache für die Dauer einer Kommunalwahlperiode einen Vorsitzenden und vier stellvertretende Vorsitzende, so dass alle	Redaktionelle Klarstellung

der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	Mitgliedsverbände repräsentiert sind. Bei der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner zwei Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. § 67 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 GO NRW gelten entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner zwei Stellvertreter während einer Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen. § 50 Absatz 3 Satz 7 GO NRW gilt entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung. Die Wahlen gemäß Satz 1 und Satz 4 erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Verbandsversammlung mit einem Fünftel der satzungsgemäßen Stimmen eine geheime Abstimmung beschließt.	Inhaltliche Klarstellung der Regelung Inhaltliche Klarstellung der Regelung
(2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Geschäftsführer, der sich mit dem Vorstandsvorsteher abstimmt. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist auf eine Woche abkürzen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.	(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Vorlagen ein. Vorlagen, die zunächst nicht beigelegt werden können, sind unverzüglich nachzureichen. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Geschäftsführer, der sich mit dem Vorstandsvorsteher. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Werkstage liegen,	Redaktionelle Klarstellung

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitgliedsverband oder der Verbandsvorsteher die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Zu der konstituierenden Sitzung laden die Verbandsvorsteher der Mitgliedsverbände gemeinsam ein, zu der jeweils ersten Sitzung nach der Neubildung der Zweckverbandsversammlung lädt der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter ein.	wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist auf 7 Kalendertage abkürzen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, ein Mitgliedsverband oder der Verbandsvorsteher die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. (4) Zu der konstituierenden Sitzung einer neuen Wahlperiode lädt der bis dahin amtierende Vorsitzende der Verbandsversammlung ein, zu der jeweils ersten Sitzung nach der Neubildung der Zweckverbandsversammlung lädt sodann der neue Vorsitzende der Verbandsversammlung oder einer seiner zwei Stellvertreter ein.	Redaktionelle Klarstellung Redaktionelle Klarstellung Redaktionelle Klarstellung
§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann in einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne	§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann in einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl	

Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.	der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.	
(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.	(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.	Redaktionelle Klarstellung
(3) Beschlüsse im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 4 sind in der Verbandsversammlung einstimmig zu fassen. Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Mitgliedsverbände betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter der betroffenen Mitgliedsverbände.	Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt wird, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. (4) Beschlüsse im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 4 sind in der Verbandsversammlung einstimmig zu fassen. Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Mitgliedsverbände betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter der betroffenen Mitgliedsverbände. Beschlüsse über den Abschluss eines	Redaktionelle Klarstellung

Beschlüsse über den Abschluss eines Verkehrsvertrages bedürfen der Zustimmung des Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem Vertreter zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.	Verkehrsvertrages bedürfen der Zustimmung des Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden. (5) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem seinem Vertreter zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. (6) Ist im Falle dringender Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, die rechtzeitige Einberufung der Verbandsversammlung nicht möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung – im Falle seiner Verhinderung sein (erster) Stellvertreter – mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.	Aktualisierung der Satzung
---	--	-----------------------------------

	(7) Wenn und solange nach § 11 Infektionsschutzgesetz NRW (oder einer anderen Rechtsgrundlage mit ähnlicher Zielsetzung) eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, können eilbedürftige Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15b GkG NRW getroffen werden, wenn sich 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	Aktualisierung der Satzung
§ 10 Verbandsvorsteher (1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Verbandsvorsteher der Mitgliedsverbände auf Vorschlag eines Mitgliedsverbandes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode einen Verbandsvorsteher und vier Stellvertreter, so dass alle Mitgliedsverbände auf dieser Ebene vertreten sind. Das Vorschlagsrecht nach Satz 1 steht den Zweckverbänden entsprechend ihrer Größe in folgender zeitlicher Reihenfolge zu: – Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Ruhr-Lippe („ZRL“) – Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland („ZVM“) – Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe („VVOWL“) – Nahverkehrsbund Paderborn/Höxter („nph“)	§ 10 Verbandsvorsteher (1) Die Verbandsversammlung wählt grundsätzlich aus der Mitte der ehrenamtlichen Verbandsvorsteher seiner Verbandsmitglieder auf Vorschlag eines Mitgliedsverbandes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode, jedoch höchstens für die Dauer des Hauptamtes des jeweils Gewählten bzw. die Dauer seines Amtes als Verbandsvorsteher des ihn entsendenden Mitgliedzweckverbands (vgl. Abs. 2), abhängig davon welches als erstes endet, einen Verbandsvorsteher und vier Stellvertreter, so dass alle Mitgliedsverbände auf dieser Ebene vertreten sind. Das Vorschlagsrecht nach Satz 1 steht den Zweckverbänden entsprechend ihrer Größe in folgender zeitlicher Reihenfolge zu: – Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Ruhr-Lippe („ZRL“)	Einführung der Möglichkeit zur Einführung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers sowie kleinere Änderungen auf Grund der Erfahrung in der Vergangenheit

– Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd („ZWS“) Steht das Vorschlagsrecht dem ZWS zu, liegt dieses in der darauffolgenden Kommunalwahlperiode sodann wieder beim ZRL, so dass die vorgenannte Reihenfolge erneut beginnt. Das Vorschlagsrecht erstreckt sich auch auf die zu wählenden Stellvertreter. Verzichtet ein Mitgliedsverband darauf, seinen eigenen Verbandsvorsteher vorzuschlagen und schlägt stattdessen die Wiederwahl des Verbandsvorstehers vor, bleibt die zeitliche Reihenfolge des Vorschlagsrechts unverändert, so dass nach Ablauf der Wiederwahlperiode das Vorschlagsrecht dem nächsten Verband in der in Satz 2 vorgesehenen Reihenfolge zusteht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des/der Verbandsvorsteher(in). (2) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Neuwahl bzw. der Wiederwahl.	– Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland („ZVM“) – Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe („VVOWL“) – Nahverkehrsbund Paderborn/Höxter („nph“) – Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd („ZWS“) Steht das Vorschlagsrecht dem ZWS zu, liegt dieses in der darauffolgenden Kommunalwahlperiode sodann wieder beim ZRL, so dass die vorgenannte Reihenfolge erneut beginnt. Das Vorschlagsrecht erstreckt sich auch auf die zu wählenden Stellvertreter. Verzichtet ein Mitgliedsverband darauf, seinen eigenen Verbandsvorsteher vorzuschlagen und schlägt stattdessen die Wiederwahl des Verbandsvorstehers vor, bleibt die zeitliche Reihenfolge des Vorschlagsrechts unverändert, so dass nach Ablauf der Wiederwahlperiode das Vorschlagsrecht dem nächsten Verband in der in Satz 2 vorgesehenen Reihenfolge zusteht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des/der Verbandsvorsteher(in). (2) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter endet jeweils vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Neuwahl bzw. der Wiederwahl oder dem Ausscheiden aus dem Amt des Verbandsvorstehers des ihn jeweils entsendenden Mitgliedszweckverbands. Im Falle des	Redaktionelle Klarstellung und kleinere Änderungen auf Grund der Erfahrung in der Vergangenheit
---	--	--

	Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 GO NRW bzw. § 44 Abs. 1 der KrO NRW oder eines sonstigen Grundes (z.B. Rücktritt, Abwahl etc.), üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorstehers bzw. der neu gewählten Stellvertreter weiter aus. (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann - wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist - die Verbandsversammlung beschließen einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher zu bestellen. Als hauptamtlicher Verbandsvorsteher kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers beträgt 5 Jahre. Er ist in das Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er ist berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen und den Sitzungen etwa gebildeter Ausschüsse teilzunehmen. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird im Falle eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers nur ein Stellvertreter bestellt. Er wird von der Verbandsversammlung aus seiner Mitte gewählt. Das in Absatz 1 enthaltene Vorschlagsrecht eines Mitgliedsverbände für den Stellvertreter entfällt. § 8 Abs. 1 und §7 Abs. 7 der Satzung gelten entsprechend.	Einführung der Möglichkeit zur Einführung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers
--	---	--

(3) Grundlagen, Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten des Vorstandsvorstehers ergeben sich aus dem GkG, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstandsvorsteher sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung. (4) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung für den Vorstandsvorsteher sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsteher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 GkG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung des NWL sind.	(4) Grundlagen, Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten des Vorstandsvorstehers ergeben sich aus dem GkG, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstandsvorsteher sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung. (5) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung für den Vorstandsvorsteher sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsteher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 GkG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung des NWL sind. (6) Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sowie die Bevollmächtigung zu Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sind vom Vorstandsvorsteher und dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. In Fällen äußerster Dringlichkeit genügt gemäß § 16 Absatz 4 Satz 3 GkG die Unterschrift des Vorstandsvorstehers oder die seines stellvertretenden Vorstandsvorstehers. In diesem Fall ist unverzüglich die Genehmigung der Verbandsversammlung zu dieser Erklärung verbunden mit der Zustimmung zu der Feststellung,	Klarstellende Regelung
--	--	-------------------------------

(5) Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sowie die Zusammenarbeit zwischen Verbandsvorsteher und Geschäftsführer werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt. Der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung und entsprechender Anweisungen des Verbandsvorstehers zur Abgabe von Erklärungen nach § 16 Abs. 4 GkG i.V.m. § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW berechtigt. (6) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplans der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. (7) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.	dass ein Fall äußerster Dringlichkeit vorlag, einzuholen. (7) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher (Abs. 1 und 2) bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sowie die Zusammenarbeit zwischen Verbandsvorsteher und Geschäftsführer werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt. Der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung und entsprechender Anweisungen des Verbandsvorstehers zur Abgabe von Erklärungen nach § 16 Abs. 4 GkG i.V.m. § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW berechtigt. (8) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplans der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. (6) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.	Klarstellung mit Blick auf hauptamtlichen Verbandsvorsteher
§11 Dienstkräfte/Aufgabendurchführung Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte/Beamtinnen und/oder Beschäftigte ein. Über die	§ 11 Dienstkräfte/Aufgabendurchführung Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte/Beamtinnen und/oder Beschäftigte ein. Über die	

Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen und der Beschäftigten entscheidet im Rahmen des Stellenplans grundsätzlich der Verbandsvorsteher als Dienstvorgesetzter, sofern er diese Kompetenz nicht auf den Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung im Sinne von § 10 übertragen hat. Näheres hierzu bestimmt die Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher bzw. für die Geschäftsführung.	Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen und der Beschäftigten entscheidet im Rahmen des Stellenplans grundsätzlich der Verbandsvorsteher als Dienstvorgesetzter, sofern er diese Kompetenz nicht auf den Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung im Sinne von § 10 übertragen hat. Näheres hierzu bestimmt die Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher bzw. für die Geschäftsführung.	
§ 12 Beirat (1) Der Zweckverband errichtet einen Beirat, der beratende Funktion für den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer ausübt. Im Rahmen dieser Funktion stellt der Beirat vorrangig die grundsätzliche Beratung in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes einschließlich des gegenseitigen Informationsaustausches sowie der Abstimmung von den Zweckverband betreffenden Themen sicher. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Jedes Verbandsmitglied ist befugt, jeweils ein Mitglied in den Beirat zu entsenden. Bei den zu entsendenden Beiratsmitgliedern handelt es sich um die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände. Der Verbandsvorsteher des NWL ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.	§ 12 Beirat (1) Der Zweckverband errichtet einen Beirat, der beratende Funktion für den Verbandsvorsteher sowie – soweit vorhanden – dem Geschäftsführer ausübt. Im Rahmen dieser Funktion stellt der Beirat vorrangig die grundsätzliche Beratung in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes einschließlich des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Abstimmung von den Zweckverband betreffenden Themen der Verbandsmitglieder sicher. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Jedes Verbandsmitglied ist befugt, jeweils ein Mitglied in den Beirat zu entsenden. Bei den zu entsendenden Beiratsmitgliedern handelt es sich um die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände. Der Verbandsvorsteher des NWL ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.	Klarstellende Regelung

(2) Die Mitglieder des Beirats üben das ihnen übertragene Amt grundsätzlich persönlich aus. Bei Verhinderung kann sich jedes entsandte Beiratsmitglied jeweils durch den stellvertretenden Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbands vertreten lassen. (3) Der Beirat tagt mindestens 4 mal pro Geschäftsjahr. Die Sitzungstermine des Beirates werden für das jeweilige Kalenderjahr mit Kenntnis von den Sitzungsterminen der Verbandsversammlung in Anlehnung an den Sitzungsturnus der Verbandsversammlung terminiert. Die Ladung zu den Sitzungen des Beirates erfolgt durch den Geschäftsführer des Zweckverbandes. Über Informationen, welche die Beiratsmitglieder in ihrer Funktion als Beiratsmitglieder erlangen, haben sie Stillschweigen zu wahren. Von dieser Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen (d.h. nicht erfasst) ist die Nutzung erlangter Informationen im Rahmen der Tätigkeit des jeweiligen Beiratsmitglieds als Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbands.	(2) Die Mitglieder des Beirats üben das ihnen übertragene Amt grundsätzlich persönlich aus. Bei Verhinderung kann sich jedes entsandte Beiratsmitglied jeweils durch den stellvertretenden Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbands vertreten lassen. (3) Der Beirat tagt mindestens 4 mal pro Geschäftsjahr. Die Sitzungstermine des Beirates werden für das jeweilige Kalenderjahr mit Kenntnis von den Sitzungsterminen der Verbandsversammlung in Anlehnung an den Sitzungsturnus der Verbandsversammlung terminiert. Die Ladung zu den Sitzungen des Beirates erfolgt durch den Geschäftsführer des Zweckverbandes. Über Informationen, welche die Beiratsmitglieder in ihrer Funktion als Beiratsmitglieder erlangen, haben sie Stillschweigen zu wahren. Von dieser Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen (d.h. nicht erfasst) ist die Nutzung erlangter Informationen im Rahmen der Tätigkeit des jeweiligen Beiratsmitglieds als Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbands.	
§ 13 Finanzierung (1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung. Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben vorrangig aus	§ 13 Finanzierung (1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung. Der Zweckverband bestreitet die Finanzierung des SPNV sowie seiner eigenen Aufwendungen nach Maßgabe der	Klarstellende Regelung unter dem Aspekt „Umlagen sind zu vermeiden“ und neues Inhouse-EVU

der vom Land gem. §§ 11 Abs. 1 und 15a ÖPNVG gewährten jährlichen Pauschale. (2) Die nach Abzug der für die allgemeinen Ausgaben vorgesehenen Mittel verbleibende Summe aus der jährlichen Pauschale gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG setzt der Zweckverband nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplans anteilig in den jeweiligen Gebieten der Mitgliedsverbände ein.	nachfolgenden Absätze aus dem ihm von Seiten des Bundes und des Land zur Verfügung gestellten Zuwendungen und öffentlichen Fördermitteln (insb. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW), den im SPNV erzielten bzw. den den einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden und auf Basis der Verkehrsverträgen dem NWL zuzuordnenden Einnahmen und Einnahmensurrogaten sowie eigenen Mitteln des Zweckverbands (Finanzierungsumlagen). (2) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet entfallenden Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes und des Bundes, die dem Zweckverband entweder als SPNV-Pauschale nach Maßgabe des ÖPNVG NRW und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften oder auf anderen Rechtsgrundlagen zur Finanzierung gewährt werden und die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbands entfallenden Einnahmen und Einnahmensurrogate der Eisenbahnverkehrs-unternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots sowie der eigenen Aufwendungen ausreichen. Reichen die vorstehenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel sowie die Einnahmen und Einnahmensurrogate nicht aus, um das bestellte SPNV-Leistungsangebot und die eigenen Ausgaben zu finanzieren, kann der Zweckverband nach Maßgabe des Wirtschaftsplans eine SPNV-Umlage gemäß § 19 GkG NRW erheben.	
---	---	--

(3) Das Land gewährt dem Zweckverband nach § 12 Abs. 1 ÖPNVG eine pauschalierte Zuwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Der Zweckverband wird diese Zuwendung zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur verwenden oder hierfür an Gemeinden, Kreise- und kreisfreie Städte, Gemeindeverbände und öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.	(3) Das Land gewährt dem Zweckverband nach § 12 Abs. 1 ÖPNVG eine pauschalierte Zuwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Der Zweckverband wird diese Zuwendung zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur verwenden oder hierfür an Gemeinden, Kreise- und kreisfreie Städte, Gemeindeverbände und öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.	
§ 14 Verbandsumlage (1) Soweit die Landesmittel sowie die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Verband eine Umlage. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind. (2) Die Umlage muss eine verursachergerechte Verteilung der Verluste auf der Basis der Zugkilometer der Teilräume ermöglichen.	§ 14 Verbandsumlage (1) Soweit die Landesmittel sowie die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Verband eine Umlage auf der Grundlage von § 19 GkG NRW. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind. (2) Die Umlage muss eine verursachergerechte Verteilung der nicht gedeckten Aufwendungen auf der Basis der auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder jeweils belegenen Zugkilometer p.a. ermöglichen.	Redaktionelle Klarstellung
§ 15 Prüfung des Zweckverbandes	§ 15 Prüfung des Zweckverbandes	Redaktionelle Klarstellung

Die Verbandsversammlung entscheidet jährlich neu über die Beauftragung der Rechnungsprüfung für das abgeschlossene Haushaltsjahr.	(1) Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung gilt die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungsähnlichen Einrichtungen (JAP DVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verbandsversammlung entscheidet jährlich neu über die Beauftragung der Rechnungsprüfung für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Einzelheiten insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt und zum Verfahren zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung. (2) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht gemäß § 91 LHO beim Zweckverband und seinen Zweckverbandsmitgliedern zu.	
§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung (1) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung und als Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich. (2) Eine Entschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung, über die die Verbandsversammlung beschließt.	§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung (1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann ihnen anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie deren Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes eine Entschädigung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 GkG NRW sowie der NWL-	Klarstellende Regelung u.a. mit Blick auf Hauptamtlichkeit

	Entschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung und ggf. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Gleiches gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird. (2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale. Dies gilt nicht für den hauptamtlich bestellten Verbandsvorsteher gemäß § 10 Absatz 3. (3) Das Nähere zur Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter sowie des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter regelt die NWL-Entschädigungssatzung, über die die Verbandsversammlung beschließt.	
	§ 17 Ergänzende Rechtsvorschriften Soweit diese Satzung und das GkG keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die Vorschriften der	Klarstellende Regelung

	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.	
§ 17 Öffentliche Bekanntmachung Die Aufsichtsbehörden haben die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg zu veröffentlichen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie ausgelegt. In diesem Fall ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekannt-zumachen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt.	§ 18 Öffentliche Bekanntmachung Die Aufsichtsbehörden haben die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg zu veröffentlichen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie ausgelegt. In diesem Fall ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekannt-zumachen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt.	
§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein Mitgliedsverband seine Mitgliedschaft kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Der ausscheidende Mitgliedsverband haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des	§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des	Redaktionelle Klarstellung

Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung des Verbandsvermögens hat der ausscheidende Mitgliedsverband nicht.	Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung des Verbandsvermögens hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.	
§ 19 Auflösung des Zweckverbandes (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Mitgliedsverbände, die Bediensteten entsprechend § 128 BRRG zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde. (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Mitgliedsverbände im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten 5 vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von 5 Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über. (3) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedsverbänden steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, den Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.	§ 20 Auflösung des Zweckverbandes (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Bediensteten entsprechend § 128 BRRG zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde. (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten 5 vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von 5 Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über. (3) Den der Auflösung widersprechenden Verbandsmitglieder steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, den Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.	Redaktionelle Klarstellung
§ 20 Inkrafttreten	§ 21 Inkrafttreten	

Die Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft. Die Satzungsbestimmungen des § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 finden nach dem Inkrafttreten der Satzung im Sinne von Satz 1 erstmals zum Zeitpunkt der nächsten Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (Jahr 2020) Anwendung. Durch Inkrafttreten dieser Fassung der Verbandssatzung werden sämtliche vorherigen Verbandssatzungen außer Kraft gesetzt.	Die Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft. Durch Inkrafttreten dieser Fassung der Verbandssatzung werden sämtliche vorherigen Verbandssatzungen außer Kraft gesetzt.	
---	---	--

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 188/2024
--	------------------------

Betreff:

Vorbereitungen und Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2025

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	22.11.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	06.12.2024
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	13.12.2024

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 wird, soweit eine Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung gegeben ist, zugestimmt.

Erläuterungen:

In den Zuständigkeitsbereichen des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung fällt die Beratung folgender Produktbereiche / Produktgruppen / Produkte:

Produktbereiche /Produktgruppe/ Produkt	Seite	Amt
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	371 - 372	61
0901 Räumliche Planung und Entwicklung	373 - 375	
090110 Räumliche Planung und Entwicklung	376 - 378	
10 Bauen und Wohnen	392 - 393	61
1003 Denkmalschutz und –pflege	420 - 421	
100310 Denkmalschutz und –pflege	422 - 423	
11 Ver- und Entsorgung	424 - 425	66
1101 Abfallentsorgung	426 - 427	
110110 Abfallentsorgung/ -überwachung	428 - 429	
12 Verkehrsflächen- und Anlagen, ÖPNV	430 - 431	61
1202 ÖPNV	464 - 465	
120210 ÖPNV	466 - 469	
13 Natur- und Landschaftspflege	470 - 471	61
1301 Natur- und Landschaft	472 - 473	
130110 Landschaftspflege, Naturschutz	474 - 476	
14 Umweltschutz	477 - 478	66
1401 Gewässerschutz	479 - 480	
140110 Landwirtsch. Wasserwirtschaft	481 - 482	
140120 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	483 - 485	
140130 Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer	486 - 488	
1402 Bodenschutz	489 - 490	
140210 Bodenschutz, Altlasten und Abgrabungen	491 - 493	
1403 Klimaschutz und Klimawandelfolgeanpassung	494 - 496	
140310 Klimaschutz und Klimawandelfolgeanpassung	497 - 500	
15 Wirtschaft und Tourismus	501 - 502	61
1501 Tourismus	503 - 504	
150110 Tourismusförderung	505 - 506	
150120 Touristische Arbeitsgemeinschaft	507 - 508	

Inzwischen haben sich durch aktualisierte Prognosen Änderungen zum Haushaltsplanentwurf ergeben, die den beigefügten Änderungslisten entnommen werden können.

Anlagen:

ÄNDERUNGSLISTE -Ergebnisplan-
ÄNDERUNGSLISTE -Finanzplan-

**Änderungen zum
Haushaltsplanentwurf 2025
in der Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung**

- Ergebnisplan -

			2025		Bemerkungen
Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPl. Seite	Erträge €	Aufwendungen €	
1	Produkt 140210, Nr. 16, Bodensch., Altlasten und Abgrab.	492	0	-106.200	Auf dem ehemaligen Gelände einer Blechwarenfabrik in Ahlen soll eine Sanierungsuntersuchung (Durchführung weiterer vertiefter Untersuchung von Boden, Bodenluft und Grundwasser, Auswertung der Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung und Ermittlung der für die Altlast geeignetsten Sanierungsvariante) und die Erstellung eines Sanierungsplans sowie die Erarbeitung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes für die vorhandenen Gebäude erfolgen. Zwischen dem AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung) und dem Kreis wurde in 2024 ein Sanierungsvertrag abgeschlossen. Maßnahmenträger ist der AAV. D.h. alle Maßnahmen werden von ihm koordiniert, ausgeschrieben, überwacht und abgerechnet. Eingehende Rechnungen werden von dem AAV geprüft und 80 % vom Rechnungsbetrag direkt bezahlt. Die Rechnungen werden anschließend an den Kreis weitergeleitet. Die restlichen 20 % werden vom Kreis gezahlt. Die Gesamtkosten liegen bei 180.000 €. Von den Gesamtkosten werden 68.000 € anteilmäßig von der Eigentümergemeinschaft übernommen. Diese sind im Haushalt 2025 unter der Position 06 i.H.v. 68.200 € veranschlagt worden. Da bereits ein Betrag i.H.v. 68.000 € in 2024 an den Kreis überwiesen und noch im selben Jahr an den AAV weitergeleitet wurde, muss der Betrag ausgenullt werden! Nach Abzug der 68.000 € verbleibt eine Restbetrag i.H.v. 112.000 € der anteilig vom AAV i.H.v. 89.600 € (80 %) gezahlt wird sowie ein Betrag i.H.v. 22.400 €, der vom Kreis übernommen wird. Dieser wird jeweils auf die Jahre 2025 i.H.v. 19.000 € sowie auf das Jahr 2026 i.H.v. 3.400 € aufgeteilt.
2	Produkt 140210, Nr. 02, Bodensch., Altlasten und Abgrab.	492	-45.000	0	Die Ausgaben (Nr. 16) sind daher in 2025 auf 19.000 € zu reduzieren. Der Betrag in Position 02 i.H.v. 45.000 € ist ebenfalls zu streichen. Hier geht es lediglich um den Kostenanteil der AAV, der allerdings nicht als Einnahme dient.
3	Produkt 140210, Nr. 06, Bodensch., Altlasten und Abgrab.		-68.200	0	
4	Produkt 140130, Nr. 13, Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung	498		-20.000	Verschiebung in den Finanzhaushalt zur Anschaffung von Sensorik für das Projekt FloodWaive.
5					
6					
7					
8					
Summe der Veränderungen			-113.200	-126.200	

Änderungen zum
- Finanzplan - (Investitionen)

			2025		
Nr.	Teilfinanzplan Produktgruppe, Nr. Investitionsnummer	HHPl. Seite	Einzahlung en €	Auszahlungen €	Bemerkungen
1	1403 Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpas sung Nr. 28, 25.66.00? Sensorik FloodWaive			20.000	Verschiebung aus dem Ergebnishaushalt zur Anschaffung von Sensorik für das Projekt FloodWaive
Summe Veränderungen			0	20.000	

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 212/2024
--	------------------------

Betreff:

Informationen zur eurobahn

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	22.11.2024

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis

Erläuterungen:

Durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sowie den - in NRW teilweise auch noch auf die Insolvenz von Abellio zurückzuführenden - sich immer weiter verschärfenden Personalmangel ist die gesamte SPNV-Branche unter erheblichem finanziellen Druck. Allgemeine Kostensteigerungen sowie deutlich erhöhte Abzüge und Strafzahlungen wegen nicht erbrachter Leistungen sind die Folgen und bedeuten für alle Eisenbahn-Verkehrsunternehmen große finanzielle Belastungen.

Bei der eurobahn existiert zudem eine besondere Konstellation durch den vor drei Jahren gegen die Zahlung eines dreistelligen Millionenbetrags erfolgten Ausstieg der ehemaligen französischen Muttergesellschaft Keolis. Die Suche nach einem neuen strategischen Investor und Eigentümer blieb durch die oben genannten veränderten Rahmenbedingungen bislang erfolglos. Aus dieser Konstellation heraus erwägt der NWL im Sinne eines aktiven Risikomanagements die vorübergehende Übernahme der eurobahn zur Vermeidung nachhaltiger Schäden für die kommunalen Haushalte sowie zur Stabilisierung des Betriebs im Sinne der Fahrgäste.